



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Natur schutz Info

1/2006

Naturschutz-Info

LU:BW



Baden-Württemberg

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz-Info 1/2006

Naturschutz-Info

Ankündigungen

Schwerpunktthema

Für die nächsten Naturschutz-Infos sind folgende Schwerpunktthemen vorgesehen

- 2/2006 Artenschutz- und Planungsrecht – Redaktionsschluss **15. 08. 2006**
- 3/2006 Kulturlandschaft und Naturschutz – Redaktionsschluss **22. 10. 2006**

Über Beiträge freuen wir uns.

Das Naturschutzfachinformationssystem (NafaWeb) ist jetzt direkt erreichbar unter **www.nafaweb.de**
 Das NafaWeb ist ein Berichtssystem, in das alle wesentlichen früheren und jetzigen Materialien, Leitfäden, Merkblätter und andere Arbeitshilfen eingestellt wurden.

Das fortgeschriebene „**Publikationsverzeichnis Naturschutz**“ finden Sie im NafaWeb.

Diesem Naturschutz-Info liegt das aktuelle „**Verzeichnis der Behörden für Natur- und Umweltschutz, von Fachstellen und der Beauftragten für Naturschutz**“ bei, das Sie auch im NafaWeb einsehen können.

Impressum

Herausgeber	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe, Tel.: 0721 / 5600 -0, Fax: 0721 / 5600 -1456 http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ , poststelle@lubw.bwl.de
ISSN	1434 - 8764
Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung	LUBW, Abteilung 2 „Ökologie, Boden- und Naturschutz“ Fachdienst Naturschutz - Michael Theis, Tania Kaltenbach e-mail: michael.theis@lubw.bwl.de
Umschlag und Titelbild	Stephan May, Karlsruhe
Druck	Greiserdruck, Rastatt
gedruckt auf	100 % Recyclingpapier
Vertrieb	Verlagsauslieferung der Naturschutzverwaltung BW bei der JVA Mannheim - Druckerei - Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax: 0621 / 398 -370, e-mail: bibliothek@lubw.bwl.de
Preis	Jahresabonnement: 12,00 € inkl. Porto Einzelpreis: 3,00 € + 3,00 € Versandkostenpauschale

Karlsruhe, Juni 2006

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Inhalt	Seite
Schwerpunktthema	
Das neue baden-württembergische Naturschutzgesetz	5
• Ein moderner Naturschutz für Baden-Württemberg	5
• Zur Entstehung des neuen Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg	6
• Wichtige Ziele der Naturschutzgesetz-Novelle	9
• Neue Schutzgebietskategorien	14
• Die Allgemeinen Vorschriften des neuen Naturschutzgesetzes	15
• Unzerschnittene Landschaftsräume, Biotopverbund, regionale Mindestdichte, Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung	18
• Eingriffsregelung und Ökokonto	22
• Besonders geschützte Biotope	26
• Artenschutz	27
• Partnerschaft mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	29
• Naturnahe Erholung und Betreten der Landschaft	31
• Mitwirkung der Naturschutzvereine	33
• Meinungen von Verbänden zum neuen Naturschutzgesetz	35
Flächen- und Artenschutz	
• Startschuss – Naturschutzprojekt Badische Binnendünen	39
• Projektstart – Biotopverbund Bodensee	40
• Grünes Band – Nationales Naturerbe gesichert!	41
• Die Heuschrecken Stuttgarts	42
• Willkommen zu Hause! Der Lachs wird wieder heimisch	42
• Internet-Handbuch – NeoFlora in Deutschland	43
Landschaftspflege	
• Kulturlandschaft in Baden-Württemberg	44
Naturschutz – Übergreifendes	
• Eckdaten zum Naturschutz in Baden-Württemberg	50
• Gesucht: Fotografien und Akten der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	54
• Ergebnisse von Naturschutz-Werkverträgen im RP Karlsruhe	55
• PLENUM: Neues INTERREG III B Alpenraum-Projekt RegioMarket kann starten	58
• 100 Jahre staatlicher Naturschutz	59
Aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Stellen	
• Zwischen Biotopverbund und Biosphärengebiet	61
• Naturschützer und Netzwerker mit Leib und Seele	62
• Naturschutz ist kein Beruf	64

Spectrum – Was denken und tun die anderen?

- Der Neckar als Erholungs- und Erlebnisachse 65
- Revitalisierung Taubergießen – Alter Rhein mit neuer Dynamik 66
- Ohne Wasser kein Leben – Der Tag des Wassers 67
- Auszeichnungen für BUND 68

Kurz berichtet

- Zehn Jahre Umweltinformationen aus Baden-Württemberg im Internet 69
- Waldzustandsbericht Baden-Württemberg 69
- Landwirte als Naturschützer 71
- Wohlfahrtsbriefmarken für Natur- und Umweltschutz 71
- Das Moorkataster – Jetzt im Web! 72
- Neue Homepage über Finanzierung des Naturschutzes 72
- Projekt Schaufelsen mit eigener Website 72
- Mitteilungen
 - Reiner Ehret als Vorsitzender bestätigt 73
 - Freiburger Ökostation feiert 20. Geburtstag 73
- Veranstaltungen
 - Erleben, erfahren, entdecken – Das Jahr der Naturparke 73
 - Spannung, Spiel und Spaß – Der Naturathlon 2006 75
 - Vom Steinbruch zum Naturschutzzentrum 75

Literatur

- Broschüre Naturschutzgesetze – Bund und Land 76
- Rote Liste Laufkäfer 76
- Biotoppflege mit Pferden 76
- Zweite Bundeswaldinventur 77
- Daten zur Umwelt 77
- Naturerfahrungsräume im besiedelten Bereich 77
- Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz
 - Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 78
 - Neue BfN-Skripten 80
- Faltblätter
 - Naturschutzgebiet Federsee 81
 - Infolyer Natura 2000 gemeinsam umsetzen 81
 - Biosphärengebiet Mittlere Schwäbische Alb 82
 - Naturschutzgebiet Rußheimer Altrhein-Elisabethenwört 82
 - Naturschutzgebiete Altneckar und Pleidelsheimer Wiesental 83
- Buchbesprechungen
 - Die Moose Baden-Württembergs – Jetzt komplett 83
 - Strategische Umweltprüfung – Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung 84
- Bezugsadressen 85

Schwerpunktthema Das neue Naturschutzgesetz

Ein moderner Naturschutz für Baden-Württemberg

Geleitwort

Ziel der Novellierung des aus dem Jahr 1975 stammenden baden-württembergischen Naturschutzgesetzes war es, neben der Anpassung an das Rahmenrecht des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002, das Naturschutzrecht modernen Erkenntnissen anzupassen. Gleichzeitig sollten Verfahren vereinfacht, überflüssige Vorschriften gestrichen und damit ein effektives und bürgerfreundliches Naturschutzgesetz gestaltet werden. Ebenso wurde besonderer Wert auf die Rechts- und Planungssicherheit für die Adressaten gelegt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung des Standorts Baden-Württemberg.

Das bisherige Naturschutzgesetz hatte sich in vielen Punkten bewährt. An diesen Standards haben wir festgehalten, um auch die landesspezifischen Belange angemessen zu berücksichtigen.

Wir haben neue Ansätze aufgenommen, wie z. B. das für unser dicht besiedeltes Land so wichtige Thema des Flächenressourcen-Managements. Mit einem eigenen Paragraphen soll die Erhaltung von großflächig zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsteilen gewährleistet werden. Ebenso wurde der Vorrang der Innenentwicklung vor der Zersiedlung des Außenbereichs festgeschrieben. Besonders wichtig ist mir die Einführung des handelbaren Ökokontos als Börse für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In einem dicht besiedelten Land mit dezentraler Wirtschafts- und Siedlungsstruktur wie Baden-Württemberg müssen wir die Möglichkeiten nutzen, um den richtigen Gedanken der Kompensation von Eingriffen in der Praxis flexibel handhaben zu können.

Für das Gesetz haben wir Lösungen gesucht, die den Interessen sowohl des Naturschutzes als auch den Belangen der Bürgerinnen und Bürger, der Kommunen sowie der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Heute hat die Landschaft neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln auch vielfältige andere gesellschaftspolitische Funktionen. Dabei stellen sich für unsere Gesellschaft zunehmend die Fragen: In welcher Landschaft wollen wir leben, in welcher Landschaft fühlen wir uns wohl?! Unsere Kulturlandschaft unterliegt einem anhaltenden Strukturwandel. Zukunftsorientierte Politik muss die Ernährung der Menschen mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sicherstellen, unsere Kulturlandschaft und damit auch das Fortbestehen unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten langfristig erhalten und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und unseren Lebens- und Erholungsraum sichern.

Damit ist das Thema Offenhaltung der Landschaft angesprochen. Sie kostet zwar Geld, ist aber keineswegs nur ein finanzielles Problem. Es sind Initiativen, Persönlichkeiten oder Gruppen erforderlich, die diese Aufgabe zu ihrem eigenen Anliegen machen und mit Nachdruck verfolgen. Neue Ideen zu entwickeln und in der Praxis auszuprobieren, wie Kulturlandschaft unter heutigen Bedingungen erhalten und gestaltet werden kann, stellt deshalb eine Herausforderung für uns dar.



Foto: Pressestelle MLR

Das gilt auch für Natura 2000. Damit sollen die natürliche Artenvielfalt und wertvolle Lebensräume geschützt und damit auch ein Stück Heimat erhalten werden. Natura 2000 ist nicht nur eine von Europa diktierte Pflichtaufgabe, sondern eine große Chance für die jeweilige Region und ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Qualität unserer heimischen Natur ist auch ein Stück Lebensqualität für unsere Bürgerschaft und natürlich Standortqualität für Baden-Württemberg.

Mit dem neuen Naturschutzgesetz sichern wir die große Naturvielfalt in unserem Land und wir schaffen hervorragende Voraussetzungen für die tägliche Naturschutzarbeit vor Ort. Aber alle Vorschriften können nur so gut sein, wie die Menschen, die sie auszuführen und zu beachten haben. Es liegt deshalb an allen, an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, den Vertretern der Naturschutzvereine und der Berufs- und Interessenverbände gleichermaßen, diese Inhalte konstruktiv, mit dem nötigen Augenmaß und Pragmatismus, vor allem aber mit kreativen und konstruktiven Ideen umzusetzen und mit Leben zu füllen.

Peter Hauk MdL
Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Zur Entstehung des neuen Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg

Am 30. 11. 2005 hat der baden-württembergische Landtag das neue Naturschutzgesetz als Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ohne Gegenstimmen, aber bei Enthaltung der GRÜNEN beschlossen. Diese breite Mehrheit, die insbesondere wegen der terminlichen Nähe zum bevorstehenden Landtagswahlkampf nicht zu erwarten war, ist ein schöner Erfolg und zeigt, dass das Thema Naturschutz im politischen Raum nach wie vor eine große Rolle spielt. Es zeigt aber auch, dass das baden-württembergische Gesetz bei der Umsetzung der Rahmenvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 (BNatSchG) Lösungen gefunden hat, die trotz der Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen über alle Parteien hinweg akzeptabel sind. Ähnliches war schon mit dem alten Naturschutzgesetz gelungen, das am 26. 09. 1975 vom Landtag einstimmig verabschiedet wurde (s. zur damaligen Entstehungsgeschichte Heiderich in: Naturschutz-Info 3/2001, S. 5 ff. sowie Haecker, 50 Jahre Naturschutzgeschichte in Baden-Württemberg, 2004, S. 105 ff).

Der Gesetzestext wurde am 13. 12. 2005 vom Ministerpräsidenten und den Ministern unterschrieben und im Gesetzblatt vom 16.12. 2005 (GBl. S. 745) veröffentlicht. Gemäß Artikel 6 ist es am 01. 01. 2006 zusammen mit dem Gesetz zur Vereinigung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) und der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg vom 11. 10. 2005 (GBl. S. 670) in Kraft getreten.

Bis dahin jedoch war es ein langer Weg, der bereits Ende 2002 mit den ersten Anhörungen der unteren und höheren Naturschutzbehörden und Anfang 2003 mit der Anhörung der betroffenen Verbände begann. Ziel der Anhörungen war zu erfahren, wo das bisherige Gesetz im praktischen Verwaltungsvollzug Stärken und Schwächen hatte bzw. Vorschriften enthält, die für den heutigen Naturschutz praktisch keine Rolle mehr spielen. Auf dieser Basis begannen die ersten Überlegungen im Ministerium.

Bevor an die Formulierung von Einzelvorschriften gegangen werden konnte, mussten die Leitlinien, die der Novellierung zu Grunde gelegt werden sollten, mit Hausspitze und später auch den Regierungsfractionen abgestimmt werden. Sie finden sich heute – allerdings nur als Stichworte – in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs (LT-DS 13/4768, S. 99).

Bereits nach kurzer Zeit allerdings wurden die Arbeiten für die Novellierung des NatSchG unterbrochen, da die größte Verwaltungsreform, die Baden-Württemberg erlebt hatte, im Frühjahr 2003 in Angriff genommen werden musste und alle Kräfte in Anspruch nahm. Leider betraf die Verwaltungsstrukturreform mit der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) in die Regierungspräsidien und die Übertragung von Teilständigkeiten auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften auch den Naturschutz. Erst als die wesentlichen Entscheidungen zur Reform gefallen waren, konnten die Arbeiten für das NatSchG Anfang 2004 wieder aufgenommen werden.



Das sind noch Reste aus vergangenen Zeiten. Mit der Entbürokratisierung können Aktenberge nur noch kleiner werden.

Foto: M. Theis

Die Federführung für das Gesetz lag beim Referat 42 des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR). Selbstverständlich hat daran ein Team von Autoren aus allen Naturschutzreferaten gearbeitet oder zumindest mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Schon rein „handwerklich“ war die Arbeit sehr zeitaufwendig. Zahlreiche Synopsen mussten erstellt werden, um möglichst auf einen Blick die Änderungen vom alten BNatSchG zum neuen BNatSchG, vom alten NatSchG zu dem neuen Entwurf deutlich zu machen. Viele Besprechungen mit der Hausspitze und den anderen Abteilungen im MLR führten zu Änderungen, die in den jeweiligen Bearbeitungsständen festgehalten werden mussten.

Bei der Formulierung von einzelnen Vorschriften wurde selbstverständlich auf Regelungen in den anderen 15 Landesnaturschutzgesetzen zurückgegriffen. Es musste in Erfahrung gebracht werden, ob sie

sich dort bewährt hatten und nicht bei der nächsten Änderung wieder gestrichen werden sollten. Gelegentlich war man auch gerade mit der Formulierung einer Vorschrift fertig, als der Bundesgesetzgeber die rahmenrechtlichen Vorgaben wieder änderte. So war es etwa bei den Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung: Das „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) ist am 29.06.2005 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt lief aber bereits die Verbandsanhörung, so dass die erforderlichen Vorschriften zur strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung erst in den abschließenden Entwurf eingearbeitet werden konnten. Ebenfalls erst kurz vor dem abschließenden Ministerratsbeschluss zur Einbringung des Gesetzes konnte berücksichtigt werden, dass zum 01. 01. 2006 die frühere LfU in die neue LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg umbenannt werden sollte. Um nicht gleich Anfang 2006 das NatSchG wegen der Namensänderung erneut ändern zu müssen, musste das Gesetz vom 11. 10. 2005 (siehe oben) berücksichtigt und damit auch die Inkrafttretensregelung für das NatSchG geändert werden.

Zuerst aber musste die Abstimmung innerhalb des Hauses mit den Abteilungen Landwirtschaft und Landesforstverwaltung geführt werden. Schon sehr schnell wurde klar, dass die Einbeziehung der Hang- und Schluchtwälder in § 24a NSchG a. F., wie sie § 30 BNatSchG fordert, von der Forstverwaltung nicht getragen werden konnte, da genau diese Art von Wäldern bereits als Waldbiotope nach § 30a LWaldG geschützt waren. Da aber die übrigen Vorschriften im Rahmen des § 30a LWaldG dem BNatSchG nicht entsprachen, gab es längere Verhandlungen zwischen den beiden Abteilungen, bis der § 30a LWaldG im wesentlichen die gleichen Vorgaben enthält, wie § 32 NatSchG und damit dem Rahmenrecht des § 30 BNatSchG entsprach. Bei dieser Gelegenheit wurden dann auch die Regelungen über das Betretensrecht in den beiden Gesetzen weitgehend harmonisiert. Schließlich wurde auf Wunsch der Landesforstverwaltung in den Gesetzentwurf auch die Änderung der Reitregelung im LWaldG übernommen, obwohl diese Änderung politischen Sprengstoff enthielt.

Auch die Verhandlungen mit den „Landwirten“ im Hause waren nicht einfach. Streitpunkte waren die Vorgaben für die gute fachliche Praxis, der Vorrang für den Vertragsnaturschutz und selbstverständlich der Ausgleich für die erhöhten Anforderungen des Naturschutzes. Diese Punkte konnten aber letzten Endes im Einverständnis geregelt werden, so dass im Dezember 2004 der Gesetzentwurf in die erste

Runde der Ressortabstimmung gehen konnte. Besonders intensive Diskussionen gab es mit dem Innenministerium insbesondere zur Eingriffsregelung und dem Ökokonto, aber auch mit dem damaligen Ministerium für Umwelt und Verkehr zu Einzelregelungen mit Auswirkungen auf den Straßenbau und den Bodenschutz. Seltsamerweise spielten Änderungen, die die Wasserwirtschaft berührten, in der damaligen Ressortanhörung keine Rolle. Die Wasserwirtschaft erhob leider erst in der „Schlussrunde“ beim Ministerrat Bedenken gegen einzelne Regelungen, die nur dadurch entkräftet werden konnten, dass noch zwischen Vorkonferenz und Ministerratsitzung ein neuer § 2 Absatz 4 in den Gesetzentwurf eingefügt wurde.

Auch wenn nicht alle Bedenken der anderen Ressorts ausgeräumt werden konnten, ging der Entwurf mit der Darstellung des Streitstandes in eine erste Runde der politischen Abstimmung mit den Regierungsfractionen. Es gab auch hier kritische Nachfragen und Wünsche für Änderungen, die eingearbeitet wurden. Als der Entwurf soweit fertig gestellt war, dass er dem Ministerrat zur Freigabe für die Verbandsanhörung hätte zugeleitet werden können, waren die Weichen für den Wechsel des Ministerpräsidenten gestellt. So kam es dazu, dass in der ersten Sitzung des Ministerrats unter der Leitung des neuen *Ministerpräsident Günther H. Oettinger* am 03. 05. 2005 der Entwurf des NatSchG zur Verbandsanhörung freigegeben wurde. Auch hier waren noch einige Punkte mit anderen Ressorts strittig geblieben, zu denen ausdrücklich die Meinung der betroffenen Verbände eingeholt werden sollte.

Zwischendrin, als klar wurde, dass die vom BNatSchG vorgegebene Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden konnte, musste noch der § 51a in das alte NatSchG eingefügt werden, damit die Naturschutzverbände ohne Unterbrechung ihre Beteiligungs- und Klagerechte behalten konnten. Es war nicht ganz einfach, ein insbesondere terminlich passendes Gesetz zu finden, an das die Änderung des NatSchG angehängt werden konnte. Schließlich fand sich das „Gesetz zur Neuordnung des Kommunalabgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes“ vom 16. 03. 2005 (GBl. S. 206), in das das Naturschutzanliegen durch Fraktionsantrag während der Ausschussberatungen integriert werden konnte (s. Beschussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, LT-DS 13/4111).

Die Verbandsanhörung fand schließlich in der Zeit vom 10. 05. bis 08. 07. 2005 statt. Während des Fristlaufs lud das Ministerium die Verbände zu einer Informationsveranstaltung am 08. 06. 2005 in die Universität Hohenheim ein, in der der neue *Minister für Ernährung und Ländlichen Raum, Peter Hauk MdL*,

für das neue NatSchG warb und sich der Diskussion stellte. Insgesamt wurden 147 Verbände und Berufsorganisationen sowie 62 Behörden beteiligt. Bis Mitte August waren insgesamt 89 Stellungnahmen, davon 57 von Verbänden und Berufsorganisationen eingegangen. Die Stellungnahmen reichten von einer halbseitigen zustimmenden Äußerung bis zu teilweise 30 bis 40 Seiten langen Stellungnahmen zu einzelnen Vorschriften mit entsprechenden Änderungsvorschlägen. Diese mussten minutiös aufgelistet und den einzelnen Paragraphen zugeordnet werden, damit klar wurde, welche Äußerungen sich widersprechen. Die wichtigsten Ergebnisse der Anhörung und die Änderungen, die daraufhin im Gesetz vorgenommen wurden, lassen sich in der allgemeinen Begründung nachlesen (LT Ds. 13/4768 S. 104–109).

Parallel zur Verbandsanhörung wurde auch der Normenprüfungsausschuss des Landes, der aus Mitarbeitern des Innenministerium und des Justizministeriums besteht, sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz angehört. Auch deren Vorschläge wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Selbstverständlich mussten zur besseren Übersichtlichkeit Synopsen zwischen altem Naturschutzgesetz, bisherigem Entwurfsstand und neuem Entwurfsstand vorgelegt werden. Für die erneute Abstimmung mit den Regierungsfractionen musste zudem eine Bewertung erarbeitet werden, wo der Entwurf über EU- und BNatSchG-Standards hinausgeht bzw. wo bereits das alte Naturschutzgesetz über die heutigen Standards hinausgegangen war. Nicht zuletzt wurden in der „heißen Phase“ der Abstimmung sowohl mit den anderen Ressorts als auch mit den Regierungsfractionen kurzfristig zahlreiche Einzeluntersuchungen insbesondere im Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer erarbeitet.

Die Arbeit am Gesetzentwurf erforderte aber auch logistische Meisterleistungen. So mussten für die Beteiligung der Regierungsfractionen vor der Freigabe der Verbandsanhörung an einem Montagvormittag um 11.00 Uhr 140 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Begründung sowie der Synopsen vorgelegt werden. Da die letzten streitigen Punkte mit dem damaligen *Minister Willi Stächele MdL* aber erst am Freitagnachmittag gegen 15.00 Uhr auf dem Stuttgarter Flughafen besprochen werden konnten, mussten die Änderungen über das Wochenende eingearbeitet werden. Nur dadurch, dass die Hausdruckerei des MLR sich bereit erklärte, am Montagfrüh bereits um 6.00 Uhr mit dem Druck zu beginnen, konnte der Termin eingehalten werden. Übrigens ging es bei der zweiten Fraktionsbeteiligung für den Einbringungsbeschluss im Oktober 2005 ähnlich zu.

Alle Arbeiten nach der Sommerpause 2005 waren hochzeitkritisch, da das Inkrafttreten zum 01.01.2006

möglichst nicht gefährdet werden sollte. Den Zeitplan angesichts der vielfältigen anderen Aufgaben der Fraktionen und des Landtages einzuhalten, gelang nur durch massiven Einsatz von *Minister Peter Hauk*, der sich auch bei den streitig gebliebenen Punkten für naturschutzfreundliche Lösungen einsetzte. Schließlich konnte der Ministerrat in seiner Sitzung vom 24. 10. 2005 den Gesetzentwurf und die Einbringung in den Landtag beschließen. Am darauf folgenden Tage wurde es noch einmal spannend, weil auch die Regierungsfractionen der Einbringung zustimmen sollten, bevor das Gesetz im Landtag eingebracht und in der Präsidiumssitzung des gleichen Tages auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte. Da die CDU-Fraktion auch andere zeitraubende Punkte zu beraten hatte, konnte der Beschluss erst kurz vor 18.00 Uhr gefasst werden, sodass der Gesetzentwurf mit dem Einbringungsschreiben des *Ministerpräsidenten Günter H. Oettinger* erst zu Beginn der Präsidiumssitzung dem Landtag zugeleitet wurde. 10 Minuten später, und die erste Lesung hätte erst Ende November stattfinden können.

Die erste Lesung fand dann – wie vorausgeplant – am 09. 11. 2005 statt (siehe Plenar-Protokoll 13/101 vom 09. 11. 2005 S. 7266). Der Terminplan wurde dann noch einmal durcheinander gebracht, weil die Ausschussberatung nicht wie vorgesehen am 16. 10. 2005 stattfinden konnte. An diesem Tage sollte auf dem SPD-Bundesparteitag in Karlsruhe der neue SPD-Vorsitzende gewählt werden. Die SPD-Fraktion bat um Vertagung und die Ausschussberatung fand erst am 30. 11. 2005 statt, also am gleichen Tage wie die zweite Lesung und der Gesetzesbeschluss. In der Ausschussberatung (s. Beschlussempfehlung und Bericht des Landwirtschaftsausschusses LT-DS 13/4872) und in der zweiten Lesung wurden eine Reihe von Änderungsanträgen von SPD und GRÜNEN gestellt, die allerdings zu keiner Gesetzesänderung führten (s. Plenar-Protokolle 13/103 vom 30. 11. 2005 S. 7423, 7432 ff).

Die Schlussabstimmung findet traditionell im Landtag so statt, dass die Abgeordneten, die dem Gesetz zustimmen wollen, sich erheben. Für Abgeordnete, Minister und Staatssekretäre ein alltäglicher Vorgang. Für denjenigen, der den Gesetzentwurf bearbeitet hat, ein bewegender Anblick, der Erleichterung und Stolz auslöst. Erst einige Zeit danach wird einem klar, dass die Arbeit noch lange nicht beendet ist, weil nunmehr die ganzen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen erarbeitet werden müssen und die langwierigen Verhandlungen zur Abstimmung mit den anderen Abteilungen und Ministerien sich fortsetzen.

Zum Schluss will ich noch einmal den Kollegen aus den Naturschutzreferaten danken, die Teile des Gesetzes mit formuliert haben. Dies sind *Dr. Dietrich*

Kratsch für die Eingriffsregelung, Natura 2000 und das Artenschutzrecht, *Karl-Heinz Schneider* für die Mitwirkung der Vereine, *Heinz Reinöhl* für den allgemeinen Teil, *Marcus Lämmle* für den Abschnitt Landschaftsplanung und *Ludwig Müller*, der zusammen mit *Heinz Reinöhl* und den Kollegen aus der Abteilung Landesforstverwaltung die Harmonisierung der Betretensrechte sowie des § 30a LWaldG mit § 32 NatSchG übernommen haben.



Dr. Dietwalt Rohlf, der Vater des neuen Naturschutzgesetzes freut sich über das ansehnliche Kind und wünscht ihm ein gutes Gedeihen.

Foto: M. Theis

Die Änderungen des LWaldG gehen im Wesentlichen auf die Arbeiten von *Mechthild Mertens* und *Michael Kauffmann* aus der Abteilung 5 sowie die Mitarbeit von *Werner Erb* zurück. *Heinz Reinöhl* schließlich hat bis zu seinem Wechsel in das Referat 44 die ganze technische Abwicklung einschließlich der Erstellung – oft auch an den Wochenenden – der zahlreichen Synopsen übernommen, die danach *Ludwig Müller* fortgeführt hat. Das ganze Referat 42 allerdings musste viele Aufgaben zusätzlich übernehmen, weil der Referatsleiter im Wesentlichen mit dem Gesetzentwurf beschäftigt war. Hier danke ich ganz besonders meinem Stellvertreter *Marcus Lämmle*, für die hervorragende Arbeit in der Referatsleitung. Selbstverständlich gab es viele weitere Kolleginnen und Kollegen im Ministerium, im Staatsministerium und in der Landtagsverwaltung, die mithelfen mussten, dass alle Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden konnten. Auch diesen will ich danken.

Dr. Dietwalt Rohlf
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 42

Wichtige Ziele der Naturschutzgesetz-Novelle

Anpassung des NatSchG an die Rahmenvorgaben des BNatSchG unter Berücksichtigung landesspezifischer Erfordernisse

Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Novelle war es, das NatSchG an die Rahmenvorschriften des im Jahr 2002 neu gefassten BNatSchG anzupassen. Dabei galt es, die Rahmenvorgaben des Bundesgesetzgebers möglichst durch Regelungen auszufüllen, die die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse Baden-Württembergs berücksichtigen. Gleichzeitig wurde auch der Fortentwicklung des europäischen Rechts Rechnung getragen, soweit die betreffenden Richtlinien im BNatSchG oder in anderen rahmenrechtlichen Bundesvorschriften umgesetzt sind.

Folgende wichtigen Neuregelungen sind in diesem Zusammenhang beispielhaft hervorzuheben:

Der Vorgabe des BNatSchG, wonach die Länder ein **Netz miteinander verbundener Biotope** auf mindestens 10 % der Landesfläche schaffen müssen, wird in § 4 NatSchG ohne die Einführung einer eigenständigen Schutzgebietskategorie umgesetzt. Dies ist möglich, weil das Biotopverbundsystem insbesondere auf den Gebietsmeldungen zu Natura 2000 aufbauen kann und lediglich in Teilen verfeinert werden muss. Weitere Flächen werden daher nur in geringem Umfang betroffen sein und als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und besonders geschützte Biotope bereits über einen eigenen rechtlichen Schutzstatus verfügen. Die im BNatSchG vorgeschriebene rechtliche Sicherung des Biotopverbundes, um seinen Bestand auf Dauer zu gewährleisten, soll in erster Linie im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen.

Neu geregelt wurde die **Landschaftsplanung** in den §§ 16 bis 19 NatSchG entsprechend den Vorgaben des BNatSchG. Wesentliche Neuerung ist, dass die Landschaftsrahmenpläne, aber auch die Landschaftspläne (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nunmehr flächendeckend für das gesamte Land aufgestellt werden müssen. Daher eignet sich die Landschaftsplanung auch hervorragend als Instrument zur Sicherung des Biotopverbundsystems. Umgesetzt wurde auch die Rahmenvorgabe, wonach die Länder bei der Aufstellung von Programmen und Plänen in Zusammenhang mit der Landschaftsplanung auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in benachbarten Bundesländern und Staaten Rücksicht nehmen bzw. sich bei grenzüberschreitenden Planungen abstimmen sollen.

Entsprechend der Vorgabe des BNatSchG erfolgte eine begriffliche Erweiterung bei den **Eingriffen in Natur und Landschaft**. Umfasst werden jetzt auch der Innenbereich und Veränderungen des Grundwasserspiegels, soweit dieser mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht (§ 20 Abs. 1 NatSchG). Ein strengerer Maßstab wird zukünftig an die Voraussetzungen für die Privilegierung der (erwerbsmäßig betriebenen) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft angelegt (§ 20 Abs. 2 NatSchG). So sind die Landnutzer gehalten, insbesondere die Grundsätze der „guten fachlichen Praxis“ zu beachten, die entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe in das Landesrecht übernommen worden sind (§ 12 Abs. 4 NatSchG). Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer zeitweise eingeschränkten oder unterbrochenen Nutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren (§ 20 Abs. 3 NatSchG).

Zwei Neuzugänge hat es im Bereich der **Schutzgebiete** gegeben. Aufgenommen wurden aufgrund des Rahmenrechts der Nationalpark (§ 27 NatSchG) und das Biosphärengebiet (§ 28 NatSchG). Nationalparke können analog dem Vorgehen in vielen anderen Ländern nur aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden, während für ein Biosphärengebiet eine Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) ausreichend ist. Für letzteres sind die inhaltlichen Anforderungen des Rahmenrechts in das NatSchG übernommen worden, für Nationalparke wird hingegen lediglich auf das BNatSchG verwiesen.

Eine kleine Ergänzung hat zudem die Liste der besonders geschützten Biotope (§ 32 NatSchG) erfahren („Ginsterheiden, Schutthalden sowie Lehm- und Lösswände“). Dagegen waren die bei der letzten BNatSchG-Novelle neu hinzugekommenen Waldbiotope „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“ im Wesentlichen bereits im LWaldG enthalten. Hier bedurfte es lediglich einer geringfügigen Anpassung des Forstrechts (§ 30a LWaldG), um einen mit dem BNatSchG und der Parallelregelung des NatSchG vergleichbaren Schutz dieser Waldbiotope sicher zu stellen.

Beim 6. Abschnitt des NatSchG, der den **Artenschutz** umfasst, ist als wichtige Neuerung aufgrund der rahmenrechtlichen Vorgabe die Aufwertung des Artenschutzprogramms des NatSchG a. F. zu einem Arten- und Biotopschutzprogramm zu erwähnen. Diese Änderung ist deshalb sinnvoll, weil Schutz und Pflege heimischer Tier- und Pflanzenarten mit nachhaltigem Erfolg nur über den Schutz ihrer Lebensräume verwirklicht werden können (§ 42 NatSchG). Eine wesentliche Hilfestellung beim Kampf gegen invasive Arten stellt die Erweiterung des bereits im NatSchG a. F. enthaltenen Erlaubnisvorbehalts für das Ausbringen gebietsfremder Pflanzenarten auf

alle Tierarten dar. In die gleiche Richtung zielt, dass, ergänzend zur rahmenrechtlichen Regelung, auch Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes den gebietsfremden Pflanzen gleichgestellt werden (§ 44 Abs. 1 NatSchG).

Vervollständigt werden diese wichtigen Neuregelungen durch die Installierung einer Anordnungsbefugnis für die Naturschutzbehörde, wonach ohne Erlaubnis ausgebrachte oder angesiedelte gebietsfremde Pflanzen und Tiere und deren Nachkommen vom Verursacher zu beseitigen sind oder beispielsweise bei spontan angesiedelten Beständen eine Anordnung auf Beseitigung zu dulden ist (§ 44 Abs. 3).

Höhere Standards im Landesrecht werden beibehalten und teilweise neu geschaffen wo dies notwendig oder sinnvoll erscheint

So werden beispielsweise alle öffentlichen Planungsträger ausdrücklich in die Pflicht genommen, bei **wasserwirtschaftlichen Planungen** oder Maßnahmen mit Eingriffscharakter die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts der Gewässer sowie die dauerhafte Sicherung der großräumigen Vernetzungsfunktion und eine naturgemäße Ufergestaltung der oberirdischen Gewässer zu berücksichtigen. Sie haben an Gewässern ferner die Lebensmöglichkeiten für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern und geeignete Bereiche für die Erholung zu bewahren. Beim Ausbau der Gewässer ist darauf zu achten, dass sie als Lebensraum erhalten bleiben (§ 6 NatSchG).

Eine besondere Verpflichtung besteht auch für die **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**, ihre Grundstücke naturschutzkonform zu bewirtschaften, ökologisch besonders wertvolle Grundstücke in diesem Zustand zu erhalten und möglichst weiter zu entwickeln sowie erholungsg geeignete Grundstücke für die Allgemeinheit offen zu halten (§ 8 NatSchG).

Eine Reihe zusätzlicher, über die Vorgaben des BNatSchG hinausreichender Standards finden sich im Bereich der **Landschaftsplanung** (§§ 16 bis 19 NatSchG). So wird bei den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen der Landschaftsplanung neben dem Naturschutz und der Landschaftspflege ausdrücklich auch die Erholungsvorsorge besonders betont. Die Erholungsvorsorge ist aus baden-württembergischer Sicht nicht zuletzt auch aus Gründen der Akzeptanz der Bevölkerung für ökologische Maßnahmen nach wie vor eine gleichberechtigte Partnerin von Naturschutz und Landschaftspflege.

Eine ähnliche Konstellation liegt übrigens auch bei den **geschützten Grünbeständen** (§ 33 NatSchG) vor, die in Baden-Württemberg u. a. der Sicherung von Flächen für die Naherholung dienen können.

Ein weiteres baden-württembergisches Spezifikum ist, dass den Trägern der Bauleitplanung neben der Pflicht, Landschaftspläne zu erstellen, anheim gestellt wird, **Grünordnungspläne** als landschaftspflegerischen Beitrag zu den Bebauungsplänen zu erarbeiten und dort ggf. als Festsetzungen zu übernehmen. Dies bietet sich an, wenn Teile der Gemeinden nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder ein Biotopverbund bei der Bauflächenausweisung erhalten werden soll (§ 18 NatSchG).

In Zusammenhang mit **Eingriffen in Natur und Landschaft** legt das NatSchG fest, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen innerhalb der betroffenen Großlandschaft zu erfolgen hat, während das Rahmenrecht keine derartige Vorgabe enthält. Mit dieser Beschränkung ist ein räumlicher Bezug zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme sicher gestellt und dem Grundgedanken, dass ein Ausgleich oder ein Ersatz beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts möglichst nah am Ort des Eingriffs erfolgen sollte, Rechnung getragen (§ 21 Abs. 2 NatSchG).

Im NatSchG besteht ferner ein **grundsätzliches Verbot für Werbeanlagen** in der freien Landschaft und für Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten. Bestimmte Werbeanlagen, z. B. Wegweiser, die auf Gaststätten hinweisen, können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Temporäre Hinweise auf besondere Veranstaltungen, beispielsweise sportliche Treffen, müssen der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden (§ 25 NatSchG).

Neu eingeführt wird eine Ermächtigung des MLR, die **Ausweisung europäischer Vogelschutzgebiete** durch Rechtsverordnung vorzunehmen (§ 36 Abs. 3 NatSchG). Obwohl das BNatSchG keine derartige Vorgabe enthält, ist der Verordnungsweg aus baden-württembergischer Sicht unumgänglich, da nach EuGH-Urteilen von 2003 und einem BVerwG-Urteil von 2004 ein Mitgliedstaat seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der Vogelschutzrichtlinie nur dann rechtswirksam erfüllt, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist und das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzt. Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten für die erklärten Vogelschutzgebiete die das Verschlechterungsverbot und die Verträglichkeitsprüfung betreffenden Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie, die in den §§ 37 und 38 des NatSchG umgesetzt sind.

Auch im Hinblick auf den **Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen** ist Baden-Württemberg eigene Wege gegangen. So soll den betroffenen Landwirten,

Waldbesitzern und Berufsfischern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Ausgleich gewährt werden, soweit Nutzungsbeschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher Verordnungen oder Einzelanordnungen erheblich über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Diese Berufsgruppen sind stärker als andere in der Landschaft tätigen Eigentümer und Nutzer von Naturschutzregelungen betroffen. Es erschien daher gerechtfertigt, für diesen Personenkreis eine Ausnahme vom Grundsatz zu machen, dass Beschränkungen des Eigentums oder des ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebs entschädigungslos hinzunehmen sind, wenn sie sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen. Das MLR wird ermächtigt, die Bemessungsgrundsätze zur Höhe des Ausgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen (§ 58 NatSchG).

Bewährt hat sich die in Baden-Württemberg seit vielen Jahren übliche Praxis, die **Naturschutzvereine** über die Mindestanforderungen des BNatSchG hinaus zu beteiligen.



Fleißige Helfer: Ehrenamtliche machen sich startklar zum Mäheinsatz.

Foto: S. Venske

Sie wird deshalb auch in Zukunft beibehalten und darüber hinaus zusätzlich im NatSchG rechtlich abgesichert (§ 67 Abs. 4 Nr. 7 bis 9). Dies bedeutet, dass die Naturschutzvereine u. a. auch bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan und bei der Aufstellung von Ausbauplänen in Flurbereinigungs-

verfahren zu beteiligen sind. Neben der Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und zur Äußerung sollen die Vereine auch über den Fortgang und – soweit sie Stellung genommen haben – auch über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

Ebenfalls bewährt hat sich der **ehrenamtliche Naturschutzdienst** in Baden-Württemberg mit inzwischen nicht weniger als rund 3.000 ehrenamtlich tätigen Naturschutzwarten, die überwiegend in Naturschutzvereinen organisiert sind. Diese ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer sind wichtige Multiplikatoren für Naturschutzangelegenheiten und unverzichtbar für die Akzeptanz von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit.

Ihre die Naturschutzverwaltung unterstützende Tätigkeit, wie Pflege naturschutzwichtiger Grundstücke, trägt nicht unwesentlich zur Kosteneinsparung bei. Der ehrenamtliche Naturschutzdienst, der auch angesichts der Initiative der Landesregierung für das Ehrenamt voll im Trend liegt, wird deshalb unverändert beibehalten. Neu ins NatSchG aufgenommen wurde, dass ehrenamtliche Naturschutzwarte auch zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben, insbesondere des Artenschutzes, bestellt werden können. Damit wird eine inzwischen bewährte Praxis (Hornissen-, Fledermaus- und Biberberater) gesetzlich abgesichert (§ 68 NatSchG).

Modernisierung des Naturschutzrechts

Ein wesentliches Anliegen der Novelle war schließlich auch, die Potenziale der Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung auszuschöpfen, der Freiwilligkeit, Eigeninitiative und Flexibilität mehr Raum zu geben und das Naturschutzrecht des Landes insgesamt bürgerfreundlicher und moderner zu gestalten. Dies wird an den folgenden Beispielen erläutert:

Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung

Im Hinblick auf **Werbeanlagen in der freien Landschaft** wurde die seitherige Genehmigungspflicht für temporäre Veranstaltungen wie sportliche Treffen, Schaustellungen und Feiern in eine einfache Anzeigenpflicht umgewandelt (§ 25 Abs. 3 NatSchG).

Ebenso besteht im Sinne der Verfahrensvereinfachung in Zusammenhang mit Werbeanlagen nunmehr die Möglichkeit einer Konzentration von naturschutzrechtlichen und anderen Gestattungen, insbesondere bei baurechtlichen Genehmigungen (§ 25 Abs. 4 NatSchG).

Da sich der Schutz der besonders und streng geschützten Arten inzwischen im Wesentlichen nach den unmittelbar geltenden Vorschriften des BNatSchG richtet, sind eine Reihe, das **Artenschutzrecht** betreffende Bestimmungen im NatSchG a. F. überflüssig geworden.

- So wurde die Ermächtigung für die Festlegung von Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Arten (§ 30 NatSchG a. F.) wegen unmittelbarer Geltung des Bundesrechts aufgehoben.
- Ebenso entfallen konnten die Vorschriften über die Beringung von Vögeln (§ 33 Abs. 1 u. 2 NatSchG a. F.). Ein allgemeines, auf wildlebende Vogelarten bezogenes Beringungsverbot ergibt sich schon aus § 42 Abs. 1 BNatSchG. Auch eine Rechtsverordnung, die die Einzelheiten regelt, ist überflüssig, da Vogelberingungen nur noch von wenigen wissenschaftlichen Institutionen vorgenommen werden und die wenigen Bedarfsfälle mit geringem Aufwand über Einzelfallentscheidungen geregelt werden können.
- Verzichtet wurde auch auf die Verordnungsermächtigung zum vollständigen oder teilweisen Verbot der Herstellung und Anwendung bestimmter Geräte oder Mittel zum Fangen oder Töten wildlebender Tiere (§ 29 Abs. 6 Nr. 2 NatSchG a. F.), da sich dies unmittelbar aus den Vorschriften der BArtSchVO ergibt.
- Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurde die Verfahrenskonzentration auf die forstrechtlichen Genehmigungen für Gehege im Wald erweitert, bei denen es sich um Zoos im Sinne des Naturschutzrechts handelt (§ 46 Abs. 3 NatSchG).
- Ganz gestrichen wurde dagegen die gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung von Gehegen außerhalb des Waldes, bei denen es sich nicht um Zoos handelt (§ 32a NatSchG a. F.). Natur- und Artenschutzbelange können im Rahmen der bestehenden tierschutz- und baurechtlichen Genehmigungen ausreichend berücksichtigt werden. Damit wurde auch einem Vorschlag der Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung Rechnung getragen. Es wurde jedoch klar gestellt, dass für diese Gehege ebenfalls die materiellen Vorgaben des Naturschutzrechts zu beachten sind (§ 48 NatSchG).

Stark gestrafft und wesentlich übersichtlicher gestaltet wurde der siebte Abschnitt des NatSchG, der die **Erholung in Natur und Landschaft** umfasst. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die 11 Paragraphen des NatSchG a. F. auf nur noch sieben Paragraphen reduziert worden sind (§§ 49 bis 55 NatSchG).

Auch die **Verfahren der Unterschützstellung** wurden der Verwaltungsvereinfachung unterzogen. So ist beispielsweise die Bekanntgabe der Prüfung von Anregungen und Bedenken auf die Betroffenen beschränkt worden; eine Wiederholung von Verfahren

kommt nur noch in denjenigen Fälle in Betracht, bei denen es um erhebliche Erweiterungen geht. Bei der Ausweisung geschützter Grünbestände werden nur noch die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen gehört (§ 74 NatSchG).

Mehr Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Flexibilität und Bürgerfreundlichkeit

Die Gesetzesnovelle hat auch die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung deutlich gestärkt. So haben die Naturschutzbehörden beispielsweise bei der Durchführung des NatSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch **vertragliche Vereinbarungen** erreicht werden kann (§ 13 NatSchG).

Konsequenter Weise wurden daher nicht nur die Vorschriften über die Beauftragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Zusammenschlüsse mit der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus dem NatSchG a. F. fortgeschrieben. Der Vertragsnaturschutz wurde vielmehr auch auf die erwerbsmäßige Fischerei und auf öffentlich-rechtliche Körperschaften einschließlich der Jagdgenossenschaften erweitert (§ 70 NatSchG).

Auch die im NatSchG a. F. enthaltene Pflicht der Träger der Bauleitplanung, **Grünordnungspläne** aufzustellen ist im neuen NatSchG in eine Freiwilligkeitsaufgabe umgewandelt worden, die sich beispielsweise zur Darstellung ökokontofähiger Maßnahmen anbietet. Gleichzeitig wurden die inhaltlichen Standards für Grünordnungspläne durch den ausdrücklichen Hinweis entfeinert, dass sich der Grünordnungsplan im Interesse der Deregulierung und Kosteneinsparung auf die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge beschränken kann (§ 18 Abs. 3 NatSchG).

Ein Kernstück der NatSchG-Novelle war die Einführung einer **Ökokontoregelung**, mit dem die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen im Außenbereich durch frühzeitige Investitionen in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitlich und räumlich flexibler gestaltet werden sollen. Auf diese Weise kann nicht nur eine evtl. Abgabe wegen eines „time-lag“ (Temporäre Leistungsfähigkeitsdefizite; ggf. Grundlage für die Bemessung von Ausgleichsaufschlägen) vermieden, zumindest aber reduziert, sondern gleichzeitig eine frühzeitige Stärkung des Naturhaushalts erreicht werden. Auch die mit der Ökokontoregelung verbundene Handelbarkeit der Maßnahmen bedeutet deutlich mehr Flexibilität vor allem hinsichtlich derjenigen Vorhabensträger, die mangels geeigneter Grundstücke für Ersatzmaßnahmen zukünftig die Möglichkeit einer „Kompensation in Natur“ haben. Die notwendi-

gen Einzelheiten in Zusammenhang mit der Ökolonoregelung werden in einer Verordnung des MLR geregelt, die wegen der Tragweite dieser Neuerung der Zustimmung des Landtags bedarf (§ 22 NatSchG). Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass das neue NatSchG eine Ermächtigung für die **Stiftung Naturschutzfonds** enthält, für Dritte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, ins Ökokonto eintragen zu lassen, als Kompensationsmaßnahmen an Dritte zu verkaufen und für diese Zwecke Grundstücke zu erwerben bzw. mit ihren Mitteln bereits erworbene Grundstücke zu verwenden, soweit diese noch im Landesbesitz sind (§ 65 Abs. 4 NatSchG).

Längst überfällig im Sinne von mehr Bürgerfreundlichkeit war die im Rahmen dieser Gesetzesnovelle verwirklichte weitgehende Harmonisierung der Regelungen über das **Betreten der freien Landschaft** innerhalb und außerhalb des Waldes. Dies gilt nicht zuletzt für das Reiten, für das nunmehr in der gesamten freien Landschaft weitgehend einheitliche Vorschriften im Hinblick auf die Benutzung geeigneter Wege und Straßen gelten. Dabei sind bei der parallel zur Novelle des NatSchG durchgeführten Änderung des LWaldG auch das Gebot der Benutzung spezieller Reitwege in Wäldern, die in Verdichtungsräumen liegen, und die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung zur Entrichtung einer Reitschadensausgleichsabgabe entfallen.

Das Verfahren zu Ausübung des **Vorkaufsrechts** für bestimmte naturschutzwichtige Flächen wurde ebenfalls umgestaltet. Das altbewährte Instrument wird insbesondere dort eingesetzt, wo das Schutzziel nur durch Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden kann, die eine angemessene Nutzung des Grundstücks nicht mehr zulassen. Mit der grundlegenden Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften des NatSchG a. F. wurde erreicht, dass die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorliegen, schnell und abschließend gegenüber den Vertragsparteien geklärt werden können. Damit kann sich die Naturschutzverwaltung zukünftig auf die fachlich-inhaltliche Überprüfung der verbleibenden Fälle konzentrieren, die bis auf wenige Ausnahmen innerhalb eines Monats abgewickelt sein dürften. Mit der Änderung des Vorkaufsrechtsverfahrens konnte auch einem Vorschlag der Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung Rechnung getragen werden.

Ludwig Müller
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Ref. 42/43

Neue Schutzgebietskategorien

Mit der Novelle wurde die Gelegenheit wahrgenommen, die Liste der Schutzgebietskategorien an die des BNatSchG anzupassen. Neu sind die Nationalparke und Biosphärengebiete.

Das BNatSchG definiert **Nationalparke** als rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, für die es folgende Anforderungen vorschreibt:

- Sie müssen großräumig und von besonderer Eigenart und Schönheit sein.
- Der überwiegende Teil des Nationalparks muss die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen.
- Des Weiteren müssen sich die Nationalparke in einem Zustand befinden, der nicht oder nur wenig vom Menschen beeinflusst ist oder über ein Entwicklungspotenzial verfügen, mit dem ein Status erreicht werden kann, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik sicher stellt.

Der „möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik“ wird im BNatSchG gleichzeitig als Ziel der Nationalparke festgelegt. Als weitere Optionen werden die wissenschaftliche Umweltbeobachtung, die naturkundliche Bildung und das Naturerlebnis aufgeführt unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die Rahmengesetzgebung gibt den Ländern vor, dass die Nationalparke wie Naturschutzgebiete zu schützen sind.

Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen wurde keine sachliche Notwendigkeit gesehen, von den Festlegungen der Rahmenvorgabe abzuweichen oder diese weiter auszufüllen. Es wurde daher im NatSchG (§ 27 NatSchG) lediglich auf diese verwiesen.

Als rechtliches Instrumentarium für die Ausweisung des Nationalparks wurde in Baden-Württemberg – dem Beispiel einer Reihe anderer Bundesländern folgend – das Gesetz gewählt. Dieser Weg erschien insbesondere deshalb geboten, weil im Rahmen der Nationalparkausweisung große Bereiche der Landschaft unter ein verhältnismäßig strenges Schutzregime gestellt werden, so dass den betroffenen Bevölkerungskreisen und Gebietskörperschaften ein umfassendes Anhörungs- und Beteiligungsrecht zugestanden werden muss, wie dies nur im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt werden kann.

Biosphärengebiete definiert das NatSchG (§ 28 NatSchG) als einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete mit folgenden Eigenschaften und Zweckbestimmungen:

- Sie müssen großräumig und für bestimmte Kulturlandschaften mit reicher Naturausstattung charakteristisch sein.
- Wesentliche Teile des Biosphärengebietes müssen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, das restliche Gebiet überwiegend die Anforderungen eines Landschaftsschutzgebietes.
- Sie haben vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch traditionelle und vielfältige Nutzung geprägten Landschaft mit der im Laufe der Zeit gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt zu dienen. Dies umfasst auch die Wild- und Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten.
- Sie sollen ferner beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, die sich besonders schonend auf die Naturgüter auswirken.
- Schließlich werden auch Umweltbildung und -erziehung, die ökologische Forschung und die langjährige Umweltbeobachtung genannt.

Biosphärengebiete werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums ausgewiesen.

Ein Vergleich mit dem Rahmenrecht zeigt, dass der Landesgesetzgeber beim Biosphärengebiet, anders als beim Nationalpark, von der Möglichkeit einer landesspezifischen Ausformung der rahmenrechtlichen Vorgaben Gebrauch gemacht hat. Dies wird schon dadurch deutlich, dass er sich die Freiheit genommen hat, den im BNatSchG verwendeten Begriff „Biosphärenreservat“ in „Biosphärengebiet“ abzuwandeln, um bei den betroffenen Bevölkerungskreisen Irritationen und negative Assoziationen im Sinne eines „Käseglockenschutzes“ von vornherein zu vermeiden.

Aber auch inhaltlich wurden die Rahmenvorgaben im Landesrecht modifiziert. So wird im NatSchG nicht auf Landschaftstypen, sondern auf Kulturlandschaften mit reicher Naturausstattung abgehoben, wie sie für unser Land prägend sind. Und über den Zweckbestimmungskatalog des BNatSchG hinaus werden im Landesrecht zusätzlich Umweltbildung und -erziehung sowie die ökologische Forschung und Umweltbeobachtung eingeführt.

Eine Besonderheit der Biosphärengebiete ist ihre räumliche Dreigliederung mit von innen nach außen abnehmender Schutzintensität. Dabei genießen die Kernzonen den gleichen Schutz wie Naturschutzge-

biete. Dem wurde beispielsweise bei der Neuregelung des Reitens in der freien Landschaft Rechnung getragen. Sie erklärt das Reiten in Kernzonen von Biosphärengebieten für unzulässig (§ 52 NatSchG). Dagegen genügt für die in die Pflege- und Entwicklungszonen einbezogenen Landschaftsteile, dass diese überwiegend wie Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind.



Der Truppenübungsplatz in Münsingen in der Region „Mittlere Schwäbische Alb“ soll, als einzigartiges Natur- und Kulturerbe, als Biosphärengebiet geschützt werden.

Foto: S. Demuth

Entsprechend den Richtlinien des deutschen „Mensch und die Biosphäre“-Komitees (MAB) gelten für die einzelnen Zonen die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsstrategien:

- In Kernzonen hat der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme oberste Priorität.
- Pflegezonen dienen der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Gleichzeitig haben sie eine Pufferfunktion für die Kernzonen.
- Entwicklungszonen sind Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume der Bevölkerung. Hier sollen Wirtschaftsweisen entwickelt werden, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen genügen, also nachhaltig im Sinne der Definition der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 sind.
- Biosphärengebiete können – müssen aber nicht – von der UNESCO anerkannt werden. Erfahrungsgemäß hat eine derartige Prädikatisierung für die wirtschaftliche Entwicklung in den Biosphärengebieten erhebliche Bedeutung, insbesondere für den Fremdenverkehr. Allerdings ist die Anerkennung durch die UNESCO an bestimmte Kriterien gebunden, die das oben erwähnte MAB-Komitee im Einklang mit der Sevilla-Strategie der UNESCO festgelegt hat.
Diese lauten u. a.
 - Mindestgröße 30.000 ha; Kernzone mehr als 3 %; Kern- und Pflegezone zusammen

- mind. 20 %; Entwicklungszone mind. 20 %;
- nur ein Biosphärengebiet je Landschaftstyp in jedem Mitgliedstaat der EU;
- Einrichtung einer einheitlichen, dem Ministerium oder der höheren Naturschutzbehörde unmittelbar zugeordneten Verwaltung.

Bei den gegenwärtigen Planungen zur Ausweisung des ersten baden-württembergischen Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“ wird daher auf Wunsch insbesondere der beteiligten Gemeinden von vornherein darauf geachtet, dass die Kriterien für eine UNESCO-Anerkennung erfüllt werden können.

Ludwig Müller
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW,
Ref. 42/43

Hinweis

LUBW – Reihe Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 75 (2005), „Aufarbeitung und Bewertung naturschutzfachlicher Daten zum Truppenübungsplatz Münsingen“, S. 5-76

Fachdienst Naturschutz

Die Allgemeinen Vorschriften des neuen Naturschutzgesetzes

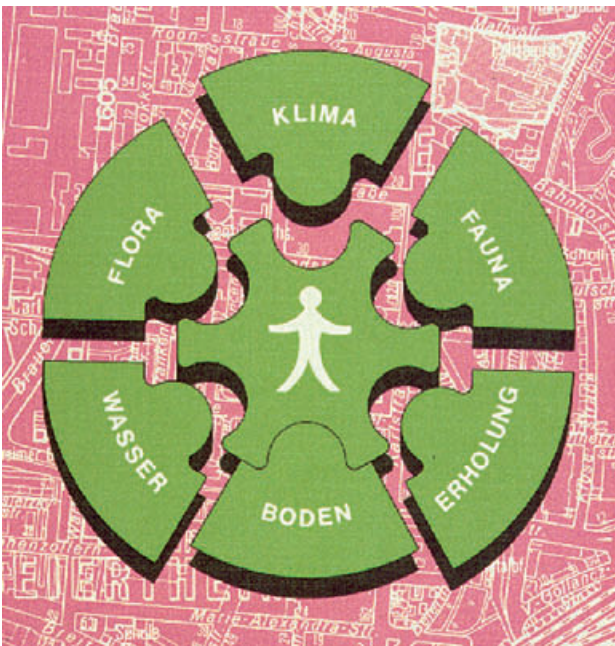
1. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 NatSchG)

Die Ziele des BNatSchG gelten abweichend vom früheren Bundesrecht nicht mehr unmittelbar. Das Land ist jedoch insoweit gebunden, dass es keine Kompetenz zur eigenmächtigen Streichung oder Änderung der Ziele des § 1 BNatSchG hat, da das Landesrecht nicht hinter dem vorgegebenen Rahmen zurückbleiben darf.

Die neuen Mindestanforderungen des BNatSchG wurden deshalb aufgegriffen und gegenüber den bisherigen Regelungen des § 1 NatSchG um folgende Sachverhalte ergänzt:

- Natur und Landschaft sind auch in der Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu schützen.
- Der Schutz von Natur und Landschaft ist aufgrund ihres eigenen Wertes, also nicht mehr nur als Lebensgrundlage des Menschen, sondern um ihrer selbst willen zu gewährleisten.
- Die Schutzgüter sind, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
- Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wurde aufgenommen, um deutlich zu machen, dass nicht nur der Erhalt einzelner Tier- und Pflanzenarten, sondern die ganze Bandbreite des Lebens, einschließlich der Vielfalt der Arten

- und Lebensräume, der genetischen Variabilität und der genetischen Ressourcen gemeint ist.
- Neben der Leistungsfähigkeit ist auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne einer nachhaltigen Naturnutzung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten.
 - Neben angemessenen Lebensräumen sind auch die einzelnen Populationen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in einer dauerhaft überlebensfähigen Größe zu erhalten; der Verinselung einzelner Populationen ist entgegenzuwirken.



Quelle: LUBW

Aus systematischen Gründen finden sich die Abwägungsklausel des §1 Abs. 3 NatSchG a. F. entsprechend der Rahmenvorgabe des BNatSchG jetzt in § 2 Abs. 3 NatSchG und die „Landwirtschaftsklausel“ (§ 1 Abs. 4 NatSchG a. F.) in den neu hinzugekommenen Vorschriften zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft des § 12 NatSchG wieder.

Die Vorschriften zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes (§1 Abs. 5 NatSchG a. F.) wurden bei den Aufgaben der Behörden und Planungsträger (§ 9 NatSchG) geregelt.

2. Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§ 2 NatSchG)

Auch die Grundsätze des BNatSchG gelten wie die Ziele nicht mehr unmittelbar. Deshalb müssen auch sie in Landesrecht übernommen werden. Allerdings wurde dem Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 BNatSchG die Möglichkeit eingeräumt, die Grundsätze zu ergänzen und weitere Grundsätze aufzustellen, wovon im Landesrecht auch Gebrauch gemacht wurde.

Entsprechend wurden die rahmenrechtlichen Vorgaben eingearbeitet und die Grundsätze neu formuliert und geordnet. Dabei wurden die landesspezifischen Grundsätze der alten Fassung des NatSchG beibehalten und ergänzt.

Dies betrifft im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Der Naturhaushalt ist so zu sichern, dass er in seiner Funktionsfähigkeit erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt wird; in diesem Zusammenhang wurde auch der Prozessschutzgedanke aufgenommen, der auf die Möglichkeit der eigendynamischen Entwicklung in der Natur ohne menschliche Eingriffe abzielt.
- Die Ressourcenschonung, die Nutzung erneuerbarer Naturgüter und die Bewirtschaftung im Sinne der Nachhaltigkeit wird betont.
- Die Erhaltung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt wird deutlicher herausgestellt.
- Die eigendynamische Entwicklung von Gewässern wird unterstützt, um nicht zuletzt auch § 68a Wassergesetz Rechnung zu tragen.
- Das Phänomen der zunehmenden „Lichtverschmutzung“ als potenziell schädlicher Umwelteinwirkung wird aufgegriffen.
- Die Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wird aufgenommen, entsprechend dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ aus dem Jahr 1992, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat.
- Der Erholungsvorsorge durch Bereitstellung geeigneter Flächen wird Rechnung getragen, wobei natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Landschaft auch unter den Begriff der Erholung fallen.
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Ausprägung sollen vor Bebauung und in der Landschaft störend in Erscheinung tretenden Infrastruktureinrichtungen verschont werden.
- Unbebaute Bereiche sowie große zusammenhängende unzerschnittene Landschaftsräume sind zu erhalten.
- Der baulichen Entwicklung im Innenbereich wird gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich der Vorrang eingeräumt.
- Verkehrswege oder Energieleitungen sollen möglichst landschaftsgerecht geführt und die Zerschneidung und die Inanspruchnahme von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
- Das allgemeine Verständnis für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bevölkerung soll gefördert werden, wobei ein frühzeitiger Informationsaustausch zu gewährleisten ist.

Die Abwägungsklausel des §1 Abs. 3 NatSchG a. F. wurde aus systematischen Gründen und entsprechend der Rahmenvorgabe des BNatSchG in § 2 Abs. 3 NatSchG übernommen. Maßgebende Überlegung des Bundesgesetzgebers war, dass eine solche allgemeine Abwägungsklausel die Zielverwirklichung, nicht aber die Zielsetzung betrifft und insoweit Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Im Übrigen ist eine Abwägung im konkreten Zusammenhang mit einzelnen Bestimmungen zu sehen.

Im Rahmen der Abwägung ist mithin zu berücksichtigen, dass es zahlreiche Überschneidungen der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge untereinander und mit anderen Fachgesetzen des Umweltbereichs gibt, deren speziellere Regelungen im Einzelfall vorgehen können.

3. Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur (§ 7 NatSchG)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 3 NatSchG a. F. Während die Grundsätze des § 2 NatSchG die Maßnahmen und Entscheidung von Behörden betreffen, fordert diese Regelung jede Person auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und entsprechend Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen.

Auch wird damit der Staatszielbestimmung in Art. 3a und der Bestimmung in Art. 3c Abs. 2 der Landesverfassung entsprochen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ordnungsrechtlich durchsetzbare konkrete Handlungsverpflichtungen. Vielmehr entspricht die Vorschrift der sozialetischen Verantwortung der Gesellschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

4. Pflichten der öffentlichen Hand (§ 8 NatSchG)

Die Vorschrift ist auch hier ein Ausfluss der Staatszielbestimmung in Art. 3a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie betont die besondere Verantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine naturschutzfreundliche Bewirtschaftung ihrer Grundstücke. Außerdem hebt sie die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Erholungsvorsorge hervor, indem sie die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Grundstücke der Allgemeinheit zugänglich zu halten hat (so schon § 45 Abs. 3 NatSchG a. F.).

Allerdings ist die Einschränkung auf geeignete Gebiete erforderlich, da bestimmte und nur wenig belastbare Ökosysteme wie z. B. Moore oder Gebiete mit Vorkommen störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ohne Weiteres zur Erholung freigegeben werden können.

5. Aufgaben der Behörden und Planungsträger (§ 9 NatSchG) und der Naturschutzbehörden (§ 10 NatSchG)

In Ergänzung zu der „Jedermann-Verpflichtung“ des § 7 NatSchG sind die Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand wegen ihrer Vorbildwirkung besonders zu naturverträglichem Handeln angehalten. Es soll auch deutlich gemacht werden, dass eine Abstimmung im Sinne einer Zusammenarbeit so rechtzeitig erfolgt, dass alle ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen und ihre Anliegen einbringen können. Durch eine frühzeitige Beteiligung am Planungsprozess – möglichst bereits im Stadium der Vorplanung – können Planungen eher im Konsens verwirklicht werden. Aber auch mögliche Fehlinvestitionen und daraus resultierende wirtschaftliche Zwänge können vermieden werden.

§ 10 Abs. 1 NatSchG formuliert die Generalklausel für das Tätigwerden der Naturschutzbehörden, um die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzgesetzes gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen zu können. Allerdings ist der Hinweis auf den Vorrang anderer Zuständigkeiten entfallen, weil er im Hinblick auf die Bündelung aller Zuständigkeiten bei den unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die Verwaltungsstrukturreform von 2004 entbehrlich geworden ist.

6. Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung (§ 11 NatSchG)

Sowohl die staatlichen als auch die kommunalen und privaten Träger sind aufgefordert, wie bereits in § 6 NatSchG a. F., mit geeigneten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsmaterial das Verständnis und Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen zu fördern. Der Begriff Jugend ist dabei weit zu verstehen und umfasst auch Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter.

Wichtig ist jedoch nicht nur die reine Wissensvermittlung, sondern insbesondere, Verständnis und Verantwortung für die Natur zu wecken, ökologische Zusammenhänge zu erklären oder durch Naturerlebnisse die Achtung vor der Natur und damit das Verständnis für die Notwendigkeit von Naturschutz deutlich zu machen. Die Umweltbildungseinrichtungen der staatlichen Träger, wie die Naturschutzzentren der öffentlichen Hand, die Umweltakademie oder die Ökomobile der Regierungspräsidenten sind hier besonders gefordert und leisten in diesem Bereich bekanntermaßen ebenso wie die privaten Einrichtungen von Naturschutzvereinen oder anderen Institutionen bereits seit vielen Jahren wertvolle Arbeit. Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes sind auch in den Bereichen Bildung und Erziehung als Daueraufgabe statuiert und in den Lehrplänen zu verankern, wie dies bereits bei der Lehrplanreform geschehen ist.

In der Forschung spielen neben den Universitäten und Fachhochschulen des Landes die Staatlichen Museen für Naturkunde als wissenschaftliche Einrichtungen eine besondere Rolle.

7. Begriffe (§ 14 NatSchG)

Die Definitionen des § 10 BNatSchG, die mit der Novellierung im Jahr 2002 erstmals im BNatSchG aufgeführt sind, werden entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe übernommen, damit auch die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG einheitlich im Bundesgebiet angewendet werden können. Bewusst wurde auf einen bloßen Verweis auf das BNatSchG verzichtet, damit das Naturschutzgesetz aus sich selbst heraus verständlich bleibt, und ohne dass jedes Mal das BNatSchG herangezogen werden muss.

Zusätzlich wurde die Definition „Biologische Vielfalt“ in Anlehnung an Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992 aufgenommen.

Auch der Begriff „freie Landschaft“ wurde definiert. Sie umfasst sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche, also auch den Wald oder auch anthropogen stärker beeinflusste Bereiche wie Straßenböschungen oder Rekultivierungsflächen und entspricht damit der Verwendung im bisherigen Naturschutzgesetz. Nicht alle Definitionen wurden aber in den § 14 aufgenommen. So findet sich die Definition der Gestattung weiterhin in der Eingriffsregelung bei § 23 Abs. 1 NatSchG.

Obwohl wünschenswert, konnten im Landesrecht keine abweichenden Begriffsbestimmungen zur Bereinigung von Ungenauigkeiten bei dem Begriff „Zoo“ und bei den unglücklichen Definitionen zu „heimische Arten“ bzw. „gebietsfremde Arten“ gewählt werden, da dann ein bundeseinheitlicher Vollzug der Artenschutzvorschriften nicht mehr gewährleistet wäre. Im Zusammenhang mit Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, ist zu beachten, dass nach dem bundesunmittelbar geltenden § 39 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts von den Vorschriften des Artenschutzes unberührt bleiben. Nur soweit in den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen, sind die Vorschriften des Artenschutzes anzuwenden.

*Heinz Reinöhl
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 44*

Unzerschnittene Landschaftsräume, Biotopverbund, regionale Minstdichte, Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

Überlegungen des Ministeriums und erste Schritte zur Umsetzung

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg wurde die Landschaftsplanung in wesentlichen Teilen gestärkt. Es wurden neue Vorgaben festgeschrieben, die mittelbar oder unmittelbar mit der Landschaftsplanung im Zusammenhang stehen oder zumindest mit planerischen Methoden angegangen werden müssen.

§ 3 NatSchG – Schutz unzerschnittener Landschaftsräume

In einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg kommt dem Erhalt großflächiger, unzerschnittener Landschaften eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund einer weiterhin erheblichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr und der mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Trennwirkung bzw. Verinselung erscheint eine rechtliche Sicherung dieser unzerschnittenen Räume über die raumordnerische Sicherung im Landesentwicklungsplan hinaus geboten. Dort sind die unzerschnittenen Räume mit einem hohen Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe von über 100 qm² in der Karte 4 dargestellt und in den Plansätzen bei Kap. 5.1.2 als verbindliche Ziele der Raumordnung festgeschrieben. In Anlehnung an den Landesentwicklungsplan wurde die Formulierung des Absatzes so gewählt, dass ein Beitrag zur größtmöglichen ökologischen Durchlässigkeit der Landschaft gewährleistet ist. Unvermeidbare Zerschneidungen bleiben allerdings auch in Zukunft aus überwiegendem öffentlichem Interesse möglich. Insoweit ist § 3 bei der Zerschneidung enger gefasst als die Eingriffsregelung, bei der auch private Interessen in die Abwägung einzustellen sind.

In solchen Fällen gilt es, die Zerschneidungswirkung im Rahmen des Vermeidungsgebotes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen auf ein unabdingbares Minimum zu beschränken.

§ 4 NatSchG – Biotopverbund

Die Erkenntnis, dass die fortschreitende Flächeninanspruchnahme bzw. die mit ihr verbundene Trennwirkung eine der wesentlichen Ursachen für den Rückgang vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten darstellt, war auch Hintergrund des mit dem BNatSchG rahmenrechtlich vorgegebenen Auftrages, einen Biotopverbund einzurichten und zu erhalten, der mindestens 10 % der Landesfläche umfasst. Diese Sollvorgabe – angesichts der naturräumlichen

Vielfalt in Baden-Württemberg fachlich mit einem Fragezeichen zu versehen – wurde nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit übernommen.

Dabei soll der Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen und das europäische ökologische Netz (Natura 2000) unterstützen.



Planausschnitt Biotopvernetzung – Landschaftliche Entwicklungsziele. Staatsdomäne Weißenhof. Durch die Umwandlung von ackerbaulichen Flächen in Grünland, konnte sich eine naturnähere Auenlandschaft entwickeln.

Quelle: M. Theis, LUBW

Es kann allerdings nicht um die bloße Aufsummierung von Flächen gehen, es muss vielmehr der funktionale Aspekt dieser Flächen im Vordergrund stehen. Ein funktionierender Biotopverbund besteht dann, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegenden Flächen für Organismen überwindbar sind. Bestandteile dieses Biotopverbundes können alle nach NatSchG geschützten Flächen einschließlich der Natura 2000-Flächen, aber auch Gebiete ohne Schutzstatus sein, soweit sie den in § 4 NatSchG festgeschriebenen Zielen dienen.

Baden-Württemberg setzt diese Vorgaben über die Landschaftsplanung um, d.h. die erforderlichen Flächen und Elemente sind in den Landschaftsrahmen und den Landschaftsplänen darzustellen und beispielsweise durch planungsrechtliche Festlegungen in den verbindlichen Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zu sichern.

Um sicherzustellen, dass diese Flächen und Elemente auf Ebene der elf Regionalverbände und des Verbands Region Stuttgart nach den gleichen naturschutzfachlichen Kriterien erarbeitet werden, erstellt die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg derzeit eine Arbeitshilfe. Diese soll Empfehlungen und Kriterien für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise in der Biotopverbundplanung geben und als fachliche Grundlage für die Landschaftsrahmen- bzw. die Regionalplanung dienen soll.

Bezugsgröße sind die Naturräume dritter Ordnung. Entwickelt werden Kriterien, mit denen die Eignung einer Fläche für den Biotopverbund anhand der vorhandenen Datengrundlagen beurteilt werden kann. Von Bedeutung sind dabei beispielsweise Flächengröße, Unzerschnittenheit, Ausprägung, die Lage im Raum und das Vorkommen von Zielarten. Anhand dieser Kriterien werden die landesweit bedeutsamen Kernflächen entwickelt.

Durch GIS-basierte Verschneidung vorhandener Daten sollen zudem Suchräume

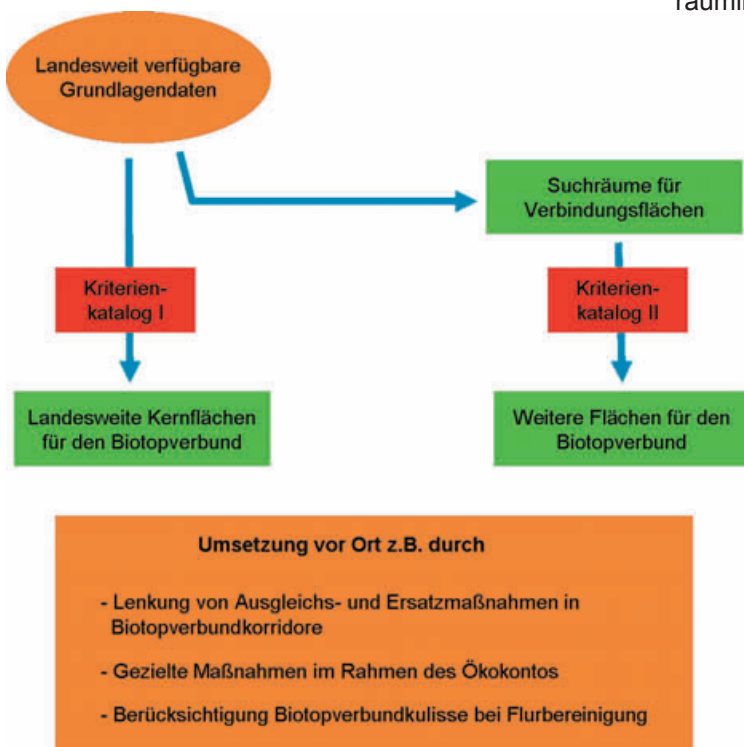
ausgewiesen werden, die sich durch eine gegenüber der Umgebung erhöhte ökologische Durchlässigkeit der Landschaft oder ein diesbezüglich besonderes Entwicklungspotenzial auszeichnen. Diese Räume weisen eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Flächen auf, die geeignet sind, die Kernflächen zu verbinden bzw. die das nötige Standortpotential für die Entwicklung zu solchen Flächen besitzen.

Hier können im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung anhand des Kriterienkatalogs weitere Flächen lokalisiert werden. Die Flächen- und Suchraumkulisse wird kartografisch dargestellt. Die Kriterienerarbeitung und Auswertung des Datenmaterials erfolgt zunächst exemplarisch für den Pilotraum „Oberrhein- und Hochrheingebiet“. In Zusammenarbeit mit Vertretern von zwei betroffenen Regionalverbänden soll die entwickelte Methodik auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Abgestimmt wird

die erarbeitete Flächenkulisse auch mit den Naturschutzfachbehörden und der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) im Hinblick auf die dort laufenden Arbeiten über Wildtierkorridore. Im Anschluss erfolgt dann die landesweite Aufbereitung in Form der oben erwähnten Arbeitshilfe. Das Projekt wird im Februar 2007 abgeschlossen.

Eine Umsetzung des Biotopverbundes kann sowohl über Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch über freiwillige, ökokontofähige Maßnahmen realisiert werden.

Der im Rahmen der Landschaftsrahmen- und der Landschaftsplanung bzw. der verbindlichen Regional- und Flächennutzungsplanung dargestellte Biotopverbund wird kaum zu zusätzlichen Flächen führen, die einer planungsrechtlichen Restriktion unterliegen. Die Biotopverbundbestandteile dürften in den geltenden Regionalplänen überwiegend bereits jetzt als „Vorrangflächen Naturschutz“ oder „Vorrangflächen Wald“ bzw. „Vorrangflächen Landwirtschaft“ gesichert sein. Die zusätzliche „Qualifizierung“ dieser Flächen als Biotopverbundflächen wird allerdings Regionalplanänderungen oder Zielabweichungsverfahren dann erheblich erschweren, wenn solche Flächen betroffen sind.



Quelle: J. Raddatz, LUBW

§ 5 Artikel NatSchG – Regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen

In engem Zusammenhang mit der Einrichtung eines Biotopverbundes ist die in § 5 NatSchG festgeschriebene Forderung nach einer regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen zu sehen.

Danach besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, naturraumtypische Strukturelemente in der freien Feldflur zu erhalten und ggf. neue Strukturelemente anzulegen. Ziel ist es also, eine naturräumlich differenzierte Mindestausstattung der Landschaft mit naturraumtypischen Strukturelementen sicherzustellen, die teilweise als besonders geschützte Biotope oder im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst sind.

Den Gedanken der „regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen“ versucht Baden-Württemberg seit etwa 20 Jahren mit den über die Landwirtschaftsverwaltung geförderten Biotopvernetzungskonzepten auf Gemarkungsebene gerecht zu werden. Dies geschieht bislang allerdings ohne regionale bzw. naturräumliche Schwerpunktsetzung. Zunächst wird es also darauf ankommen, naturraumbezogene Mindeststandards für die Ausstattung mit Landschaftselementen zu definieren, um dann Defizite identifizieren zu können. Eine Möglichkeit ist die Analyse von Fernerkundungsdaten.

Neben der Umsetzung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder geeignete Landschaftspflegemaßnahmen bietet sich die Umsetzung über die erwähnten Biotopvernetzungskonzepte mit entsprechender räumlicher Schwerpunktsetzung an. Entscheidungen über das weitere Vorgehen sind aber noch nicht getroffen worden.

§ 15 Artikel NatSchG Umweltbeobachtung

Im zweiten Abschnitt des Gesetzeswerkes ist die eigentliche Landschaftsplanung geregelt. Hinzu gekommen ist in § 15 NatSchG die naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, die der Umsetzung von § 12 BNatSchG dient.

In diesem neuen § 15 NatSchG wird nicht festgelegt ob, in welchem Umfang und nach welcher Methodik ein Naturschutzmonitoring durchzuführen ist. Definiert werden aber der Zweck einer naturschutzorientierten Umweltbeobachtung im ersten und die Zuständigkeiten im zweiten Absatz. Diese liegen bei der LUBW, die übrigen Landesbehörden stellen ihre Daten der LUBW unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus wird im dritten Absatz ein Abstimmungsgebot mit dem Bund und den Ländern bezüglich der Erhebungskriterien und -methoden festgeschrieben.

§§ 16 bis 19 NatSchG – Landschaftsplanung

Bei der Landschaftsplanung wurde die Dreistufigkeit beibehalten, allerdings mit einer lediglich fakultativen Grünordnungsplanung. Die inhaltlichen Anforderungen wurden im Wesentlichen aus den rahmenrecht-

lichen Vorgaben übernommen, erweitert allerdings um die Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen für den Biotopverbund (§ 4 NatSchG), wobei hier auf die Integration eines ggf. vorhandenen Fachbeitrags der Naturschutzbehörde verwiesen wird. Sofern ein solcher nicht vorliegt, sollte er zumindest in den Grundzügen im Rahmen der Landschaftsplanung erarbeitet werden. Gleiches gilt für die Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz von Natura 2000.

Neu ist die Einführung einer strategischen Umweltprüfung für die drei Ebenen der Landschaftsplanung, zu der § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eingefügt durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG), die Länder verpflichtet hat, nachdem u. a. auch Baden-Württemberg mehrfach versucht hatte, diese Vorgaben über den Bundesrat zu verhindern. Im Ergebnis bedeutet dies zum einen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abzu prüfen und in einem gesonderten Umweltbericht darzustellen sind. Zum anderen bedeutet es, dass auch für die Landschaftsplanung neben der Behördenbeteiligung eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten ist.

Allerdings kann nach § 16 Abs. 4 NatSchG von der Umweltprüfung dann abgesehen werden, wenn die Änderungen geringfügig sind und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben (§ 19 a Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 14d Abs. 2 UVPG).

Gestärkt wurde die Landschaftsplanung darüber hinaus insoweit, als die Inhalte der Landschaftsplanung zukünftig in Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig wurde eine Begründungspflicht für den Fall eingefügt, dass den Inhalten der Landschaftsplanung in den Planungen und Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne von § 38 Abs. 1 UVPG heranzuziehen (§ 16 Abs. 5 NatSchG).

Neu ist darüber hinaus, dass die Landschaftsplanung auf allen drei Ebenen flächendeckend vorgeschrieben ist. Auf kommunaler Ebene sind Abweichungen für Teile einer Gemeinde dann möglich, wenn für den betroffenen Bereich eine den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende Nutzung gewährleistet und planungsrechtlich gesichert ist (§ 18 Abs. 1 NatSchG). Fortschreibungen der Landschaftspläne sind zu-

künftig auch für Teilbereiche einer Gemeinde oder Gemarkung möglich.

Kein einheitliches Bild ergab sich im Vorfeld der Novellierung bei der Frage, ob die Grünordnungsplanung – auch insbesondere im Hinblick auf die seit mehreren Jahren vorgeschriebene Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – beibehalten werden soll.

§ 18 Abs. 3 NatSchG sieht jetzt eine fakultative Grünordnungsplanung für den Fall vor, dass sich auf kommunaler Ebene die Erfordernisse nach detaillierteren Planungen, z. B. für die Umsetzung des Biotopverbundes, ergeben.

Die Praxis wird zeigen, inwieweit diese Option von den Kommunen aufgegriffen werden wird.

Insgesamt ergibt sich also durchaus eine Stärkung der Landschaftsplanung, wobei sie sich sicherlich mehr und mehr zu einem modularen und multifunktionalen ökologischem Planungskonzept entwickeln wird, das – auf kommunaler Ebene – in Form und Inhalt spezifisch auf die Belange der jeweiligen Kommune zugeschnitten werden muss.

Gemeinsam mit der LUBW hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg ein Projekt zur Weiterentwicklung der Landschaftsplanung (Hage, Hoppenstedt + Partner in Zusammenarbeit mit IFOK, Institut für Organisationskommunikation, „Weiterentwicklung der kommunalen Landschaftsplanung Baden-Württemberg“) initiiert, in dessen Rahmen eine Handreichung erarbeitet werden soll, die den Kommunen und Behörden, aber auch den Planungsbüros als Handlungsleitfaden bei der Erstellung, Begleitung und Betreuung von Landschaftsplänen dienen soll. Die Anwender sollen durch diesen Leitfaden in die Lage versetzt werden, Landschaftspläne zu erstellen, die dem derzeitigen Stand der Technik und des Wissens im Bereich der Landschaftsplanung und den Planungsprozessen ganz allgemein entsprechen.

Darüber hinaus sollen auch diejenigen Leistungen herausgearbeitet werden, die mit Hilfe des Landschaftsplanes für andere Instrumente (wie z. B. die Verträglichkeitsprüfung) erbracht werden können. Zur Verdeutlichung wird der Leitfaden viele Beispiele aus der Praxis enthalten.

Schluss

Das neue NatSchG des Landes Baden-Württemberg schreibt also eine ganze Reihe von rechtlichen Vorgaben fest, die es geboten erscheinen lassen, der Landschaftsplanung als einzigem Instrumentarium zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips im Naturschutz wieder eine größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Julia Raddatz
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Ref. 25
Marcus Lämmle
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 42

Eingriffsregelung und Ökokonto

Im Unterschied zu der herkömmlichen Zielrichtung des Naturschutzrechtes für bestimmte, besonders wertvolle Landschaftsteile einen besonderen rechtlichen Schutz zu gewährleisten, unterwirft die Eingriffsregelung alle Vorhaben, die eine erhebliche oder nachhaltige Gefährdung für Natur oder Landschaft bedeuten können, spezifischen Regelungen der präventiven Kontrolle und Folgenbewältigung unter Naturschutzaspekten. In Abgrenzung zur Landschaftsplanung bezieht sich die Eingriffsregelung grundsätzlich auf Vorhaben – während die Landschaftsplanung als Steuerungsinstrument auf den Raum abgestellt ist; Überschneidungen gibt es bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. § 16 Abs. 5 NatSchG). Bei der Bestimmung der Kompensationsmaßnahmen ist auch die Landschaftsplanung heranzuziehen (§ 21 Abs. 3 NatSchG).

Kerngedanke der Eingriffsregelung ist, dass demjenigen, der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, die Verantwortlichkeit für die Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs zukommt. Die Regelung ist eine Konkretisierung des allgemeinen umweltrechtlichen **Verursacherprinzips**. Der Verursacher wird somit gezwungen, die Kosten für die Renaturierung oder die Kompensation des Eingriffs in seine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung einzubeziehen. Soweit das Eigentum betroffen wird, ist das Verursacherprinzip ein Ausfluss der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG).



Flächenversiegelung und Zerschneidungswirkungen durch den Straßenbau, sind vom Verursacher durch Eingriffsminimierungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Foto: S. Demuth (LUBW-Archiv)

Die §§ 20 bis 23 NatSchG füllen die **Rahmenvorschriften** der §§ 18 bis 20 BNatSchG aus. Dabei stellen die Absätze 1 bis 3 des § 18 BNatSchG Voll-

regelungen dar, die im Interesse eines notwendigen Mindestmaßes an Rechtseinheit dem Landesgesetzgeber nur einen geringen Konkretisierungsspielraum lassen. Daher sind insbesondere die Umschreibung des Eingriffs und die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen rahmenrechtlich ein Eingriff als ausgeglichen anzusehen ist, für die ausfüllende Landesgesetzgebung verbindlich.

Die Eingriffsdefinition in § 20 Abs. 1 Satz 1 NatSchG ist eine wörtliche Umsetzung der Rahmenvorschrift des § 18 Abs. 1 BNatSchG. Neu ist die Erweiterung des Eingriffsbegriffs auf die Veränderung des **Grundwasserspiegels**, soweit er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Hier sind regelmäßig Auswirkungen auf die Pflanzen- und damit auch auf die Tierwelt zu erwarten. Die Regelbeispielsliste des § 10 Abs. 1 NatSchG a. F. wurde unverändert beibehalten, da sie in der Praxis eingeführt und bewährt ist. Gestrichen wurde im Zuge der Novellierung die Fiktion von Sperren als Eingriffe (§ 10 Abs. 2 NatSchG a. F.). Diese Regelung ist im Hinblick auf die Spezialbestimmungen der §§ 53 ff. NatSchG n. F. entbehrlich.

Die Beschränkung des Eingriffs nach § 10 NatSchG a. F. auf den Außenbereich wurde in der Novelle aufgegeben, da sie nicht bundesrechtskonform war (BVerwG, Urt. v. 31. 08. 2000 – 4 CN 6.99, DÖV 2001, 250). Allerdings ist durch die unmittelbar geltende Regelung des § 21 BNatSchG die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Eingriffsregelung im Wesentlichen auf den **Außenbereich** bezogen. Bei der Aufstellung von **Bauleitplänen**, insbesondere auch von Bebauungsplänen, ist nach § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu entscheiden. Auf Vorhaben, die auf Grund eines Bebauungsplans, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder im **Innenbereich** nach § 34 BauGB verwirklicht werden, sind nach der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 21 Abs. 2 BNatSchG die Bestimmungen der Eingriffsregelung nicht anzuwenden, soweit es sich nicht um planfeststellungsersetzende Bebauungspläne handelt. Anwendbar sind die landesrechtlichen Vorschriften im Innenbereich und in Gebieten mit Bebauungsplänen aber bei Eingriffen, die keine baulichen Vorhaben i. S. der §§ 29 ff. BauGB sind.

Eine Ergänzung der bundesrechtlichen Definition von Ersatzmaßnahmen findet hinsichtlich deren räumlichen Zuordnung statt. § 21 Abs. 2 NatSchG n. F. setzt die betroffene „**Großlandschaft**“ als Bezugsraum fest. Dies ermöglicht

auf dieser Stufe der Kompensation die auch unter naturschutzfachlichen Aspekten erwünschte räumliche Flexibilität. Zu dem Begriff „Großlandschaft“ wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: *„Der Begriff nimmt bewusst nicht den naturschutzfachlichen Naturraum-Begriff auf, weil weder die Naturräume 3. Ordnung mit elf Einheiten in Baden-Württemberg, noch die Naturräume 4. Ordnung mit über 60 Einheiten in Baden-Württemberg eine geeignete Grundlage sind. Großlandschaften fassen in Parallelwertung in der Laiensphäre mehrere aneinander grenzende Naturräume 4. Ordnung oder Teile davon zusammen. So ist etwa die Rheinebene als eine Großlandschaft anzusehen, unabhängig davon, ob es sich um das Niedergestade, das Hochgestade oder die Vorbergzone handelt. So könnten beispielsweise die Naturräume Markgräfler Rheinebene und Markgräfler Hügelland (Naturräume 4. Ordnung Nr. 200 und 201) als eine Großlandschaft begriffen werden, bei der allerdings der angrenzende Naturraum Nr. 155 Hochschwarzwald nicht einbezogen werden kann. Ähnlich können Mittlerer Schwarzwald und Lahr-Emmendinger Vorbergzone (Naturräume Nr. 211 und 153) zu einer Großlandschaft zusammengefasst werden, während hierbei die Offenburger Rheinebene Naturraum Nr. 210) nicht einbezogen werden kann.“*

Bei Eingriffen in manche Lebensräume braucht es Jahrzehnte, bis sich die Ersatzflächen in ihrer Wertigkeit zum erwünschten Zielzustand hin entwickelt haben. Dies wird derzeit bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen häufig durch Flächenzuschläge berücksichtigt. Insbesondere in Ballungsbereichen, aber auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Landesteilen führt diese erhöhte Flächeninanspruchnahme zu Konflikten mit anderen Landnutzungsbedürfnissen. Daher bestimmt § 21 Abs. 5 Satz 2 NatSchG dass der sog. „time-lag“ (Temporäre Leistungsfähigkeitsdefizite; ggf. Grundlage für die Bemessung von Ausgleichsaufschlägen) nicht durch Flächenzuschlag, sondern durch eine Teil-Ausgleichsabgabe abgegolten wird. Die näheren Modalitäten hierzu sind in einer Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung festzulegen.

Auch hinsichtlich der auf die **Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** bezogenen Regelungen war eine Anpassung an das BNatSchG erforderlich. Die Privilegierung dieser Tätigkeiten ist auf die allgemeinen Vorgaben des ordnungsgemäßen Wirtschaftens nach § 12 Abs. 4 bis 6 NatSchG bezogen. Ergänzt wird die Privilegierung durch eine Klausel zum Vertragsnaturschutz, wie wir sie schon bisher in § 24a Abs. 3 a. F. für den gesetzlichen Biotopschutz haben. Diese Garantie des status quo ante nach Vertragsablauf soll die Bereitschaft erhöhen, Natur auf

Zeit zuzulassen. Eine Verlängerungsmöglichkeit soll verhindern, dass kurz vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist ein Umbruch erfolgt, auch wenn aktuell gar keine Nachfolgenutzung beabsichtigt ist.

Von erheblicher Bedeutung ist eine Änderung der bislang gewohnten **Stufenfolge** der Eingriffsregelung. Auch diese Änderung ist durch das BNatSchG vorgegeben. Die naturschutzrechtliche Abwägung ist eine Stufe „nach unten“ gerutscht (von Stufe 3 auf Stufe 4, siehe Tabelle). Sie findet nach neuem Recht nur dann statt, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengenommen keine vollständige Kompensation des Eingriffs bewirken. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung z. B. in einer straßenrechtlichen Planfeststellung, bei der aber der Naturschutz nur einer von mehreren abzuwägenden Belangen ist.

Beispielsweise ist es bei der Errichtung großer Windkraftanlagen in der Regel nicht möglich, die Eingriffe in das Landschaftsbild so auszugleichen, dass das Landschaftsbild an der Stelle des Eingriffs landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist; die technische Überprägung der Landschaft wird sichtbar bleiben.



Windkraftanlagen verändern nicht nur das Landschaftsbild sondern auch den Gebietscharakter mit Biotop- und ggf. Erholungsfunktionen.

Foto: M. Theis

Daher war bislang eine spezielle naturschutzrechtliche Abwägung erforderlich, die auch zu Ungunsten des baurechtlich privilegierten Vorhabens Windkraftanlage ausfallen konnte. Auch bei Eingriffen in das Landschaftsbild ist es aber möglich, Ersatzmaßnahmen in der betroffenen „Großlandschaft“ durchzuführen. Sind solche Maßnahmen in einem hinreichenden Umfang vorgesehen und wird der Eingriff damit vollständig kompensiert, findet nach dem neuen Recht keine naturschutzrechtliche Abwägung statt.

Zur Verdeutlichung eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung: Die Inhalte der Stufen 3 und 4 tauschen ihren Platz.

Alte Stufenfolge	Neue Stufenfolge
1. Vermeidung/Minimierung	1. Vermeidung/Minimierung
2. Ausgleichsmaßnahmen	2. Ausgleichsmaßnahmen
3. Naturschutzrechtliche Abwägung	3. Ersatzmaßnahmen
4. Ersatzmaßnahmen	4. Naturschutzrechtliche Abwägung
5. Ausgleichsabgabe	5. Ausgleichsabgabe

Auf den ersten Blick mag dies als Schwächung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erscheinen. In vielen Fällen, in denen bislang eine gesonderte naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen ist, ist dies nunmehr nicht mehr der Fall. Beseitigt wurden damit aber auch erhebliche rechtliche Unsicherheiten, da die Abgrenzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwar in der abstrakten Begrifflichkeit funktioniert, in der Praxis der Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren aber immer wieder zu rechtlichen Unsicherheiten geführt hat. Straßenrechtliche Planfeststellungen sind schon daran gescheitert, dass fälschlich eine Ersatzmaßnahme als Ausgleichsabgabe benannt wurde und damit keine naturschutzrechtliche Abwägung vorgenommen wurde, obwohl dies nach der bisherigen Stufenfolge erforderlich gewesen wäre. Solche Planungsunsicherheiten haben dem Naturschutzrecht nicht geholfen, sondern es diskreditiert. Die neue Stufenfolge mag somit auch zur Akzeptanz der Eingriffsregelung beitragen.

Eine gewisse Ambivalenz ist auch bei den entsprechend den Vorgaben des BNatSchG vorgenommenen Änderungen der **Abwägungsvorgaben** zu erkennen: Nach der bisherigen Landesregelung konnten unvermeidbare und nicht kompensierbare Eingriffe nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erforderten. Die Bundesregelung enthält für den „Normalfall“ eines Eingriffs keine derartige Beschränkung, so dass sich nach der Neuregelung auch privatnützige Eingriffe in der Abwägung durchsetzen können.

Eine **Verschärfung** war gemäß der Rahmenregelung des BNatSchG demgegenüber vorzusehen, wenn durch den Eingriff Biotope zerstört werden, die für Tiere oder Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Hier sind Eingriffe nur bei „zwin-

genden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls“ zulässig. Eine derartige Regelung findet sich auch bei Ausnahmen im Bereich der Natura 2000-Gebiete. Diese Anpassung erfolgte vornehmlich im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben, da zu den streng geschützten Arten auch die des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehören. Allerdings zeigt das Urteil des EuGH vom 10. 01. 2006 auf, dass den Vorgaben der Art. 12 und 16 der FFH-Richtlinie damit noch nicht hinreichend Rechnung getragen ist. Eine weitere Novelle des BNatSchG (und nachfolgend des Landesgesetzes) zeichnet sich daher ab.

Oftmals liegen großen Zeiträume zwischen einer Planfeststellung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen. Dies kann es erforderlich machen, die Maßnahmen neuen Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen. Beispielsweise können sich die Grundwasserverhältnisse geändert haben, so dass die Anlegung eines Feuchtgebietes an der ursprünglich geplanten Stelle nicht mehr realisierbar ist. Die Möglichkeit der **nachträglichen Anpassung** in § 23 Abs. 3 NatSchG trägt dazu bei, die Kompensationsmaßnahmen zu optimieren und damit auch die finanziellen Mittel möglichst effektiv einzusetzen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 18 Abs. 5 BNatSchG aufgegeben, Vorschriften zur Sicherung der Durchführung der zu treffenden Maßnahmen zu erlassen. In der Begründung zum BNatSchG wird dazu ausgeführt: *„Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis im Bereich der tatsächlichen Umsetzung insbesondere von Kompensationsmaßnahmen erhebliche Vollzugsdefizite festzustellen sind. Letzteren soll mit den spezifischen Vorgaben zur Sicherung entgegengewirkt werden. Als Vorschriften zur Sicherung kommen z. B. solche über die Einrichtung von Kompensationskatastern oder über Eintragungen in Baulastverzeichnisse bzw. dingliche Sicherungen in Betracht.“*

Daher wurde mit § 23 Abs. 7 NatSchG ein „Kompensationsverzeichnis“ eingeführt, das bei den Unteren Naturschutzbehörden zu führen ist. Auch für die im Zuge eines Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Naturschutzbehörden von den Gemeinden die entsprechenden Unterlagen (Auszüge aus den Bauleitplänen) zur Verfügung zu stellen. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu regeln (§ 23 Abs. 8 NatSchG).

Bundesrechtlich nicht zwingend vorgegeben ist die Einführung eines so genannten **Ökokontos**. Der Begriff des „Ökokontos“ wurde aus der Bestimmung des § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB entwickelt: *„Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den*

Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.“ § 22 Abs. 1 NatSchG enthält eine Legaldefinition des Begriffs Ökokonto: „Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild ausgehen, kann eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen.“ Unter einem „Ökokonto“ versteht man somit in dem hier maßgeblichen Zusammenhang ein Instrument zur Bevorratung und Verwaltung von Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Flächen. Diese Maßnahmen werden unabhängig von Eingriffen durchgeführt und können später im Zuge eines Eingriffsvorhabens als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

Hinsichtlich der Art der Maßnahmen, die in ein „Ökokonto“ eingestellt werden können, gibt es fachliche und rechtliche Voraussetzungen:

Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die eine Fläche naturschutzfachlich aufwerten. Anzustreben ist ein fachlicher Bezug zwischen den durch den späteren Eingriff beeinträchtigten Funktion und der durchgeführten und im nachhinein zugeordneten Maßnahme, z. B. bei einer Versiegelung einer Entsiegelung. Zugeordnet werden können Maßnahmen in der jeweiligen „Großlandschaft“. Naturschutzfachlich macht ein „Ökokonto“ Sinn, wenn die Maßnahmen nach einer fachlichen Konzeption vorgenommen werden (z. B. Landschaftsplan, Biotopvernetzungsplanung, Entwicklungsmaßnahmen Natura 2000-PEPL, Gewässerentwicklungsplan). Dies hat den Vorteil, dass die Maßnahmen mit allen Beteiligten breit abgestimmt sind. Möglich werden auch größere Maßnahmen „am Stück“, die dann später mehreren Eingriffen zugeordnet werden. Voraussetzung für ein landesweites „Ökokonto“ ist eine einheitliche Bewertungsgrundlage.

Hinsichtlich des Verfahrens bestimmt § 22 NatSchG, dass die Untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor Beginn zustimmen muss sowie der Zustand der Fläche vor der Zuordnung zu einem Eingriff zu bewerten ist. Wenn die Maßnahme einem Eingriff zugeordnet worden ist, muss die Inanspruchnahme des Grundstücks für Zwecke des Naturschutzes z. B. durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit rechtlich gesichert werden. „Ökokonto“-Maßnahmen werden handelbar sein.

Die näheren Einzelheiten zum „Ökokonto“ werden in einer Rechtsverordnung festgelegt, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Da im landwirtschaftlichen Bereich Eigentümer und Bewirtschafter zum Teil auseinander fallen, soll im Interesse der landwirtschaftlichen Struktur vorgesehen werden, dass

für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht für „Ökokonto“-Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Als Option ist eine Verknüpfung des „Ökokontos“ im Außenbereich mit „Ökokonten“ der Bauleitplanung vorgesehen. Damit könnten „Ökokonto“-Maßnahmen wahlweise Eingriffen im Bereich der Bebauungspläne bzw. Eingriffen im Außenbereich zugeordnet werden. Dies würde die Flexibilität erhöhen.

Hinsichtlich der **Werbeanlagen** (§ 25 NatSchG) ist darauf hinzuweisen, dass Himmelsstrahler (Skybeamer) den Werbeanlagen gleich gestellt wurden und nur mit der Auflage zugelassen werden dürfen, dass sie in der Zeit des Vogelzugs nicht betrieben werden dürfen. Die Ausnahmetatbestände des Abs. 2 wurden erweitert um die Hinweisschilder auf Selbstvermarktungseinrichtungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6), es wurde eine Konzentrationswirkung eingeführt (§ 25 Abs. 4 NatSchG).

Einige Vorschriften des früheren III. Abschnitts wurden aus Gründen der Deregulierung gestrichen (§§ 15, 17 Abs. 1 und 3 NatSchG), andere wurden aus systematischen Gründen in andere Abschnitte verschoben (§ 14 a. F. – § 6 n. F.; § 17 Abs. 2 a. F. – § 34 Abs. 2 n. F.; § 18 a. F. – § 59 n. F.).

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 43

Hinweis

Siehe Naturschutz-Info 3/2004, Schwerpunktthema „Das Projekt Ökokonto in Baden-Württemberg“

Arbeitshilfen zum Ökokonto finden Sie auf der Homepage der LUBW: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12697/>

Fachdienst Naturschutz

Besonders geschützte Biotope

Bei den Regelungen zu den besonders geschützten Biotopen (§ 24a NatSchG, a. F. jetzt § 32 NatSchG) wurden entsprechend der Vorgaben des § 30 BNatSchG einige Biotoptypen neu aufgenommen bzw. modifiziert. So wurden in Abs. 1 Nr. 2 auch die naturnahen Bereiche **stehender** Binnengewässer einbezogen (bislang nur die Verlandungsbereiche und die naturnahen Bereiche der Bodensee-Flachwasserzone). Neu ist die Einbeziehung der naturnahen, regelmäßig überschwemmten Bereiche. Darunter sind die durch Verordnung oder sonst fachlich festgesetzten **Überschwemmungsgebiete** zu verstehen. Darüber hinaus sind die Überschwemmungskernbereiche nach § 72 Abs. 2 WG erfasst, die abweichend vom HWSG des Bundes nicht nach dem hundertjährigen sondern nach dem zehnjährlichen Hochwasser abgegrenzt sind (LT-Ds 13/4768 S. 136).

In Nr. 3 sind **Ginsterheiden** aufgenommen, die aber bereits entsprechend der Anlage zu § 24a NatSchG a. F. bei den Zwergstrauchheiden erfasst waren. Ebenfalls neu aufgenommen sind in Nr. 4 die **Schutthalden** sowie **Lehm- und Lösswände**. Schutthalden waren bereits in der Anlage zu § 24a NatSchG a. F. bei den offenen natürlichen Block- und Geröllhalden erfasst.



Schuttflur – hier fühlt sich der Scharfe Mauerpfeffer (*Sedum acre*) wohl.

Foto: H.-P. Döler (LUBW-Archiv)

Für die neu unter den Biotopschutz fallenden Flächen gilt hinsichtlich der Bestandsschutzregelungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 und 4 und Abs. 5 NatSchG der Stichtag des Inkrafttretens der Novelle (01. 01. 2006,

vgl. § 32 Abs. 9 NatSchG, für Bauleitpläne siehe § 82 Abs. 3 Satz 3 NatSchG).

In der Anlage zu § 32 Abs. 1 werden die neu aufgenommenen Biotoptypen beschrieben und die Beschreibungen der modifizierten Biotoptypen angepasst. Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung ist die bisherige Auflistung der Kenn- und Trennarten bei den Grünlandbiotopen entfallen.

Der nach § 30 BNatSchG ebenfalls als „besonders zu schützen“ vorgegebene Biotoptyp **Schlucht-Blockhalden- und Hangschuttwälder** wurde, da bislang in § 30a LWaldG geregelt, dort belassen und in der Definition der Anlage zu § 30a Abs. 2 LWaldG an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Um den rahmenrechtlichen Bestimmungen zu genügen, wurde § 30a LWaldG hinsichtlich der Verbote und Ausnahmeregelungen an die Bestimmungen des § 32 NatSchG angepasst.

Natura 2000

Der 5. Abschnitt (Natura 2000, §§ 36 bis 40 NatSchG) blieb im Wesentlichen unverändert. Neu aufgenommen wurde in § 36 Abs. 3 eine Ermächtigung, nach der das Ministerium die von der Landesregierung ausgewählten Vogelschutzgebiete einschließlich der Gebietsabgrenzungen, der wertgebenden Vogelarten und der Erhaltungsziele durch Rechtsverordnung festlegen kann.

Diese Verordnungsermächtigung ist erforderlich, weil der Mitgliedstaat nur dann seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie rechtswirksam erfüllt, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist und das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzt (EuGH, Ur. v. 27. 02. 2003, Rs. C - 415/01; Ur. v. 6. März 2003, Rs. C - 240/00; BVerwG, Ur. vom 01. April 2004 – 4C 2.03). Eine Rechtsverordnung hat die erforderliche Außenwirkung.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung tritt die Rechtswirkung des Art. 7 der FFH-Richtlinie ein, so dass für die erklärten Vogelschutzgebiete an Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben, die Vorschriften nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie treten, die in den §§ 37 und 38 dieses Gesetzes umgesetzt sind (Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung).

Eine kleinere Änderung wurde in § 40 NatSchG (vorläufiger Schutz) vorgenommen. Für die noch nicht von der Kommission in die endgültige Liste aufgenommenen FFH-Gebiete ist § 38 Abs. 4 Satz 2 NatSchG (Einholung einer Stellungnahme der Kommission bei Betroffenheit prioritärer Gebiete oder

Arten) nicht anwendbar. Dies trägt dem Urteil des EuGH vom 13. 01. 2005 (Draggaggi, – C-117/03, NVwZ 2005, 311) Rechnung. Nach der Entscheidung des EuGH müssen die in Art. 4 FFH-RL vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden, die in die endgültige Liste aufgenommen worden sind. Allerdings hat dieses Urteil gleichzeitig die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die gemeldeten Gebiete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die erhebliche ökologische Bedeutung dieser Gebiete zu wahren. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist unklar, daher hat der VGH München einen Vorlagebeschluss an den EuGH gerichtet (VGH München, Beschl. v. 19. 04. 2005 – VGH 8 A 02.400040).

Die baden-württembergische Regelung des § 26e NatSchG a. F. hat für diese Übergangsperiode Rechtsklarheit und Planungssicherheit geschaffen. Die Rechtsprechung des BVerwG und des VGH Kassel hat diesen Ansatz bestätigt und ausgeführt, dass der europarechtlichen Verpflichtung jedenfalls Rechnung getragen wird, wenn die materiell-rechtlichen Maßstäbe der Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeentscheidung angewendet werden (BVerwG, Beschl. v. 07. 07. 2005, BVerwG 4 B 49.05 – NVwZ 2005, 1422; Beschl. v. 31. 01. 2006 – BVerwG 4 B 49.05; VGH Kassel, Ur. v. 28. 06. 2005 – VGH 12 A 8/05, NVwZ 2006, 230). Daher wurde in der Novellierung – mit der geringfügigen Modifikation – die Vorverlagerung der Anwendung der Vorschriften über das Verschlechterungsverbot sowie die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeentscheidung beibehalten.

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 43

Artenschutz

Im **Artenschutzrecht** hat das Land nur für einen Ausschnitt Gesetzgebungskompetenzen: Die Vorschriften zu den besonders und streng geschützten Arten in den §§ 42 bis 50, 52, 53 und 55 BNatSchG gelten gemäß § 11 BNatSchG unmittelbar und bedürfen somit keiner Umsetzung durch Landesrecht. Das NatSchG regelt im 6. Abschnitt in Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben der §§ 39 bis 41 und 51 BNatSchG den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§§ 41 bis 48 NatSchG). Auch beziehen sich die Legaldefinitionen des § 14 Abs. 2 NatSchG zum großen Teil auf artenschutzrechtliche Begriffe.

Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume gehört nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG zu den zentralen Zielen des Na-

turschutzes – § 1 Abs. 2 NatSchG konkretisiert dieses Ziel durch populationsbezogene Vorgaben. § 2 Abs. 1 Nr. 11 NatSchG enthält wesentliche Grundsätze zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Arten und genetischer Vielfalt innerhalb der Arten. Danach sind die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen und ihre Biotope und sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. In § 41 NatSchG werden in Ergänzung zu den §§ 1 und 2 NatSchG die allgemeinen Zielsetzungen und Aufgaben des Artenschutzes definiert.



Wie andere Arten auch, bevorzugt der Admiral (*Vanessa atalanta*) bestimmte Futterpflanzen – hier der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) – als Lebensgrundlage.

Foto: W. Schubert (LUBW-Archiv)

Die Regelung des **Konkurrenzverhältnisses** zum Fischerei-, Forst- und Jagdrecht in § 41 Satz 2 NatSchG entspricht § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG a. F. Eine entsprechende Regelung, erweitert um die Rechtsbereiche des Pflanzenschutz- und Tierschutzrechts und des Seuchenrechts mit unmittelbarer Geltung enthält § 39 Abs. 2 BNatSchG. Das Artenschutzrecht wird dabei gemäß den „lex-specialis-Grundsätzen“ nur soweit verdrängt, als diese Rechtsbereiche Sonderregelungen enthalten. Bei nicht genutzten speziellen Ermächtigungsgrundlagen sind die Artenschutzvorschriften anwendbar. Eine spezielle Vorrangbestimmung wurde für die Natura 2000-Regelungen eingefügt.

§ 41 Satz 3 Nr. 1 NatSchG enthält die Aufgabe des sog. direkten Artenschutzes. Diese wird in Nr. 2 um den mittelbaren Artenschutz erweitert, da der Schutz vor physischer Beeinträchtigung nicht ausreicht, die Vielfalt der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Objekt des Schutzes sind die Biotope, d. h. die Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen, sowie die sonstigen Lebensbedingungen, z. B. Nahrungsgrundlagen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten.

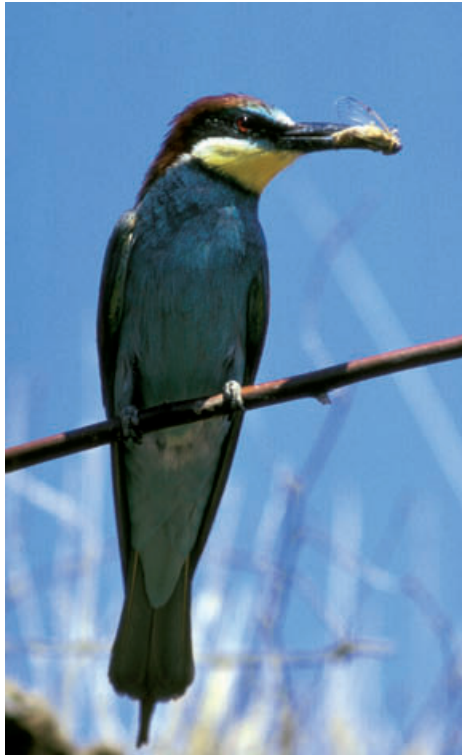
Der Artenschutz hat nicht nur einen konservierenden Ansatz („Schutz und Pflege“), sondern zielt auch auf die Verbesserung bestehender Biotope („Entwicklung“) sowie auf die Rückgängigmachung früherer Verluste („Wiederherstellung“). Als Instrumente des Schutzes kommen neben den im 6. Abschnitt geregelten Maßnahmen in Betracht

- die Einrichtung eines Biotopverbundes (vgl. § 4 NatSchG),
- Schutzmaßnahmen nach dem 4. und 5. Abschnitt (insbesondere auch der gesetzliche Biotopschutz, § 32 NatSchG),
- die Bestimmungen der Eingriffsregelung über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz, planerische Instrumente des 2. Abschnittes und der Bauleitplanung,
- Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes
- sowie Maßnahmen nach anderen Fachgesetzen (z. B. Wasserrecht, Jagd-, Forst- und Fischereirecht).

§ 42 NatSchG enthält die rechtlichen Grundlagen für wesentliche Instrumente und Grundlagen des Artenschutzes, so insbesondere – wie schon bisher § 28 NatSchG a. F. – das **Arten- und Biotopschutzprogramm**. Neu ist eine ausdrückliche Regelung zu „**Roten Listen**“ in § 42 Abs. 3 NatSchG, deren Erstellung und Fortschreibung der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg als Aufgabe zugewiesen werden.

In § 43 NatSchG finden sich die **allgemeinen Schutzbestimmungen**, die für alle wild wachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere einen Grundschutz gewährleisten sollen. Da § 29 NatSchG a. F. insbesondere hinsichtlich der Ausnahmeregelungen systematische Unklarheiten enthielt, wurde dieser Paragraph umgearbeitet. Abs. 1 enthält die ganzjährigen Verbotstatbestände. Das generelle Abflämmverbot wurde beibehalten. Nr. 5 hat neu ein Verbot der Grabenräumung mittels Grabenfräse aufgenommen. Gräben sind in der Regel künstlich angelegt, wie z. B. Be- und Entwässerungsgräben oder Drainagegräben. Grabenfräsen sind alle Geräte, die mittels eines rotierenden Fräskopfes Gräben räumen, das Räumgut zerkleinern und den Lebewesen kaum

Chancen zur Flucht lassen. Der Einsatz der Grabenfräse verursacht daher unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tierwelt, die im und am Rande der wasserführenden Gräben lebt, und schädigt die Pflanzenwelt so stark, dass eine Wiederbesiedlung nur sehr zögerlich erfolgt. Längerfristig führt die regelmäßige Ausräumung des Gewässerbetts zu einer starken Artenverarmung. Nicht berührt sind nur temporär wasserführende Gräben, wie z. B. Wegegräben zur Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen.



Für den Bienenfresser, (*Merops apiaster*) eine Art mit regional begrenztem Vorkommen (insbesondere Kaiserstuhl), sind gezielte Schutzmaßnahmen erforderlich.

Foto: W. Schubert (LUBW-Archiv)

§ 43 Abs. 2 NatSchG übernimmt das jahreszeitlich geltende **Verbot von Eingriffen in die Vegetation**. Nach der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 3 NatSchG a. F. (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03. 07. 2002, Ss 266/01) erforderte das „Abschneiden“ von Zweigen oder Ästen einen ähnlich gewichtigen Substanzeingriff wie das „Roden“ und „Zerstören“. Nach neuer Rechtslage ist demgegenüber auch verboten „erheblich zu beeinträchtigen“. Ab

welchem Umfang ein Abschneiden eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, ist aus dem Zweck der Regelung zu entnehmen, welche neben dem Schutz der Vegetation vornehmlich dem Erhalt von Lebensstätten von Tieren dient. Dass Hecken- und Baumschnitt grundsätzlich unter das Verbot fallen kann, zeigt im Übrigen die Ausnahme des § 43 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG.

§ 43 Abs. 3 NatSchG enthält **Legalausnahmen**, d. h. die betreffenden Maßnahmen sind ohne vorherige behördliche Erlaubnis zulässig. Die bislang systemwidrig nur auf § 29 Abs. 2 NatSchG a. F. bezogenen Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 4 NatSchG a. F. wurden neu geregelt. Gestattet sind in Satz 1 Nr. 1 bis 3 nur „notwendige“ Maßnahmen. Dies bedeutet, dass zunächst zu prüfen ist, ob die Maßnahmen nicht verschoben oder vorgezogen werden können, damit sie außerhalb der Vegetationszeit vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, stehen sie – wie auch die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 und 5 – unter dem Gebot der größtmöglichen Schonung, wobei entsprechend der Zielrichtung auf die Tierwelt, insbesondere brütende Vögel, besondere Rücksicht zu nehmen ist. In Satz 1 Nr. 4 wird klargestellt, dass die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirt-

schaftliche Bodennutzung von den Verboten des Abs. 2 nicht betroffen ist. Dadurch wird ein Wertungswiderspruch zu § 43 Abs. 4 BNatSchG ausgeräumt. Eine gesonderte Legalausnahme wurde auch für den Pflege- und Formschnitt von Bäumen, Gehölzen und Hecken aufgenommen.

Soweit die Legalausnahmen nicht greifen, ermöglicht § 43 Abs. 4 NatSchG **Ausnahmen im Einzelfall**, die auch als Allgemeinverfügung ergehen können (z. B. Zulassung von Abflämmen zur Landschaftspflege).

Die Bestimmungen zum Ausbringen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen wurden in § 44 NatSchG zusammengeführt und an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. In Abs. 1 S. 2 wird fingiert, dass Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets als „gebietsfremd“ gelten und somit die Erlaubnispflicht des Satzes 1 auch auf Neophyten anwendbar ist. § 44 Abs. 3 NatSchG ermöglicht den Naturschutzbehörden, Maßnahmen zur Beseitigung illegal ausgebrachter Tiere und Pflanzen zu ergreifen.

Auch die Regelungen über die Aneignung und das Sammeln von Pflanzen und Früchten wurden zusammengefasst; § 45 NatSchG enthält die bisherige Handstraußregelung und die Erlaubnispflicht für gewerbliches Sammeln.

Unverändert blieben die Regelungen zum Zoo (§§ 46, 47 NatSchG); die Genehmigungspflicht für Tiergehege wurde im Zuge der Deregulierung abgeschafft. § 48 NatSchG verweist aber hinsichtlich der materiellen Standards auf die Zooregelung und enthält Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse.

Aufgehoben wurden §§ 30 und 33 Abs. 1 und 2 a. F. sowie die Vogelberingungsverordnung vom 17. 03. 1937 (RGBl. S. 491). Schon früher war die Weinbergschneckenverordnung vom 18. 02. 1983 (GBl. S. 112) aufgehoben worden (zum 31. 03. 2005 durch VO vom 07. 03. 2005, GBl. S. 293).

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 43

Partnerschaft mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Erklärtes Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Partnerschaft mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu stärken. Naturschutz ist, wenn er sich nicht auf die Schutzgebiete und den Artenschutz beschränkt, sondern in die Fläche wirken will, auf Partnerschaften – insbesondere mit den Landnutzern – angewiesen. Wie erfolgreich solche Partnerschaften sein können, zeigt sich nicht zuletzt in den PLENUM-Gebieten, in denen bei zahlreichen Projekten Landwirte, zusammen mit der Naturschutzverwaltung, Projekte für eine naturschonende Bewirtschaftung entwickeln.

Vertragsnaturschutz betont, § 13 NatSchG

Das Naturschutzgesetz betont dann auch, dass freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorrangig vor ordnungsrechtlichen Instrumentarien des Naturschutzes zu prüfen sind (§ 13). Darauf resultiert allerdings kein Anspruch des betroffenen Landwirts in jedem Fall an Stelle einer hoheitlichen Maßnahme, ein Vertragsangebot zu bekommen. Einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes konnte das Land nicht einführen, weil der Bundesgesetzgeber ausdrücklich geregelt hat, dass hoheitliche Maßnahmen unberührt vom Vertragsnaturschutz bleiben müssen.

Land- und forstwirtschaftsfreundlich und abweichend vom BNatSchG wurde auch die regionale Dichte von Biotopvernetzungselementen in § 5 geregelt. Anders als im BNatSchG handelt es sich nicht um eine Sonderpflicht der Land- und Forstwirtschaft. Damit bleibt insbesondere eine EU-kofinanzierte Förderung für Landwirte möglich, die bereit sind, Biotopvernetzungselemente auf ihren Flächen einzurichten.

Gute fachliche Praxis, § 12 NatSchG

Die besondere Rolle der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Naturschutz betont noch einmal § 12 Abs. 1 und 2. Er erweitert die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auch auf die jeweiligen Behörden, die zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet werden.

Sowohl im Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG als auch zu unserem Naturschutzgesetz waren die Anforderungen an die gute fachliche Praxis besonders umstritten. Den Forderungen, insbesondere der Berufsvertretungen, die gute fachliche Praxis ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Fachgesetzen zu regeln, wurde schon beim BNatSchG nicht Folge geleistet. Dies ist insoweit verständlich als – nicht zuletzt aufgrund von Forderungen aus der Land- und Forstwirtschaft – sowohl im BNatSchG als auch im NatSchG ein Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen aus Naturschutzgründen eingeräumt

werden sollte und wurde. Dies erfordert natürlich, dass die „Normalleistung“ ausreichend definiert ist. Da zum damaligen Zeitpunkt hierzu die land- und forstwirtschaftlichen Gesetze im Bund und im Land keine ausreichenden Regelungen enthielten, war es folgerichtig, die Grundlinie der guten fachlichen Praxis in § 5 BNatSchG zu regeln.

Das NatSchG hat die Vorgaben in § 12 Abs. 4 bis 6 eins zu eins übernommen, wenn man einmal davon absieht, dass in § 12 Abs. 4 Nr. 5 der Grünlandumbruch nicht auf alle Überschwemmungsgebiete, sondern nur auf die Überschwemmungskernbereiche im Sinne von § 77 Abs. 2 WG beschränkt ist. Damit wird an Stelle eines hundertjährigen nur ein zehnjährliches Hochwasser zugrunde gelegt.

Den Forderungen einiger Naturschutzverbände, die gute fachliche Praxis für Baden-Württemberg weiter zu konkretisieren, ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Ein Grund dafür ist die Entwicklung auf europäischer Ebene: Jegliche landwirtschaftliche Förderung ist nach der neuen gemeinsamen Agrarpolitik daran gebunden, dass die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Diese sog. „Cross-Compliance“-Regeln, die in der „Direktzahlungsverpflichtungen-Verordnung“ geregelt sind, konkretisieren bis hin zu Mähzeitpunkten, was aus europäischer Sicht gute fachliche Praxis ist. Sie werden scharfen Kontrollen im EU-Fördersystem unterworfen. Insoweit hat sich einerseits die ursprüngliche Brisanz der Regeln über die gute fachliche Praxis im BNatSchG ein Stück weit verloren, zum anderen ist aber auch eine Konkretisierung im NatSchG nicht weiter erforderlich, weil sie bereits an anderer Stelle erfolgt ist.

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, § 58 NatSchG

Erstmals sieht das baden-württembergische NatSchG in § 58 vor, dass Land-, Forst- und Fischereiwirten ein Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen gewährt werden kann, die erheblich über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Diese Vorschrift war im Gesetzgebungsverfahren heiß diskutiert worden, weil insbesondere die Verbände der Land- und Forstwirtschaft in Anlehnung an § 3b BNatSchG a. F. davon ausgingen, einen direkten Anspruch auf einen hundertprozentigen

Ersatz für jede zusätzliche Belastung, die über gute fachliche Praxis hinausgeht, erhalten zu können.

Dem ist der Gesetzgeber nicht nur aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gefolgt. Eine nicht unwesentliche Rolle hat gespielt, dass man nicht einzelne Berufsgruppen vollständig von der Sozialbindung des Eigentums freistellen wollte, wie sie Artikel 14 Abs. 2 GG vorsieht. Deswegen sieht § 58 NatSchG vor, dass nur erheblich über die gute fachliche Praxis hinausgehende Naturschutzanforderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden können. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung zu regeln, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen werden muss. Das Gesetz selbst gewährt also keinen unmittelbaren Anspruch und ermächtigt den Ordnungsgeber dazu, den Anspruch in das pflichtgemäße Ermessen der Behörden zu stellen. Schließlich muss der Landtag im Haushalt genügend Mittel bereitstellen, um den Ausgleich gewähren zu können.



Landwirtschaftliche Flächen werden durchzogen von miteinander verbundenen Biotopen, wie Feldgehölze und Hecken, die für Tiere und Pflanzen überlebenswichtig sind.

Foto: H.-M. Kusch (LUBW-Archiv)

Diese Vorbehalte die nach der Reaktion der betroffenen Verbände von ihnen nur schwer zu akzeptieren sind, sollten den Blick darauf nicht verstellen, dass hier erstmals den Land-, Forst- und Fischereiwirten (also nur den Berufsfischern und Teichwirten) ein finanzieller Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen angeboten wird. Diese sind nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung eigentlich als Teil der Sozialbindung des Eigentums ohne Ausgleich zu akzeptieren. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in vielen anderen Bundesländern die Forderung des § 5 Abs. 2 BNatSchG zum Erlass von Vorschriften über den Ausgleich lediglich zu einem Härtefallausgleich geführt hat, der ebenfalls nur nach Ermessen zu gewähren ist.

Weitere günstige Normen

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch in einer Reihe anderer Vorschriften das Gesetz versucht wird, Land- und Forstwirtschaft als wichtiger Partner zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft zu unterstützen. Hinzuweisen ist hier etwa auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG, nach dem für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden dieser Nutzungsart vorbehalten bleiben sollen, und auf § 2 Abs. 1 Nr. 9 NatSchG mit dem Gebot, den Wald wegen seiner günstigen klimatischen Wirkungen zu erhalten.

In der Eingriffsregelung erhält § 20 Abs. 2 NatSchG die Regelvermutung aufrecht, dass die Nutzung nach guter land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Praxis kein Eingriff ist. Abs. 3 räumt zudem die Möglichkeit ein, eine auf Grund des Vertragsnaturschutzes aufgegebene intensivere Nutzung innerhalb von bis zu zehn Jahren wieder aufzunehmen (gleichartig auch für die besonders geschützten Biotope in § 32 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG geregelt). Auch die Forderung des § 21 Abs. 2 S. 4 NatSchG, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu gestalten, dass die für den Eingriff in Anspruch genommene Flächengröße möglichst nicht überschritten wird, dient letztlich dazu, die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten. Schließlich kann die Ökokontoverordnung nach § 22 Abs. 2 NatSchG bestimmen, dass für die Landwirtschaft besonders wertvolle Fläche nicht für ökokontofähige Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.

Neu ist darüber hinaus die Möglichkeit in § 25 Abs. 2 NatSchG, widerruflich Hinweisschilder für Selbstvermarktungseinrichtung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe zuzulassen. Zum Vorteil dieser Berufsgruppen ist auch die Verpflichtung der Naturschutzverwaltung aufrechterhalten worden, Eigentümer oder Bewirtschafter vorrangig mit Landschaftspflegemaßnahmen zu beauftragen (§ 59 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 NatSchG). Schließlich räumt § 10 Abs. 2 S. 2 NatSchG den Berufsvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wie bisher ein Beteiligungsrecht ähnlich dem der Naturschutzverbände ein.

Insgesamt hat das Gesetz also an vielen Stellen die besondere Bedeutung der Landnutzer für den Naturschutz aufgegriffen und die Möglichkeiten für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verbessert.

Dr. Dietwalt Rohlf

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 42

Naturnahe Erholung und Betreten der Landschaft

Die Freude an der Natur und die Erholung in ihr waren seit den Anfängen des Naturschutzes wesentliche Motive des Einsatzes für Natur und Landschaft. Heimatschutzverbände, Wander- und Gebirgsvereine, Naturfreunde und ähnliche Organisationen bilden wesentliche Stützen einer gesellschaftlichen Verankerung des Naturschutzgedankens. Inhalt des Naturschutzrechtes ist daher auch, die Möglichkeit einer naturnahen Erholung sicherzustellen. Andererseits führen die immer differenzierteren Ansprüche an die Freizeitgestaltung in einem dicht besiedelten Land zu Belastungen für Natur und Landschaft. Tourismus und Erholung werden mit zu den häufigsten Risiken für gefährdete Arten gerechnet. In dieses Spannungsgefüge sind die erholungsbezogenen Regelungen des Naturschutzrechtes eingebettet.



Partnerschaft von „Naturschutz“ und „Erholung“: Naturerlebnis und Informationen im „Schwenninger Moos“.

Foto: C.-P. Herr

Im baden-württembergischen Naturschutzgesetz ist – im Unterschied zum BNatSchG – die „**Erholungs-vorsorge**“ schon im Gesetzestitel verankert. Dies wurde auch in der Novelle beibehalten. Der Schutz von Natur und Landschaft als „Erholungsraum“ des Menschen ist in § 1 Abs. 1 NatSchG als eines der Gesetzesziele benannt. Der Erreichung dieses Ziels soll insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 12 NatSchG dienen.

Gegenstand des Naturschutzrechtes ist die Erholung in der Natur und durch die Natur, durch Naturgenuss und Naturerlebnis. Die Ermöglichung anlagebezogener Erholung (z. B. Errichtung von Sportanlagen, Freizeitparks u. ä.) ist nicht Inhalt der naturschutzrechtlichen Zielbestimmung.

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Satz 5 NatSchG weist auf die besondere Bedeutung von für die Kurz- und **Naherho-**

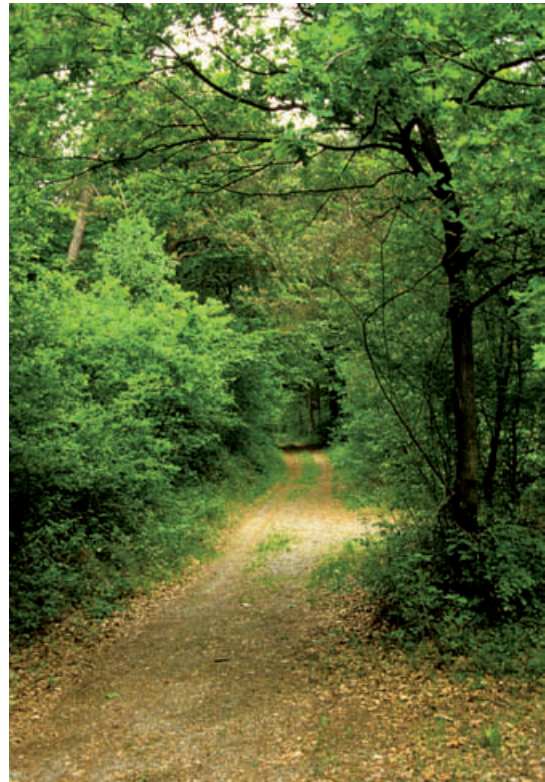
lung geeigneten ausreichenden Flächen im siedlungsnahen Bereich hin. Damit kann der Druck auf noch unberührte Landschaften begrenzt werden. Ein wichtiges Kriterium für siedlungsnaher Erholungsflächen ist ihre (schnelle) Erreichbarkeit, weshalb die absoluten Ansprüche an die natürliche Qualität der entsprechenden Gebiete zwangsläufig relativiert werden.

Auch natur- und landschaftsverträgliche **sportliche Betätigungen** in der freien Natur fallen unter den Begriff der Erholung (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Satz 6 NatSchG). Natur- und landschaftsverträglich sind Erholung und sportliche Betätigung dann, wenn sie keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorrufen und wenn sie der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nicht zuwiderlaufen. Probleme ergeben sich daraus, dass Gebiete, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders wertvoll sind, oftmals auch für spezielle sportliche Freizeitnutzungen besonders attraktiv sind (z. B. naturnahe Gewässer für Wassersport, Felsen für Klettersport). Viele Sportverbände sind bemüht, die Sportausübenden an eine verträgliche Ausführung ihrer „Outdoor-Aktivitäten“ heranzuführen. So werden z. B. von den Wassersportverbänden oder vom Deutschen Alpenverein „Goldene Regeln“ aufgestellt. Gemeinsam mit staatlichen Stellen oder Umweltverbänden werden konkrete lokale Empfehlungen gegeben.

Ergebnisse solcher „Runden Tische“ schaffen zwar eine hohe Akzeptanz bei den Sportverbänden und ihren Mitgliedern. Da aber viele Sportausübende nicht organisiert sind, ist es an Brennpunkten der Erholungsnutzung regelmäßig erforderlich, diese Nutzungs- und Verhaltensregeln durch behördliche Regelungen (z. B. Allgemeinverfügung zur Ausübung des Kletterns, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern, Betretungsregelungen in Schutzgebietsverordnungen), allgemeinverbindlich zu machen und mit Sanktionen zu bewehren. Auch bei der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Natura 2000-Gebiete kann die Regelung der Erholungsnutzung ein bedeutsamer Punkt sein, der im Einklang mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des jeweiligen Gebiets einer Konkretisierung und Festlegung bedarf.

Einzelheiten zur Erholungsnutzung sind – wie schon bisher – im VII. Abschnitt (§§ 49 bis 55 NatSchG) geregelt. Die im Vergleich zur früheren Fassung vorgenommenen Änderungen sind vorwiegend aus systematischen und redaktionellen Gründen erfolgt. Beibehalten wurde, dass das **Betretungsrecht** in der freien Landschaft nicht auf Wege beschränkt ist, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Sonderkulturen) außerhalb der

Nutzzeit einbezieht (§ 51 Abs. 1 S. 2 NatSchG). Die bislang nur exemplarisch in das Betretungsrecht einbezogenen sportlichen und sonstigen Tätigkeiten (Ski- und Schlittenfahren, Spielen, § 37 Abs. 2 NatSchG a. F.) wurden generell gefasst (§ 51 Abs. 2 NatSchG: „natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Tätigkeiten“). Das Betretungsrecht ist unentgeltlich; ein Entgelt darf auch nicht zur Finanzierung Schaden abwendender oder den Waldbesuch fördernder Maßnahmen erhoben werden.



Ein Waldweg lädt zum radeln, reiten oder wandern ein. Aber auch ohne gesetzliche Einschränkungen ist Rücksicht auf die Natur geboten.

Foto: H.-M. Kusch (LUBW-Archiv)

Die **Reit- und Radregelungen** wurden im Wesentlichen beibehalten. In Naturschutzgebieten ist das Reiten auf Straßen und Wegen nunmehr auch ohne besondere Ausweisung gestattet, sofern nicht die jeweilige Naturschutzgebietsverordnung weitergehende Einschränkungen enthält. In Biosphärengebieten ist das Reiten in der Kernzone generell nicht zulässig, in der Pflegezone nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen (§ 52 Abs. 2 NatSchG). Geändert wurde durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften die forstrechtliche Reitregelung (§ 37 Abs. 3 LWaldG). Die Einschränkung, dass in Verdichtungsräumen, in Naturschutz- und Waldschutzgebieten sowie im Erholungswald das Reiten nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet ist, wurde gestrichen.

Die Eigentümer von Grundstücken in der freien Landschaft müssen die nach diesen gesetzlichen Regelungen zulässige Erholungsnutzung durch die Allgemeinheit grundsätzlich als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) entschädigungslos hinnehmen. Gesetzlich wird klargestellt, dass durch das allgemeine Betretungsrecht keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten begründet werden und die Ausübung des Rechts auf Erholung auf eigene Gefahr erfolgt (§ 49 Abs. 3 NatSchG). Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sind jedoch zu beachten (z. B. ausreichende Kennzeichnung von Schranken an Wegen).

Nicht vom Betretungsrecht bzw. Gemeingebrauch umfasst sind nach der Rechtsprechung (siehe auch Naturschutz-Info 2/1999 S. 25 ff) z. B.

- das maschinelle Anlegen einer Langlaufloipe,
- das mit einem Motorradtreffen verbundene Fahren und Zelten,
- das Durchführen gewerblicher Veranstaltungen (z. B. Bootsverleih)
- sport- oder gewerbliche Veranstaltungen mit Teilnehmern und Zuschauern, deren Interesse nicht in erster Linie dem Genuss von Natur und Landschaft gilt, sondern den sportlichen Leistungen bzw. ihrem Unterhaltungswert (z. B. Schleppjagd mit 40 bis 80 Reitern, einer Hundemeute und ca. 100 Zuschauern).

Kleinere Modifikationen gibt es hinsichtlich der Möglichkeiten, das Betreten zu beschränken. § 53 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG enthält bei zulässigen Außenbereichsbauten anstelle der bisherigen, von der bebauten Fläche ausgehenden Regelung unbestimmte Rechtsbegriffe („berechtigte Wohnbedürfnisse“, „betriebliche Bedürfnisse“). § 53 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG benennt als weiteren Grund für eine Beschränkung Gefahren für Leib oder Leben der Erholungssuchenden. Solche können z. B. durch Munitionsreste („Blindgänger“) aus einer früheren militärischen Nutzung gegeben sein. Die Beschränkungen des Betretungsrechts müssen – wie schon bislang – behördlich genehmigt und kenntlich gemacht werden. Seit dem Verwaltungsreformgesetz vom 01. 07. 2004 sind hierfür – wie auch für die Anordnung von **Durchgängen** (§ 54 Abs. 3 NatSchG) – sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch die Ortspolizeibehörde zuständig.

Unverändert blieben die Vorschriften zum Erholungsschutzstreifen (§ 55 NatSchG); die Vorschriften zum „Handstrauß“ wurden in die artenschutzrechtlichen Vorschriften verschoben (§ 45 Abs. 1 NatSchG).

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 43

Hinweis

Infoblatt „Reiten und Fahren auf Feld- und Waldwegen“ mit wesentliche Informationen und Regeln über das Reiten und Fahren in der freien Landschaft.

Bezugsadresse siehe S. 85

Naturschutz-Info 3/2004, S. 39 und 1/2004, S. 48

Naturschutz-Info Schwerpunkte

2/1999 „Naturschutz und Erholungsvorsorge“

3/1999 „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge im Wald“

1/2000 „Naturschutz und Erholung“

Fachdienst Naturschutz

Mitwirkung der Naturschutzvereine

Neuerungen durch das BNatSchG

Das BNatSchG 2002 hat für die Anerkennung, Beteiligung und das Klagerecht von Naturschutzverbänden eine Reihe von Änderungen gebracht. Dazu gehört die Auswechslung des Begriffs „Naturschutzverbände“ gegen den Begriff „Naturschutzverein“, der inhaltlich keinerlei Auswirkungen hat. Allerdings ist auch die Motivation schwer nachzuvollziehen, da der Begriff „Verein“ zwar juristisch korrekter ist, aber doch die Bedeutung eher mindert. In der politischen Diskussion in anderen Rechtsbereichen wird weiterhin der politologische „Verbands“-Begriff verwendet („Industrieverbände“, „Verbändedemokratie“), der der Funktion auch der Naturschutzverbände angemessener wäre.

Neu am BNatSchG 2002 ist, dass es sich unmittelbare Wirkung nur für Verbände zumisst, die der Bund für seinen Tätigkeitsbereich anerkennt. Dementsprechend wird die Beteiligung nur für die Bundesverwaltung geregelt. Die Länder werden verpflichtet, das Anerkennungs- und Beteiligungsverfahren selbst zu regeln. Die Vorgaben des Bundes allerdings lassen den Ländern sehr wenig Spielraum für eigenständige Regelungen.

Vereinsklage im Bundesrecht geregelt

Schließlich hat das BNatSchG 2002 erstmals verbindlich für ganz Deutschland die „Vereinsklage“ für zwei Fallgruppen eingeführt, nämlich bei Befreiungen von Ver- und Geboten zum Schutze von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten sowie bei Planfeststellungsbeschlüssen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Der Bund hat den Ländern zwar den Spielraum gegeben, in allen Mitwirkungsfällen eine Vereinsklage zuzulassen. Wenn die Bundesländer aber – wie Baden-Württemberg – von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen wollen, ist eine landesrechtliche Regelung der

Vereinsklage nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist darüber hinaus die Wiederholung von unmittelbar geltendem Bundesrecht im Landesrecht nicht zulässig. Deswegen finden sich zur Vereinsklage im 9. Abschnitt des NatSchG keinerlei Regelungen.



Die meist ehrenamtliche Arbeit der Naturschutzvereine ist unverzichtbar für den Naturschutz.

Foto: S. Venske

Anerkennung nach Landesrecht

Erstmals mussten dagegen die Anerkennung von Naturschutzvereinen und die Beteiligungsfälle im NatSchG geregelt werden. § 67 NatSchG behält die bisherigen Anerkennungskriterien im Wesentlichen bei. Dies gilt insbesondere für den Nachweis einer landesweiten Tätigkeit. Zwar gibt es hierzu keine rahmenrechtliche Verpflichtung. Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Beteiligung einer großen Zahl von Naturschutzvereinen wollte der Landesgesetzgeber es bei der bisherigen Zahl von anerkannten Vereinen belassen. § 67 Abs. 3 NatSchG sieht deshalb – ebenso wie der im April 2005 in das alte NatSchG eingefügte § 51a vor, dass die bisherigen Anerkennungen für Naturschutzvereine fortgelten.

Damit sind weiterhin folgende neun Verbände anerkannt und in den entsprechenden Verfahren zu beteiligen:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (Nabu) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e. V.

Die Beteiligungsfälle

Die Fallgruppen, in denen anerkannte Vereine zu beteiligen sind, entsprechen weitgehend den rahmenrechtlichen Vorgaben des § 60 Abs. 2 BNatSchG. Sie sind allerdings bei den Nr. 7 bis 9 ergänzt um die Fallgruppen, in denen der „Weiser-Erlass“ bisher eine über § 29 BNatSchG a. F. hinausgehende Beteiligung vorsah. Neu sind daher nur die Beteiligungsfälle, die im BNatSchG 2002 neu eingeführt bzw. erweitert wurden. Eine Beteiligung in diesen Fällen hat allerdings bereits die Übergangsvorschrift § 51 a NatSchG a. F. mit Wirkung vom 04. 04. 2005 vorgeschrieben.

Dies sind im Einzelnen

- Beteiligung bei der Vorbereitung von Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan (nach altem Recht waren sie in Baden-Württemberg nicht beteiligungspflichtig, da sie nicht für jedermann, sondern nur behördenverbindlich waren).
- Beteiligung bei Raumordnungsplänen (§ 67 Abs. 4 Nr. 3), dies sind in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne. Allerdings ist die Vorschrift einschränkend dahin auszulegen, dass eine Beteiligung nur dann erforderlich ist, wenn es um die Durchsetzung / Umsetzung von Natura 2000-Gebieten geht.
- Eine Beteiligung ist auch bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur vorgeschrieben. Auch hier geht es nur um die Wiederansiedlung von Arten, die dem Artenschutz nach Naturschutzrecht (vgl. § 44) unterliegen. Nicht erfasst sind etwa jagdbare Arten oder Arten nach dem Fischereigesetz.
- Die Beteiligung bei Befreiungen von Ver- und Geboten ist über Naturschutzgebiete und Nationalparke hinaus auf Biosphärengebiete und Natura 2000-Gebiete ausgeweitet.
- Neben dem Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht sind nunmehr auch die Plangenehmigungen beteiligungspflichtig, die nach § 74 Abs. 6 des LVwVfG die Planfeststellung ersetzen können, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder diese sich damit einverstanden erklärt haben und das Benehmen mit den berührten Trägern öffentlicher Belange hergestellt worden ist.

Form und Zeitpunkt der Beteiligung

Auch wenn das Gesetz im Einklang mit dem Rahmenrecht nur vorsieht, dass der Verein Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten erhalten soll, kann sich

aus der Verpflichtung des § 66 Abs. 5 NatSchG etwas anderes ergeben. Danach sollen die Naturschutzbehörden mit den Naturschutzvereinen über die gesetzliche Beteiligungspflichten hinaus zusammenarbeiten. Daraus kann sich die Verpflichtung, die Akten und Planunterlagen den Naturschutzverbänden zu übersenden, immer dann ergeben, wenn es ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Die Beteiligung erfolgt wie bisher regelmäßig über die Arbeitsgemeinschaften der Naturschutzverbände, die auf Kreisebene gebildet sind, soweit die Landesverbände nicht etwas anderes erklärt haben. In großen und besonders umstrittenen Verfahren empfiehlt es sich, parallel dazu die Landesverbände der anerkannten Naturschutzvereine zu unterrichten.

Für den Zeitpunkt der Beteiligung ergibt sich aus § 67 Abs. 4 S. 2, dass sie vor der öffentlichen Auslegung zu erfolgen hat. Hier hat sich auch aufgrund des „Weiser-Erlasses“ eingebürgert, dass Naturschutzvereine teilweise sogar parallel zu den Trägern öffentlicher Belange beteiligt werden. Die Vereine sind darüber hinaus über die öffentliche Auslegung zu unterrichten und erhalten einen Abdruck der Entscheidung oder der Verordnung jedenfalls dann, wenn sie inhaltlich Stellung genommen haben. Auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, sollte eine kurze Begründung im Übersendungsschreiben gegeben werden, wenn den Anregungen der Vereine nicht gefolgt werden konnte.

Ausschluss der Beteiligung in Bagatellfällen

Schließlich sieht § 67 Abs. 5 vor, dass das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) in einer Rechtsverordnung, die selbstverständlich der Beteiligung der Naturschutzvereine bedarf, Bagatellfälle vorsehen kann, in denen von einer Mitwirkung abgesehen wird. Hiervon wird das MLR – auch zur Entlastung der Naturschutzvereine – im Laufe des Jahres Gebrauch machen.

Sonderrolle des Landesnaturschutzverbandes

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Reihe von weiteren Mitwirkungsmöglichkeiten für Naturschutzvereine vor. Hier ist zum einen die Sonderregelung für den Landesnaturschutzverband (LNV) zu erwähnen, die in § 66 Abs. 3 und 4 inhaltsgleich mit dem alten Recht aufrecht erhalten ist. Damit erhält der LNV insoweit eine Sonderstellung, als er die regionalen und überregionalen, aber nicht landesweiten Naturschutzaktivitäten zusammenführen und ihnen als Sprachrohr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dienen soll. Zum anderen hat der LNV das Recht, die nächsthöhere Naturschutzbehörde anzurufen, wenn bei der Befreiung von Ver- und Geboten in Naturschutzgebieten, in Biosphärengebieten, für flächenhafte Naturdenkmale oder für ausgewiesene Natura 2000-Gebiete von ihrem Votum abgewichen

werden soll. Das Gleiche kann der LNV verlangen, wenn in Landschaftsschutzgebieten Eingriffe von besonderer Tragweite oder mit schwerwiegender Beeinträchtigung der Erholungsinteressen genehmigt werden sollen (§ 79 Abs. 3 NatSchG).

Weitere Bestimmungen für Naturschutzvereine

Es besteht nach § 66 NatSchG wie bisher die Möglichkeit, Naturschutzvereinen – auch soweit sie nicht nach § 67 NatSchG anerkannt sind – auf Antrag die Betreuung von geschützten Gebieten widerruflich zu übertragen. Selbstverständlich können Naturschutzvereine auch wie bisher Zuschüsse insbesondere für den Erwerb von Grundstücken und für Landschaftspflegearbeiten gewährt werden. Soweit hier einige Ziffern des alten Rechts in § 66 Abs. 2 NatSchG nicht mehr auftauchen, liegt das daran, dass hierfür durchweg Werkverträge abzuschließen sind und daher eine Zuschussgewährung für eine bloße Dienstleistung nicht in Betracht kommt.

Das neue NatSchG ist also darauf angelegt, die Behördenzusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen fortzuführen und zu verstärken. Hierzu wird nicht zuletzt auch die Zusammenarbeit im Rahmen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes (§ 68 NatSchG) zu zählen sein.

Dr. Dietwalt Rohlf
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 42

Meinungen von Verbänden zum neuen Naturschutzgesetz

Eine Gesetzesnovelle mit Hintertürchen!



Erst auf den zweiten Blick werden nach Meinung des Dachverbandes der Natur- und Umweltschutzverbände des Landes eine Reihe von Hintertürchen sichtbar, welche meist auf Betreiben von Interessensgruppen eingebaut wurden, die den Schutz der Natur nicht zum primären Ziel ihrer Lobbyarbeit gemacht haben.

Dass es im neuen Gesetz eine ganze Reihe von positiven Änderungen gibt, will der LNV-Landesvorsitzende *Reiner Ehret* keinesfalls in Abrede stellen. Trotzdem ärgert es den Naturschützer, dass hinter einigen Paragraphen Änderungen versteckt sind, welche sich erst beim Lesen der amtlichen Begründung offenbaren, und zwar Änderungen, die zu Lasten der Natur gehen! Man könne sich zwar über die nun gesetzlich vorgeschriebene Festlegung von regionalen Mindestdichten für die Biotopvernetzung freuen. Dies soll allerdings – so steht es in der Begründung

– ohne Verpflichtungen für die Landwirte unter anderem über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. „Das heißt nichts anderes“, so Ehret, „als dass solche Biotopvernetzungsmaßnahmen mit Hilfe von Eingriffen in die Natur an anderer Stelle realisiert werden sollen.“

Deutliche Kritik erhebt er beim Thema Ausgleichsmaßnahmen: Da erfahrungsgemäß kaum eine dieser Maßnahmen zu 100 % die angedachte Funktion erreicht, habe man in der Vergangenheit fast immer mit einem Flächenzuschlag operiert. Nun wurde offenbar dem Drängen der landwirtschaftlichen Berufsverbände nachgegeben mit der Folge, dass ab sofort keine größeren Flächen mehr in Anspruch genommen werden sollen als sie durch den Eingriff selbst beansprucht werden.

Grundsätzlich begrüßt wird vom LNV die Aufnahme des „Ökokontos“ ins neue Gesetz. Doch auch hier wieder ein Geschenk an die Interessen der Kommunen: Sie können zukünftig mit Ausgleichsmaßnahmen „handeln“ – was bedeutet, dass sich z. B. strukturschwache Gemeinden fernab der Ballungsgebiete mit der Anlage von Biotopen etwas dazu verdienen können, während sich reicheren Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, ihre eh schon geschundene Landschaft noch mehr zu strapazieren. Hier bestehe die große Gefahr, dass das neue Ökokonto zum schwunghaften „Ablasshandel“ werde und zu mehr Umweltsünden – vor allem auch Flächenverbrauch – führe statt zu weniger.

Kein Verständnis haben die Naturschützer dafür, dass künftig die Anwendung von chemischen Mitteln – gemeint sind vor allem Pestizide – auch wieder außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, wie z. B. in Privatgärten oder Sportanlagen, erlaubt ist.

Klagen gibt es auch bei den Besonders geschützten Biotopen: Diese werden nun nicht wie in anderen öffentlichen Bereichen üblich in regelmäßigen Abständen einer Inventur und Wiederholungskartierung unterzogen. Der LNV fürchtet deshalb, dass der Naturschutzverwaltung so der schleichende Verlust erfasster als auch der notwendige Schutz neu entstandener Biotopflächen unerkannt und damit unbearbeitet bleibt und somit eine fortwährende Bestandeserosion stattfindet.

Für den LNV-Vorsitzenden passen also nicht alle Paragraphen des neuen Gesetzes zu dem Bild einer Naturschutzpolitik, wie es *Ministerpräsident Oettinger* mehrfach gezeichnet hat. „Wir werden sehr genau darauf achten, was von seinen angekündigten erfreulichen Naturschutzambitionen reale Planung für die Zukunft ist und was man unter die Rubrik „Wahlversprechen“ wird einordnen müssen“, schloss *Reiner Ehret* seine Kritik am neuen Naturschutzgesetz.

Quelle

LNV BW, Pressemitteilung 06/1 vom 03. 01. 2006

Kein optimaler Schutz der Natur



Im Grundsatz begrüßen der Landesverband des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Landesverband des Naturschutzbund Deutschland (NABU) die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes.

Viele sinnvolle Vorgaben des guten Bundesrahmengesetzes werden jetzt auch in Baden-Württemberg umgesetzt. So sind zum Beispiel unzerschnittene Landschaftsteile nun besonders geschützt und Grundstücke der öffentlichen Hand müssen naturverträglich bewirtschaftet werden.

Allerdings vermissen der BUND und der NABU im neuen Gesetzestext an vielen Stellen Klarheit und eindeutige Zeitvorgaben. Ein zentraler Kritikpunkt sind die oftmals wenig konkreten Formulierungen im Gesetz. Die „gute fachliche Praxis“, zum Beispiel, an die sich Land-, Forstwirte und Fischer halten sollen, ist nicht klar definiert. Ebenso schwammig sind die Zeitangaben: Maßnahmen, die „irgendwann“ umgesetzt werden können, nützen nichts. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung ist nicht zufrieden stellend gelöst. Während zum Beispiel für Gebiete im Offenland die Naturschutzverwaltung zuständig ist, zeichnet für den Wald die Forstverwaltung verantwortlich.

Auch die Festlegung des Biotopverbundes auf 10 % der Landesfläche ist völlig unzureichend. Mindestens 15 % der Landesfläche sind aus Naturschutzsicht notwendig, um durch ein Netz von Biotopen in Baden-Württemberg die Artenvielfalt erhalten zu können.

BUND und der NABU stehen der Einrichtung des Ökokontos mit eher gemischten Gefühlen gegenüber. Positiv zu bewerten ist zwar das landesweite Eingriffs- und Ausgleichskataster, in dem festgehalten wird, welche Eingriffe in die Natur vorgenommen werden und welche Ausgleichsmaßnahmen auf der anderen Seite dafür eingesetzt werden. Das erhöht die Transparenz und ist deshalb hilfreich. Dass die Ausgleichsmaßnahmen aber nicht an die Region, sondern an Großlandschaften wie beispielsweise den Schwarzwald gebunden sind, ist sehr problematisch. Mit der jetzigen Regelung kann für eine Maßnahme in Karlsruhe ein Ausgleich in Hinterzarten geltend gemacht werden. Dabei sollten Ausgleichsmaßnahmen zumindest innerhalb desselben Landkreises stattfinden.

Michael Spielmann
BUND, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Dr. Stefan Rösler
NABU, Landesverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Verbesserungen in Kernpunkten notwendig



Die Novelle des Naturschutzgesetzes bringt etliche positive Neuerungen im Naturschutzrecht.

Gleichzeitig sind jedoch flankierende Maßnahmen und Verbesserungen in einigen Kernpunkten notwendig. So kann die Einführung eines „Ökokontos“ auch im Bereich der klassischen Eingriffsregelung die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erleichtern. Voraussetzung ist dabei, dass die im Gesetz vorgesehenen Hilfen zur Führung von Ökokonten und zur Bewertung von Eingriffen zügig zur Verfügung gestellt werden. Die von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg entwickelten Methoden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung lassen sich auch in der klassischen Eingriffsregelung nutzen, was den Verwaltungsvollzug wesentlich vereinfacht. Auch die Einführung eines Kompensationsverzeichnisses ist als erhebliche Arbeitserleichterung für die Unteren Naturschutzbehörden unverzichtbar und hilft bei der Abwicklung der Eingriffsregelung. Das Ziel, Verfahren und Zuständigkeiten zu bündeln und zu vereinfachen wurde leider bei den gesetzlich geschützten Biotopen nicht erreicht. Denn die baden-württembergische Aufteilung des im Bundesnaturschutzgesetz einheitlich geregelten Biotop-schutzes zwischen Landeswaldgesetz und Landesnaturschutzgesetz ist weder verwaltungstechnisch sinnvoll, noch dem Bürger vermittelbar. Für beide Bereiche, Wald und Offenland, gilt unabhängig davon: Eine periodische Aktualisierung der Datenbestände ist zwingend erforderlich, da nur so in der täglichen Verwaltungspraxis kurze Bearbeitungszeiten und sachgerechte Bearbeitung der Vorgänge ermöglicht werden.

Einer effizienten Umsetzung des Naturschutzgesetzes wirkt die seit 2005 umgesetzte Verwaltungsreform entgegen. Sie hat zusätzliche Zuständigkeiten und kleine Behörden geschaffen und so zur Verkomplizierung von Vorgängen geführt. So sind mit der Zuständigkeit der großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften für Naturdenkmale über 100 neue „Naturschutzbehörden“ entstanden (bisher 44). Naturschutz braucht aber nicht mehr Behörden, sondern eine ausreichende Personal- und Mittelausstattung, um seine Ziele partnerschaftlich mit den Bürgern umsetzen zu können.

Harald Ebner
Bundesverband Beruflicher Naturschutz
Regionalgruppe Baden-Württemberg

Hinweis

Standards sind moderne Instrumente, mit denen Naturschutzziele besser, wirtschaftlicher und mit höherer Akzeptanz erreicht werden können. Der Arbeitskreis „Standards im Naturschutz“ des BBN gibt jetzt mit seiner „Grundsatzposition zu Standardisierungsprozesse im Naturschutz“ neue Anstöße zur Diskussion.

Fachdienst Naturschutz

Kein Handlungsbedarf für Biotopverbund



Für den Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) ist am neuen Landesnaturschutzgesetz folgendes wichtig:

Biotopverbund: Da bestehende Schutzgebiete angerechnet werden, besteht kaum noch Handlungsbedarf, da Baden-Württemberg bereits längst 20 % der Landesfläche als Schutzgebiete verfügt. Dies wird aus der Begründung zum Gesetz deutlich.

Ausgleichsabgabe: Die Entnahmemenge als Kriterium zur Bemessung einer etwaigen Ausgleichsabgabe wurde leider nicht gestrichen, obwohl seit über zehn Jahren keine Ausgleichsabgabe im Steine- und Erdenbereich bezahlt werden musste. Unsere Industrie ist in besonderer Weise in der Lage, Eingriffe auszugleichen. Die Bemessung der Abgabe wurde zwischen Fläche und entnommener Fläche gekoppelt. Wer also künftig nur wenig in die Fläche eingreift (sprich: seine Lagerstätte optimal nutzt) muss im Falle eines Nichtausgleichs einen niedrigen Ausgleichssatz bezahlen. Umgekehrt muss der Betrieb einen höheren Ausgleichssatz bezahlen, der viel Fläche bei niedriger Rohstoffmächtigkeit benötigt.

Die Grundidee „Ökokonto“ wird begrüßt. Es bietet für eine langfristig denkende und handelnde Industrie und für die Natur Vorteile.

Allerdings geben die bislang vorliegenden Entwürfe der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für den Innenbereich bei Kommunen wenig Anlass zu der Hoffnung, dass ein praktikables unbürokratisches System gefunden wird. Vielmehr soll durch eine einseitige Bewertung massiv „lenkend“ eingewirkt werden. Baden-Württemberg darf unserer Meinung nach bewährte und erprobte Bewertungssysteme nicht „über Bord werfen“. Der positive Grundgedanke „Ökokonto“ droht ins Gegenteil umzuschlagen. Deshalb haben *Minister Peter Hauk MdL*, *Landrat Jürgen Bäuerle* von Rastatt und der ISTE am 05. 12. 2005 ein Pilotprojekt zum Ökokonto im Außenbe-

reich begonnen. Weitere Projekte sind in Arbeit. Mit Ergebnissen (u. a. Bewertung, Verzinsung, Handel mit Ökopunkten, rollenbasiertes Internetportal zur unbürokratischen Verwaltung) wird in diesem Jahr gerechnet.

Dipl.-Biol. Thomas Beißwenger
ISTE e.V.
Ostfildern

Der BDLA begrüßt Novellierung



Umsetzungsschwerpunkte in Landschaftsplanung und Ökokonto

Die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes stärkt die Landschaftsplanung und bietet eine geeignete Grundlage für die Umsetzung eines zeitgemäßen Naturschutzgedankens.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) sieht Schwerpunkte insbesondere bei folgenden Aktionsfeldern:

- Biotopverbund
Der geforderte nachhaltige Biotopverbund auf mind. 10 % der Landesfläche sollte auf regionaler Ebene in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt, in den örtlichen Landschaftsplänen konkretisiert und im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Zur Stärkung des europäischen Netzes Natura 2000 sind die inhaltlichen Überschneidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne bereits jetzt bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmen- bzw. Regionalpläne zu berücksichtigen, um Mehrfachplanungen zu vermeiden.
- Landschaftsplanung
Durch die Darstellung des Biotopverbundes, sowie als maßgebliche Grundlage für die Umweltprüfung von Programmen, Plänen und Projekten gewinnt die Landschaftsplanung zusätzlich an Bedeutung. Planungen, die den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung tragen, müssen gesondert begründet werden. Die Landschaftsplanung selbst muss dann, wenn sie mit erheblichen Umweltauswirkungen (positiven und negativen) verbunden ist, selbst einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Diese umfangreiche Aufgabenzuweisung der LP bedarf einer landesweiten Handlungsempfehlung, um die Landschaftspläne zielgerichtet und effizient – im Sinne der Abschichtung von Planungsinhalten – durchzuführen.

- Ökokonto
Das handelbare „Ökokonto“ sollte durch eine Rechtsverordnung näher definiert werden, um die Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen rechtssicher realisieren zu können. Hier wird von Seiten des BDLA besonderer Handlungsbedarf gesehen, um großflächige Umsetzungen auch des Biotopverbundes zu gewährleisten und Ausgleichsmaßnahmen mittels Flächenpoolösungen zu bündeln. Andernfalls besteht die Gefahr, dass aufgrund der Unübersichtlichkeit Maßnahmen überhaupt nicht durchgeführt werden oder als isolierte Einzelmaßnahmen die gewünschte ökologische Wirkung ausbleibt.

Edith Schütze
BDLA Baden-Württemberg
Stuttgart

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	–	alte Fassung
BArtSchVO	–	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	–	Baugesetzbuch
BMU	–	Bundesumweltministerium
BNatSchG	–	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	–	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	–	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	–	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GBI.	–	Gesetzesblatt
GG	–	Grundgesetz
LWaldG	–	Landeswaldgesetz
n. F.	–	neue Fassung
NatSchG	–	Naturschutzgesetz
NVwZ	–	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	–	Oberlandesgericht
RGBI.	–	Reichsgesetzblatt
VGH	–	Verwaltungsgerichtshof

Flächen- und Artenschutz

Startschuss – Naturschutzprojekt Badische Binnendünen

Am 20. 02. 2006 gab Minister Peter Hauk MdL, Vorsitzender der Stiftung Naturschutzfonds, zusammen mit dem Karlsruher Regierungspräsidenten Dr. Rudolf Kühner, Bürgermeister Helmut Baust, Forstpräsident Meinrad Joos sowie zahlreichen Gästen in Oftersheim den Startschuss für das Naturschutzprojekt „Badische Binnendünen“. Auf dem Feldherrenhügel, der höchsten Binnendüne Baden-Württembergs, fällte der Minister die erste Kiefer.



Die erste Kiefer fällt: Minister Peter Hauk startet das Naturschutzprojekt „Badische Binnendünen“.

Foto: B. Schaubhut

In Baden-Württemberg gibt es im ober-rheinischen Tiefland zwischen Mannheim und Rastatt noch bedeutende Vorkommen von Binnendünen und Flugsandfeldern. Die Entstehung dieser Naturgebilde ist auf die letzte Eiszeit zurückzuführen. Fluss und Wind trieben damals ihr perfektes Naturspiel. Der Rhein brachte

mit großen Wassermengen Sand- und Schottermaterial heran und lagerte es in Sandbänken ab. Wind verwehte den Sand, der sich nur wenige Kilometer weiter östlich in der nördlichen Oberrhein-Niederung wieder ablagerte.

In den letzten 50 Jahren ist der größte Teil der Sandrasen und Heiden auf den Dünen im Rhein-Neckar-Raum durch Aufforstungen, Verbuschung, landwirtschaftliche Nutzung und Bauaktivitäten verloren gegangen. Kalksandkiefernwälder sind in Baden-Württemberg durch Bewirtschaftungsänderungen vom Aussterben bedroht. Pflanzen und Insekten, die sich auf diesen Lebensraum spezialisiert haben, werden durch Freizeitaktivitäten und Unachtsamkeit beeinträchtigt.

Zahlreiche seltene Arten, z. B. Zwerggras (*Mibora minima*, Rote Liste BW 0), Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*, RL BW 1) und vor allem Arten mit größeren Lebensraumsprüchen, z. B. Brachpieper (*Anthus campestris*, RL BW 1) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, RL BW 1) sind in diesem Zeitraum hier ausgestorben. Einige Arten kommen nur noch in sehr kleinen Reliktpopulationen im Gebiet vor und sind akut vom Aussterben bedroht. Hierzu zählen beispielsweise die Federgrasart *Stipa capillata* (RL BW 2), die Steppensegge (*Carex supina*, RL BW 1) und die Sandstrohblumeneule (*Eublemma noctualis*, RL BW 1).

Mit dem Naturschutzprojekt „Badische Binnendünen“ sollen die wertvollen Lebensräume auf Binnendünen und Flugsandfeldern im Rhein-Neckar-Raum entwickelt und vernetzt werden. Insbesondere in den Naturräumen „Schwetzinger Sand“ und „Hockenheimer Hardt“ sind Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Umfangreiche Erstpflegearbeiten sind erforderlich, um wieder unbewaldete Bereiche entstehen zu lassen. Denn gerade die lichtereren Binnendünen und Sandfelder haben einen unschätzbaren Wert für die speziell angepasste Tier- und Pflanzenwelt der Sandflächen. Es ist vorgesehen, isolierte Sandrasen zu vergrößern, zu vernetzen und entlang von Korridoren Kalksandkiefernwälder aufzulichten. Durch Streu- und Oberbodenentfernung sowie Mahd und Beweidung soll die Sukzession zurückgedrängt werden. Die Dauerpflege ist zukünftig mit Schafen, Ziegen und Eseln vorgesehen.

Da das Projekt im Ballungsraum Rhein-Neckar liegt, sollen Besucherlenkungsmaßnahmen mit Hilfe eines neu entwickelten Wegenetzes das Betreten der Flächen erlebbar machen, ohne dass die empfindlichen Bereiche gestört werden. Eine detaillierte und abgestimmte Planungsgrundlage steht natürlich allem voran.

Die fachliche Betreuung des Projektes obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Forstbehörden, Kommunen und örtliche Naturschutzorganisationen werden dabei eng miteinbezogen. Hier wird im Zusammenwirken von Naturschutz- und Forstverwaltung ein Projekt mit Vorbildcharakter realisiert.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch die Stiftung Naturschutzfonds. Hierfür werden Ausgleichsabgabemittel von rund 550.000,- € zur Verfügung gestellt, die infolge des Neubaus der B 535 bei Schwetzingen-Plankstadt festgesetzt wurden. Durch den Straßenbau werden Sandökosysteme beeinträchtigt oder unwiederbringlich zerstört. Diese Eingriffe sollen durch das Naturschutzprojekt „Badische Binnendünen“ kompensiert werden.

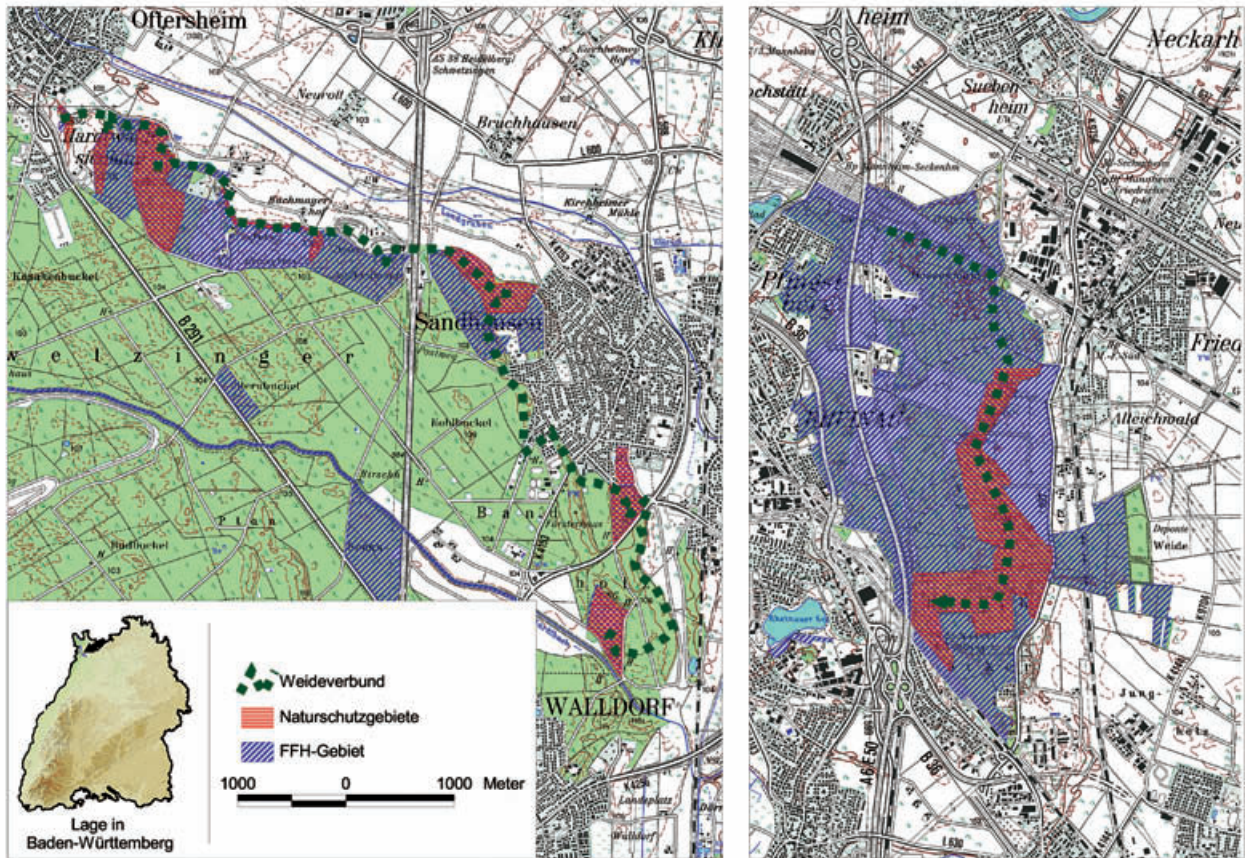


Bild links: Geplante Vernetzung der Oftersheimer und Sandhausener Dünen
 Bild rechts: Geplanter Weideverbund im Bereich Mannheim und Schwetzingen

Quelle: RP Karlsruhe

Nach einer Pressemitteilung des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW

Beate Schaubhut
 Stiftung Naturschutzfonds
 Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW

Hinweis

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat 2003 ein Faltblatt über die Naturschutzgebiete „Sandhausener Dünen“ und „Zugmantel-Bandholz“ veröffentlicht. Das Faltblatt beschreibt und illustriert drei bedeutende Sandgebiete um Sandhausen im Rhein-Neckar-Kreis.

Bezugsadresse siehe S. 85

Weitere Informationen

Ausführliche und umfangreiche Information über Binnendünen und Sandrasen in Baden-Württemberg finden Sie unter http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte/s_bio01/bio01.html
 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Daniel Raddatz, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, Tel.: 07 21 / 926 -43 65, e-mail: daniel.raddatz@rpk.bwl.de

Stiftung Naturschutzfonds Beate Schaubhut;
www.stiftung-naturschutz-bw.de

Fachdienst Naturschutz

Projektstart – Biotopverbund Bodensee

Ein einzigartiges Naturprojekt gewinnt Gestalt

Die Heinz Sielmann Stiftung realisiert in den kommenden Jahren einen Biotopverbund im Bodenseeraum. Der Masterplan beinhaltet rund 80 einzelnen Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 350 km², die in den nächsten zehn Jahren vor allem im Landschaftspark Linzgau umgesetzt werden. Geplant ist unter anderem die Renaturierung von Bächen und Weihern sowie die Schaffung von Auwäldern und Pufferzonen zu intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Ein Pilotprojekt – der neu angelegte und 1,3 ha große „Heinz-Sielmann-Weiher“ im Billafinger Tal – wurde im Sommer 2005 eingeweiht. Seltene Vogelarten wie Bekassine und Braunkehlchen finden dort eine Heimat. Der Schwerpunkt der Projektplanung in den Jahren 2005–2007 ist das Salemer Tal. Die Idee des Biotopverbunds entstand durch alarmierende Ergebnisse, die belegen, dass in den vergangenen 50 Jahren 30 bis 50 % der frei lebenden Tier- und Pflanzenarten entweder lokal verschwunden oder stark bedroht sind. Das Ziel ist es, vor allem Feuchtgebiete einzurichten, die von vielen Tier- und



„Heinz-Sielmann-Weiher“ im Billafinger Tal.

Foto: Planstatt Senner

Pflanzenarten wieder durch natürliche Ausbreitung von selbst erreicht und besiedelt werden können, um die Biodiversität zu sichern.

Die Urstromtäler des Linzgau waren teilweise bis in das 20. Jh. hinein Sumpflandschaften mit mäandrierenden Fließgewässern und natürlichen Tümpeln sowie Staunässe- und Überschwemmungsgebieten, Röhrichtflächen und Auewäldern. Ein derartiges Biotop-Mosaik beherbergt in Mitteleuropa die höchste Artenvielfalt und hat einen wesentlichen Reichtum der Bodenseelandschaft ausgemacht.

Gräfin Sonja Bernadotte, Mitglied im hochkarätigen regionalen Kuratorium, betonte die Bedeutung der Naturpädagogik. Wenn die kommenden Generationen nicht für die Natur begeistert werden könnten, würden diese sie auch nicht schützen.

Heinz Sielmann Stiftung

Die Heinz Sielmann Stiftung wurde 1994 von dem Naturforscher und Tierfilmer Prof. Heinz Sielmann und seiner Frau Inge Sielmann gegründet. Unter dem Leitsatz „Naturschutz als positive Lebensphilosophie“ verfolgt sie vier Ziele

- Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche durch persönliches Erleben an einen positiven Umgang mit der Natur heranzuführen
- Letzte Refugien für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten
- Die Öffentlichkeit für die Natur und deren Schutz sensibilisieren
- Das Heinz Sielmann-Archiv des Naturfilms aufbauen

Quellen: Natur + mensch 1/2006
www.sielmann-stiftung.de

Weitere Informationen
www.sielmann-stiftung.de

Fachdienst Naturschutz

Grünes Band – Nationales Naturerbe gesichert!

Unentgeltliche Übertragung vom Bund jetzt zugesagt

Die wertvollen Naturschutzflächen auf dem Gebiet der ehemaligen innerdeutschen Grenze sind als nationales Naturerbe gesichert.



Mit dem „Grünen Band“ hat sich der trostlose Grenzstreifen zu einer artenreichen Naturschutzfläche entwickelt.

Foto: K. Leidorf

Bundesumweltminister Sigmar Gabriel teilte mit, dass ab sofort ein Verkaufsstopp dieser bundeseigenen Flächen gelte. Durch die unentgeltliche Übertragung an die Bundesländer oder die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) – mit der Zweckbindung Naturschutz – werden rund zwei Drittel, etwa 125.000 ha, des einstigen Grenzstreifens vor der Privatisierung bewahrt.

„Gemeinsam mit den Ländern werden wir nun die Flächen festlegen, die das nationale Naturerbe Deutschlands im europäischen und internationalen Kontext repräsentieren“, so Gabriel.

Das „Grüne Band“ ist mit fast 1.400 km das inzwischen größte zusammenhängende Biotopverbundsystem in Mitteleuropa.

Arbeitsgruppe „Nationales Naturerbe“

Auf der ersten Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene festgelegten Sicherung des Nationalen Naturerbes (13. 01. 2006 in Berlin) wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Ihr vorrangiges Ziel ist es, einen Entwurf der Flächenkulisse für die Übertragung von gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen des Bundes zu erarbeiten.

Quellen

Bund Naturschutz Bayern e. V., Pressemitteilung, 02. 03. 2006
 Kommunale ökologische Briefe, Nr. 02/01.02.2006
 Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (3), 2006

Weitere Informationen

http://www.bfn.de/0311_gruenes_band.html

Fachdienst Naturschutz



Die Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) ist eine der wertgebenden Arten. Sie ist auf Bahnanlagen, Felsbiotopen und im NSG Eichenhain festgestellt worden.

Foto: H.-P. Döhler (LUBW-Archiv)

Die Heuschrecken Stuttgarts

Neue Grundlagenuntersuchung



Nach Untersuchungen zu Wildbienen-, Flusskreb-, Reptilien- und Amphibienschutz liegt mit den „Die Heuschrecken Stuttgarts: Verbreitung, Gefährdung und Schutz“ das vierte Werk vor.

Die auch als Bioindikatoren wichtigen Heuschrecken haben es schwer in der Landeshauptstadt. Gefährdung durch Zerschneidung, Verinselung und Wegfall

extensiv genutzter Wiesen sind schlechte Voraussetzungen für eine vielfältige Insektenwelt. Dennoch kommen in Stuttgart – mit vielen und ausgedehnten Grünflächen vergleichsweise zu anderen Großstädten – immerhin 35 von 67 in Baden-Württemberg nachgewiesene Arten, darunter 11 ökologisch anspruchsvolle, wertgebende Arten vor. Inzwischen verschwundenen Arten sind „Neubürger“ wie die mediterrane Südliche Eichenschrecke gefolgt. Mit 21 Arten, unter ihnen die Blauflügelige Sandschrecke, gehören Bahnanlagen mit ihren sonnigen Brachflächen und selten gemähten Böschungen zu den besonders bevorzugten Lebensräumen.

Die Veröffentlichung beschreibt die historischen und aktuellen Vorkommen von Heuschrecken in Stuttgart. Sie enthält eine Beschreibung der typischen Lebensräume und ihres Arteninventars; wichtige

Arten werden in Steckbriefen beschrieben. Die Ursachen des Rückgangs und der Gefährdungstatus der einzelnen, wertgebenden Arten werden ebenso dargestellt wie die Beschreibung konkreter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Karten dokumentieren Untersuchungsgebiete und Fundorte von Heuschrecken.

Als wichtige Grundlagenenerhebung liefert das Gutachten wertvolle Hilfestellungen zu praktischen Artenschutzmaßnahmen.

Bezugsadresse siehe S. 85

Hinweis: Siehe Naturschutz-Info 2/2004, S. 29, Grundlagenwerk „Reptilien- und Amphibienschutz“

Fachdienst Naturschutz

Willkommen zu Hause! Der Lachs wird wieder heimisch

Erster Laichfund seit über 100 Jahren

Nachdem im Jahr 2005 der erste Lachslaich in der Kinzig nach 50 Jahren gefunden wurde, ist jetzt die Freude groß, dass nach über 100 Jahren der erste Lachs auch wieder in der Murg gelaicht hat – „Willkommen zu Hause“. Nachdem seit Jahren auch wieder einzelne Lachse im Rhein aufsteigen, zeigt dieser erneute Fund, dass sich die jahrzehntelangen Bemühungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Umwelt- und Fischereiverbände sowie der Politik gelohnt haben.

Wenn sich der Lachs im Rhein und seinen Nebenflüssen wieder wohler fühlt, dann hat das eine Vielzahl von Ursachen. Der Rhein wird für Fische wieder



Ein naturnaher Fischaufstieg wie hier an der Kinzig ist als Lebensbedingung unerlässlich.

Foto: LUBW-Archiv

durchlässig, die Wasserqualität hat sich verbessert und mit Sicherheit hat auch das „Lachsprogramm Baden-Württemberg“ dazu beigetragen.

Wenn wieder mehr Lachse bis in die Schwarzwaldbäche gelangen sollen, ist es die vordringliche Aufgabe, die Wehre am Rhein zwischen Iffezheim und Breisach durchgängig zu machen und Renaturierungen der Bäche und Flüsse voranzutreiben.

Quelle

<http://vorort.bund.net/suedlicher-oberrhein/pe/20030703.txt>

Fachdienst Naturschutz



Ein im Naturschutz unwillkommener Einwanderer; der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*).

Foto: H. Haeupler

rungsgeschichte, zu ökologischen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Auswirkungen sowie zu möglichen Gegenmaßnahmen zu finden. Ebenso können hier Ausführungen über Wildpflanzen und die Vegetation Deutschlands sowie zu politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nachgelesen werden.

Weitere Informationen

BfN FloraWeb: e-mail: neobiota@bfn.de;
www.neophyten.de bzw. www.floraweb.de
 AG Neobiota: www.tu-berlin.de/~neobiota

Fachdienst Naturschutz

Internet-Handbuch – NeoFlora in Deutschland

Neophyten kamen u. a. durch den Einfluss des Menschen, z. B. durch Einfuhr von Nutzpflanzen nach Deutschland. Während viele der Pflanzen nicht überlebten, haben sich einige in das hiesige Ökosystem „eingenistet“ – mit schwerwiegenden Folgen. Sie treten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen und verdrängen diese. Zudem können sie auch ökonomische (z. B. die sich in Auen stark verbreitenden Staudenknöteriche) oder gesundheitliche Probleme verursachen (z. B. der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

In einem Forschungsvorhaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) wurde vom Institut für Ökologie der TU Berlin mit der AG Neobiota ein Internet-Handbuch zu invasiven gebietsfremden Arten in Deutschland erstellt.

Unter www.floraweb.de sind neben Fotos und Beschreibungen auch Informationen zur Einbürgerung

Besondere Tierarten erfordern besondere Schutzmaßnahmen



Richtigstellung zum gleichnamigen Beitrag im Naturschutz-Info 3/2005, S. 48.

- Der Bildautor schreibt sich richtig: *T. Tolasch*.

- Folgender Satz lautet richtig: „Nicht der allgemein seltene, in Karlsruhe jedoch *verbreitetere* (nicht häufigere) Heldbock, sondern der äußerst seltene, vom Aussterben bedrohte Eckschildige Glanzprachtkäfer oder Goldgrüne Eichen-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*) hat sich als die entscheidende Besonderheit des Baumes erwiesen.“

Fachdienst Naturschutz

Landschaftspflege

Kulturlandschaft in Baden-Württemberg

Entstehung und Bedeutung, Überlegungen zu Pflege und Entwicklung¹

1. Einführung

Baden-Württemberg besitzt in Deutschland eine Ausnahmestellung bezüglich seiner großen Anzahl an Kulturräumen mit jeweils unverwechselbaren Eigenarten. Diese lassen sich zurück führen auf die hoch diversen natürlichen Gegebenheiten (Geologie, Relief, Höhenlagen, Böden, Gewässerdichte, Gewässertypen, klimatische Gradienten...), die Territorialgeschichte, Erbfolgeregelungen, konfessionelle Differenzierungen und Mischungen, die Nutzungsgeschichte, die Siedlungsgeschichte, Siedlungs- und Hausformen, Bau- und Kunstgeschichte, Spezifika der Naturnutzung (Abbau von Rohstoffen), Mentalitätsunterschiede und anderes mehr. Vielfach liegen mehrere und auch mehr oder weniger verblasste Kulturschichten aufeinander. Jeder Kulturräum, jede Kulturlandschaft hat als ganzheitliches Gebilde eine eigene Mentalität, eine eigene Identität und eine



Der Riesrand zwischen Bopfingen und Nördlingen: Beispiel für eine reich gegliederte, ästhetisch ansprechende, traditionelle Kulturlandschaft.

Foto: W. Konold

eigene Lebensraumausstattung im weitesten Sinne. Neben den Restbeständen von ursprünglichen, natürlichen oder naturnahen Lebensräumen sind es in erster Linie die kulturellen Lebensräume, die die

Landschaft prägen, die ihr ein unverwechselbares Gesicht geben und die auch für den Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen eine unverzichtbare Rolle spielen. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, sei nur auf die beweideten („Wacholderheiden“) oder gemähten Kalkmagerrasen („Mähder“), auf Streuobstwiesen, Streuwiesen, Borstgrasrasen und Weidfelder hingewiesen, die traditionelle Elemente der traditionellen Kulturlandschaft darstellen und die ohne den Eingriff des Menschen nicht entstanden wären und ohne diesen ihren Wert schnell verlieren würden.

2. Bedeutung der Kulturlandschaft

Reich gegliederte Kulturlandschaft hat nicht nur einen hohen Naturschutzwert, sondern auch einen ästhetischen und sozialen Wert. Auf den Naturschutzwert von Kalkmagerrasen, mageren Wiesen, Streuwiesen und anderen extensiv genutzten Lebensraumtypen der Kulturlandschaft muss hier nicht eingegangen werden. Ihre diesbezügliche Bedeutung ist vielfach belegt. Auch die gemeldeten Natura 2000-Gebiete umfassen viele Kulturlandschaftselemente, beispielsweise Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, magere Flachland-Mähwiesen und Bergwiesen. Teilweise handelt es sich bei diesen Elementen sogar um „Prioritäre Lebensräume“, deren Erhaltung eine besondere Bedeutung zukommt².

Aktuell – doch nicht zum ersten Mal – wird die enge Verknüpfung zwischen Kulturlandschaft und Heimat the-

¹ Das Papier war mehrfach Gegenstand intensiver Diskussionen im Fachausschuss für Naturschutzfragen beim Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Hierbei kam, nachdem mehrere diskutierte Aspekte eingebaut wurden, eine große Übereinstimmung mit dem Tenor des Papiers zum Ausdruck, so dass man es als Arbeitsgrundlage des Fachausschusses betrachten kann. Manches ließe sich konkretisieren, doch ist der Text bewusst allgemein und grundsätzlich gehalten, um die anstehenden, notwendigen Diskussionen über die Zukunft der Kulturlandschaft nicht allzu sehr vorzuprägen.

² MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (Hrsg.), 2003: Natura 2000 in Baden-Württemberg. 3. ergänzte Auflage. Stuttgart

³ Deutscher Rat für Landschaftspflege, 2005: Landschaft und Heimat. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege 77, 112 S.

matisiert³. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, kann festgestellt werden, dass es offensichtlich sehr enge Beziehungen zwischen der individuellen Ausprägung von Kulturlandschaft und dem Empfinden für Heimat gibt. Heimat ist immer Kulturlandschaft und Kulturlandschaft ist immer Heimat. Über die kausalen Zusammenhänge wissen wir allerdings noch viel zu wenig.

3. Entstehung, Dynamik und Wandel von Kulturlandschaften

Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften; Nutzung macht die Naturlandschaft zur Kulturlandschaft. Das kulturelle Wesen Mensch formte die Natur jeweils zu seiner Zeit nach seinen Bedürfnissen und existenziellen Notwendigkeiten und nach seinen gestalterischen und technischen Möglichkeiten. Er musste sich weit gehend an die natürlichen Gegebenheiten anpassen oder sich ihnen gar unterwerfen – den Gesteinen, den Böden, dem Wasserdargebot, dem Abflussverhalten der Gewässer, dem natürlichen Nährstoffangebot, der Höhenlage. Kulturlandschaften besitzen bzw. besaßen – neben den spezifischen Flächennutzungen – auch einen ganz spezifischen kulturellen Formenschatz. Daneben besitzen sie mehr oder weniger viele „unfunktionale“, nutzlose Zufälligkeiten, Neben- oder „Abfallprodukte“ menschlichen Wirtschaftens, etwa Gebüsche, kleine Brachflächen, Rinnen, Raine und Ränder. Reste „natürlicher“ Natur finden wir allenfalls dort, wo sich Kultur gar nicht lohnte, wo es zu nass, zu steil, zu trocken, zu steinig war (dies ist jedoch immer relativ gewesen). Was überhaupt nicht nutzbar war, nannte man meist „Unland“. Anderes schwieriges Gelände wurde fakultativ genutzt, war auch zeitweise „Ödland“. Der kulturelle Formenschatz entstand zu einem Gutteil durch die Nutzung von – so sagen wir heute – Grenzertragsstandorten und Untergrenzfluren, z. B. auf Kuppen, in Hanglagen und auf flachgründigen, steinigen Böden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entstehung vieler solcher Elemente des kulturellen Formenschatzes – z. B. Feldsteinmauern – sind heute nicht mehr gegeben. Diese Formen sind also Relikte der Wirtschaftsgeschichte, teilweise prägen sie jedoch noch heute das Gesicht einer Landschaft.

Die traditionelle Kulturlandschaft insgesamt wurde eher polykulturell genutzt; es gab oft mehrere Nutzungen auf einer Fläche. Es gab deutliche Nutzungsgradienten im Raum, im Idealfall von der Siedlung bis zum Gemarkungsrand. Es gab keine Konservierung, sondern Bewegung, Dynamik, progressive und regressive Sukzessionen, ein Pulsieren zwischen Wald und Nichtwald. Diese Dynamik bewirkte aufs Ganze gesehen ein Nutzungs- und damit ein Biotopmosaik.

Also: Alle Kulturlandschaften, auch die uns altmodisch erscheinenden, waren und sind einer Dyna-

mik unterworfen, sie bewegen sich auf einer Zeitachse, auf der es verzögerte, fast stillstehende und beschleunigte Phasen gibt. Diese Prozesse laufen räumlich differenziert ab: hier Schübe des Wandels, dort weit gehende Stagnation, etwa unter dem Eindruck von wirtschaftlicher Not und Migration. Die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den politischen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und dem Bild und Zustand der Landschaft sind heute nicht prinzipiell anders als früher. Der diesen Beziehungen immanenten Dynamik müssen wir uns stellen und wir müssen sie gestalten.

Der Wandel der Kulturlandschaften hat sich in den letzten Jahrzehnten allerdings enorm beschleunigt, begleitet von einer dramatischen Zunahme der bebauten und versiegelten Flächen und den bekannten negativen Wirkungen auf Lebensräume, Flora, Fauna und auf den Formenschatz. Die individuellen Gesichtszüge, Wert und Charakter wurden vielfach verwischt, verwässert, beseitigt. In vielen so genannten Gunsträumen entstanden austauschbare Landschaftsbilder: Langes Feld, Kraichgau, Bauland, Oberrheinebene, die Deckenschotterriedel. Nivellierungen sind festzustellen beim Hausbau, den Baustoffen und der Gartengestaltung, bei den Siedlungsformen, der Trassierung und Gestaltung von Straßen und Wegen, der Ausstattung der Landschaft mit Lärmschutzeinrichtungen, Deponien und begrünten Böschungen. Energiefreileitungen sind allgegenwärtig, die Zerschneidung der Landschaft hat eine erschreckende Dimension erreicht, Erstaufforstungen ersticken in einigen Landesteilen Hänge und Täler, Nutzungsgradienten gibt es nur noch lokal. Wir stecken in einem Dilemma: Einerseits ist der Wandel ein Charakteristikum der Kulturlandschaft, andererseits wissen wir nicht, wie stark der Wandel sein kann, um von den Menschen mental verkraftet oder zumindest akzeptiert zu werden. Wir müssen daher lautstärker darauf hinweisen, dass es bei der Akzeptanz der Veränderung von Landschaft Grenzen gibt, deren Überschreiten den Verlust regionaler und damit auch kultureller Identität der Menschen nach sich ziehen kann.

Ein komplementärer Aspekt: Wenn es darum geht, die ökologischen, ästhetischen und sozialen Qualitäten unserer Kulturlandschaften zu erhalten, kann das nicht bedeuten, dass Landschaft „eingefroren“ wird, dass Museumslandschaften entstehen. Landschaft muss sich selbstverständlich auch weiterentwickeln können: kann nur heißen, einerseits die jeweils typischen Eigenarten und Identifikationsmerkmale zu erhalten, andererseits auch neue zuzulassen und bewusst zu schaffen. Auch das Prozesshafte von Landschaft und Eigenart und das Altern von landschaftlichen Elementen muss in unserem heutigen Handeln berücksichtigt werden, um Entscheidungshilfen für unser Tun zu haben.

Was ist also eine im weitesten Sinne funktionierende, moderne Kulturlandschaft, die gleichzeitig auch Heimat ist?

4. Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften

4.1 Prinzipien

Da es keine fest umrissenen oder „richtigen“ Leitbilder für Kulturlandschaften/Kulturräume geben kann, ist es um so wichtiger, die Vorstellungen für die Zukunft auf der Grundlage von Leitprinzipien zu entwerfen⁴ – gleichsam Landschafts-Qualitätsziele, geknüpft an die Frage, welches visionäre Leitbild der Landschaft, in der wir zu planen, zu entscheiden und zu gestalten haben, angemessen ist – dies im eigentlichen Wortsinn gemeint.

Solche Leitprinzipien können sein⁵:

- Die Entwicklung der Landschaft folgt konsequent dem Paradigma der Nachhaltigkeit.
- Die jeweilige Identität der Landschaft muss gewahrt bleiben oder durch eine andere unverwechselbare Identität ersetzt werden.
- Es ist eine je naturraum- und kulturraumtypische Vielfalt in Raum und Zeit anzustreben, was eine optimierte regionale Biodiversität einschließt.
- Die Kulturlandschaft als Ganzes soll keine Pflegelandschaft sein.
- Wichtige Landschaftsfunktionen müssen wiederhergestellt werden (z. B. Retention und Stoffrückhalt in Auen).
- Belastende Stoffverlagerungen sind zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Landschaften sind zu minimieren.
- Es sind hier und dort natürliche Prozesse zuzulassen, und zwar ohne Weg- und Zielvorgaben.
- Gefährdete Lebensräume, die aus der Nutzung entstanden sind, doch zurzeit keine Nutzfunktion besitzen⁶, sind zu schützen, um sie über die Zeit retten und damit die Option zu haben, sie eines Tages wieder einer Nutzfunktion zuführen zu können.

Alle Ziele sind mit möglichst geringen Eingriffen und mit geringem Energieaufwand umzusetzen.

⁴ Marschall, I., Rösler, S., 1996: *Landschaft ist nicht frei verfügbar. Zur aktuellen Leitbilddebatte in Naturschutz und Landschaftsplanung. Arbeitsergebnisse der AG Ländliche Entwicklung, Fachbereich Stadtplanung/Landschaftsplanung der Universität Kassel, H. 35: 7-13*

⁵ *Vergleiche dazu: Konold, W., Schwineköper, K., Seiffert, P., 1996: Zukünftige Kulturlandschaft aus der Tradition heraus. In: Konold, W. (Hrsg.): Naturlandschaft – Kulturlandschaft: 289-312, Ecomed, Landsberg*

⁶ *Hierzu sind beispielsweise die Streuwiesen zu zählen.*

Es geht also – wenn wir diese Ziele mit dem heutigen Zustand unserer Landschaften vergleichen – um neue Intensitäten und um neue Proportionen von bzw. zwischen Nutzung und Schutz i. w. S.

Die Prinzipien sind „visionär“, d. h. sie müssen in Form von Zielen für die Landschaftsentwicklung konkretisiert werden. Dies kann – auf regionaler oder kommunaler Ebene – letztlich nur in konkreten Landschaften geschehen und ist Aufgabe öffentlich geführter Diskurse, der Landschaftsplanung und der Regionalentwicklung, die einen modernen Naturschutz einbezieht.

4.2 Landschaftsplanung und Naturschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (§ 14, Absatz 1, Punkt 4) ist über die Inhalte der Landschaftsplanung ausgesagt, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über die Erfordernisse und Maßnahmen „zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen“.

Im Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts in Baden-Württemberg ist dies in § 16 entsprechend formuliert. Obgleich insbesondere der Begriff „Eigenart“ dazu auffordert, sich auch mit den kulturlandschaftlichen Besonderheiten zu beschäftigen, geschah dies bisher in der Landschaftsplanung nur im Ausnahmefall. Vielmehr lagen die Schwerpunkte eindeutig bei den Schutzgütern Arten- und Biotopschutz, Boden, Gewässer, Klima und Luft.

Doch gibt es inzwischen Bestrebungen, auch die kulturlandschaftliche Eigenart stärker zum Gegenstand der Landschaftsplanung zu machen, verknüpft mit der bereits angesprochenen Bedeutung von Landschaft als Heimat. So skizzieren HOPPENSTEDT & SCHMIDT (2002)⁷ im Kontext der europäischen Landschaftskonvention einige Grundsätze einer derart erweiterten Landschaftsplanung und zeigen, dass für die Umsetzung und Bewertung der kulturlandschaftlichen Eigenart vor allem die kommunale und regionale Ebene der Landschaftsplanung geeignet ist, wobei sie folgende Aufgabenteilung sehen:

- Den Landschaftsrahmenplan mit dem Schwerpunkt einer regionalen Typisierung und der Kennzeichnung gemeindeübergreifender Kulturlandschaftsräume
- Den Landschaftsplan mit einer stärkeren Betrachtung von Einzelementen, also der Kartierung und Bewertung historischer Kulturlandschaftselemente.

Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften sind bisher vorwiegend in regionalen

⁷ *Hoppenstedt, A., Schmidt, K., 2002: Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (8): 237-241*

Entwicklungskonzepten entstanden, beispielsweise in Biosphärenreservaten. Ein Ansatz, diesen Gedanken in Baden-Württemberg aufzugreifen und zu realisieren, ist das im Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts in Baden-Württemberg (§ 28) enthaltene Biosphärengebiet, da dies „*vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt*“ [...] dient. Bei der Auswahl geeigneter Biosphärengebiete in Baden-Württemberg wird es nicht zuletzt darum gehen, Gebiete von besonderer kultureller Eigenart zu finden und entsprechend zu entwickeln. Solche Gebiete können sich, da vom Ansatz her vergleichbar, mit PLENUM-Gebieten decken⁸.

Auf der Ebene des Landschaftsplanes sollten vor allem die historischen Kulturlandschaftselemente stärker als bisher in die

Betrachtung einbezogen werden. Mit Hilfe von Kulturlandschaftsanalysen⁹ und der Einbeziehung von lokalen Kennern der Landschaft (der Heimat) können wichtige Erkenntnisse über das Typische, Markante und über kollektive Erinnerungsstücke gewonnen werden. Verdeutlicht werden kann darüber hinaus, welche Verluste an Vielfalt und Eigenart einer Land-



Neben die sinnvolle Nutzung und Erhaltung traditioneller Landschaftsbilder (oben: Tunau im Südschwarzwald) können in Zukunft andere Formen der Landnutzung treten, zum Beispiel die Beweidung mit großen Säugetieren (unten: Elch Toke, Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft).

Fotos: W. Konold

schaft bereits eingetreten sind. Auf der Grundlage der Analysen historischer und aktueller Zustände und dem Aufzeigen von Veränderungen wird es möglich, aus dem „Früher“ und dem „Heute“ in die Zukunft zu denken, d. h. Ziele für die Landschaftsentwicklung zu formulieren und dabei neue Elemente bewusst einzubeziehen¹⁰. Will man die Eigenart der Kulturlandschaft in der Landschaftsplanung stärker thematisieren, müssen Kulturlandschaftsprojekte initiiert werden. In idealer Weise könnte ein solches Projekt im neu zu schaffenden Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ angegangen werden, aber auch beispielsweise im Südschwarzwald, in Hohenlohe oder im württembergischen Allgäu, also in Landschaften, die

ganz offensichtlich eine spezifische Eigenart besitzen.

Landschaftsplanung und Naturschutz dürfen also nicht – oder zumindest nicht in jedem Fall – bei der Erhaltung oder der Rekonstruktion „eingefrorener“ Landschaften stehen bleiben. In der Kulturlandschaft muss eine multifunktionale, nachhaltige Nutzung angestrebt werden, die verschiedenen menschlichen und im weitesten Sinne „ökologischen“ Ansprüchen Rechnung trägt. In manchen Fällen kann die Kon-

⁸ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), o.J.: PLENUM. Regionale Partnerschaften für den Naturschutz. Karlsruhe

⁹ Schwineköper, K., 2000: Historische Analyse. In: Konold, W., Böcker, R., Hampicke, U. (Hrsg.): Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege, 1. Erg.Lfg., Kap. IV-10, 23 S., Ecomed, Landsberg

¹⁰ Dazu beispielsweise für das Westallgäuer Hügelland: Seiffert, P., Schwineköper, K., Konold, W., 1995: Analyse und Entwicklung von Kulturlandschaften. Das Beispiel Westallgäuer Hügelland. Ecomed, Landsberg, 456 S.

servierung historischer Landschaftselemente als Zeugen einer Zeitschicht der richtige Weg sein. In anderen Fällen kann es darum gehen, ganz ungewohnte neue Landschaften entstehen zu lassen, die Ausdruck einer neuen Form nachhaltiger Landnutzung in Verbindung mit neuen Gestaltungselementen sind. In wieder anderen Fällen kann es auch darum gehen, hier und dort Flächen einer un gelenkten Entwicklung zu überlassen („Wildnis“), im Übrigen ein Vorgang, der schon eingesetzt hat, und zwar insbesondere auf ehemals intensiv genutztem Kulturland. Ungewohnte Landschaftsbilder können beispielsweise extensiv genutzte halboffene Landschaften sein, bestehend aus einem Mosaik aus Grünland, Gebüsch, Vorwäldern und kleineren Waldbeständen und geschaffen von verschiedenen Wild- und Haustieren (Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, Konik, Rothirsch, Elch, Wisent usw.), aber auch durch kontrolliertes Brennen erzeugte Offenflächen, agroforstliche Systeme, Energieholzflächen, zur Biomasseerzeugung genutzte Retentionsräume, neue Wasserflächen und anderes mehr.

4.3 Kulturlandschaft als Gegenstand politischer Entscheidungen

Würde das Einkommen der in der Kulturlandschaft arbeitenden Landwirte allein auf der Basis von Weltmarktpreisen erwirtschaftet, wäre die für das Wohlbefinden vieler Menschen essentielle Heimat- und Kulturlandschaft nicht zu halten. Deshalb werden produktionsgebundene Subventionen abgebaut und stattdessen Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe geleistet, um ökologische und kulturelle Leistungen zu honorieren.

Die EU-Verordnung zur Entwicklung ländlicher Räume, die Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz sowie die Kulturlandschafts- und Naturschutzprogramme auf Länderebene bilden hier den Hintergrund für die Finanzierung. Trotzdem muss man sich darüber im Klaren sein, dass diese Mittel nicht ausreichen werden, um die Existenz vielfältiger Kulturlandschaften auf Dauer garantieren zu können¹¹. Wichtig erscheint vor allem, dass Förderprogramme verschiedener Institutionen aufeinander abgestimmt werden, um größtmögliche Effekte zu erreichen. Die Gesellschaft wird mitentscheiden müssen, ob sie in einer als attraktiv empfundenen Kulturlandschaft leben und dafür einen angemessenen Preis bezahlen will oder ob sie – in manchen Landschaftsräumen ist dieser Prozess bereits sichtbar – diese Landschaften einer intensivierten Nutzung oder aber der Sukzession mit Endziel Bewaldung überlassen will. Die Landschaft wäre dann einem Segregationsprozess, einer Entmischung ausgesetzt.

Für das Thema Pflege und Offenhaltung der Kultur-

landschaft sind deshalb individuelle Lösungen auf regionaler und lokaler Ebene erforderlich, die auch die Vorstellungen von Denkmal- und Heimatpflege und Naturschutz berücksichtigen. Dann ist auch sichergestellt, dass Natur- und Landschaftsschutz nicht von „oben“ verordnet werden, sondern mit und für die Menschen – bürgernah und demokratisch – umgesetzt werden.

4.4 Zusammenfassende Empfehlungen

Im Zusammenhang mit dem Erhalt unserer Kulturlandschaft gibt es gegenwärtig eine Vielzahl ungeklärter Fragen, beispielsweise zur Genese von Kulturlandschaften, bezüglich der Leitbilder für die Entwicklung unterschiedlicher Landschaften und der Bedeutung für die Identifikation der Menschen mit der Landschaft. Dennoch sollen einige zusammenfassende Empfehlungen gegeben werden:

- Bedeutsam ist zunächst die Identifizierung und Abgrenzung typischer Kulturlandschaften/Kulturräume in Baden-Württemberg. Einige Stichworte sollen dies verdeutlichen: Kulturlandschafts-Typologie, Kulturlandschaftskataster; Festmachen der jeweiligen Identität, der Merkmale: Dingliche Objekte, Zeitgebundenheit und Genese von kulturlandschaftlichen Phänomenen, Aufdecken funktionaler Zusammenhänge, Identifizierung der Gestaltungskräfte, die das Gesicht der Landschaft geprägt haben.
- Dringend erforderlich ist eine offene und öffentliche Diskussion zur Zukunft unserer Kulturlandschaft mit Einbeziehung der Interessenverbände, insbesondere auch der kommunalen Spitzenverbände, der Heimatvereine und der Fachverwaltungen: Einige wichtige Aspekte hierzu sollen stichwortartig genannt sein: Maß des Beharrens, Maß der Veränderung, Gestaltung von Veränderungen, Akteure von Veränderungen, Geschwindigkeit von Veränderungen (Was können wir aushalten, was macht Heimat aus, wie sehen regionale und lokale Lösungen aus?).
- Vereine und Verbände (Heimatpflege, Wandervereine, aus Naturschutz und Denkmalpflege) sind eminent wichtige und unverzichtbare Akteure auf dem Feld der Pflege und Entwicklung der Kultur- und Heimatlandschaft. Für ihre Arbeit, die zum Teil staatliche Aufgaben abdeckt, benötigen sie auch künftig politische Anerkennung und finanzielle Unterstützung.
- Um den Menschen die Bedeutung der Kulturlandschaft nahe zu bringen und den Natur- und Landschaftsschutz bürgernah und demokratisch gestalten zu können, ist eine konzertierte

¹¹ Stächele, W., 2005: *Schöne Landschaft zum Nulltarif? Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege* 77: 86-88

- Bildungsarbeit über Kulturlandschaft und Heimat von eminenter Bedeutung. Träger, Partner, Ausführende sind: Gemeindegtag, Städtetag, Landkreistag, Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, Heimatpfleger, Kulturlandschaftsbeauftragte, Kulturlandschaftsschulen, Medien, „quer“ zusammen gesetzte Gruppen aus Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalpflege, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Wander-/Touristenvereine.
- Kenntnisse über die Genese von Kultur-/Heimatlandschaft ermöglichen es, sich aktiv in den Planungsprozess einzubringen und Argumente vertreten zu können. Bürgerliches Engagement ist für viele Planungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der Erarbeitung von Lokalen Agenden oder an runden Tischen gefragt. Hierbei werden lokale Lösungen gefunden. Dies trägt zur Vielfalt der Eigenart in den Landschaften bei.
 - Die Landschaftsplanung auf regionaler und lokaler Ebene soll die Entwicklung von Eigenarten der Kulturlandschaften stärker als Aufgabe wahrnehmen. Darüber hinaus soll grundsätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Landschaftsplanung als bürgernahes Planungsinstrumentarium effizienter wird.
 - Die für die Pflege der Kulturlandschaft zuständigen Behörden in Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, aber auch der Wasserwirtschaft und Denkmalpflege, müssen personell und finanziell in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgaben qualifiziert wahrnehmen zu können. Es ist also ressortübergreifende und querschnittorientierte Arbeit gefragt.
 - Die Fördervorgaben der EU, des Bundes und der Länder gehen in die richtige Richtung, wenn nunmehr verstärkt kulturlandschaftliche Leistungen der Landwirtschaft gefördert werden können. Die Mittel müssen langfristig zur Verfügung gestellt werden. Auch für die Beurteilung der Leistungen der Landwirtschaft sind umfassende Kenntnisse über den Charakter und die Entstehung von Kulturlandschaften notwendig.
 - Angestrebt werden soll eine stärkere Verknüpfung von Erzeugern und Verbrauchern über regionale Märkte, regionale Produkte als Identitätsstifter für beide Seiten; Qualitäts-Produkte können sehr gut mit kulturlandschaftlichen Qualitäten verknüpft werden. Um die in einer solchen Verknüpfung liegenden Wertschöpfungspotenziale für die ländlichen Räume realisieren zu können, muss ein gezieltes und abgestimmtes „Landschafts-Marketing“ für das Land erarbeitet werden.

- Die notwendigen Instrumentarien und Anreizsysteme sollen entsprechend dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften überprüft, angepasst und ggf. neu formuliert werden (MEKA, Landschaftspflegegerichtlinie, Plenum, Landschaftserhaltungsverbände, Biosphärengebiete, Naturparke, LEADER+). Auch die Pflege- und Entwicklungspläne der Natura 2000-Gebiete bieten, da die meisten der zu schützenden Lebensräume Kulturlandschaftselemente sind, große Chancen für die Weiterentwicklung unserer Kulturlandschaften.

5. Weiterführung der Arbeit

Wie oben erwähnt, war das vorliegende Papier Gegenstand intensiver Diskussionen im Fachausschuss für Naturschutzfragen bei Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Es diente unter anderem dazu, in diesem Fachgremium eine grundsätzliche Übereinstimmung über wichtige Fragen zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erzielen und – ausgehend von dieser Basis – die Alltagsarbeit auf eine gemeinsame geistige Grundlage zu stellen. Die formulierten Gedanken und Thesen werden als Leitgedanken in die weiteren Diskussionen zur Entwicklung der Kulturlandschaft, in die Auswahl geeigneter Projekte etc. einfließen und auf diesem Wege eine weitere Konkretisierung erfahren. Ganz besonders ist darauf zu achten, dass die „Kulturlandschaftsfrage“ bei den Fachverwaltungen sowie den Trägern der kommunalen Planungshoheit stärker thematisiert wird, um langfristig zu einem bewussteren Umgang mit dem Kulturgut Landschaft zu kommen.

Prof. Dr. Werner Konold
Institut für Landespflege, Freiburg
Prof. Dr. Konrad Reidl

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen

Weitere Informationen

Publikation „Landschaft natürlich – Landschaftsentwicklung in der Kommune am Beispiel der örtlichen Landschaftsplanung“, LUBW

Bezugsadresse siehe S. 85

Naturschutz-Info 3/1998, Schwerpunktthema „Kulturlandschaft und Wildnisgebiete“
Naturschutz-Info 1/2002, S. 22, „Naturschutz oder historische Kulturlandschaft“

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz – Übergreifendes

Eckdaten zum Naturschutz in Baden-Württemberg

Ein Papier, in dem die wichtigsten Eckpunkte, insbesondere zum Flächenschutz und Naturhaushalt komprimiert dargestellt sind, und das der internen Information dienen soll, war der Ausgangspunkt für die „Eckdaten Naturschutz“. Es wurde im Laufe der Zeit um das Eine oder Andere ergänzt. Diese Eckdaten erheben keinen Anspruch auf eine abschließende Darstellung der Naturschutzarbeit in Baden-Württemberg.

1. Flächen- und Biotopschutz, großflächiger integrierter Naturschutz

Naturschutzgebiete (NSG)

994 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 82.201 ha, dies entspricht 2,3 % der Landesfläche (Stand 01. 01. 2006).
 Bundesdurchschnitt: 2,9 % (Stand 31. 12. 2003).

Internationale Auszeichnungen

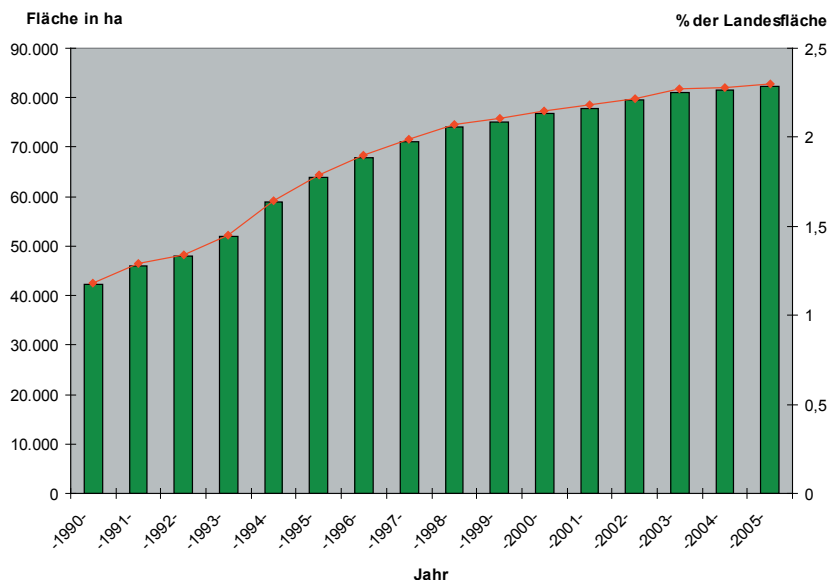
Zwei NSG haben das Europadiplom: das „Wollmatinger Ried“ und das „Wurzacher Ried“. In Deutschland gibt es insgesamt nur acht Europadiplomgebiete.

Nutzung der NSG-Fläche (Erhebung von 2002)

56 % Wald
 31 % landwirtschaftlich genutzte Fläche davon 27 % Grünland und 4 % Äcker (Anteil an Gesamt-NSG-Fläche)
 7 % Moore, Wasserflächen, Brachen, sonstiges
 3 % Streuobstflächen, die in Naturschutzgebieten zum überwiegenden Teil privat bewirtschaftet werden, so dass sie nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gezählt werden.
 Nur rund 1 % der gesamten landwirtschaftlich

genutzten Fläche Baden-Württembergs steht unter Naturschutz. Davon sind (geschätzt) mehr als die Hälfte auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten unter heutigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.

Entwicklung der NSG-Flächen in BW



Quelle: G. Mahr, LUBW

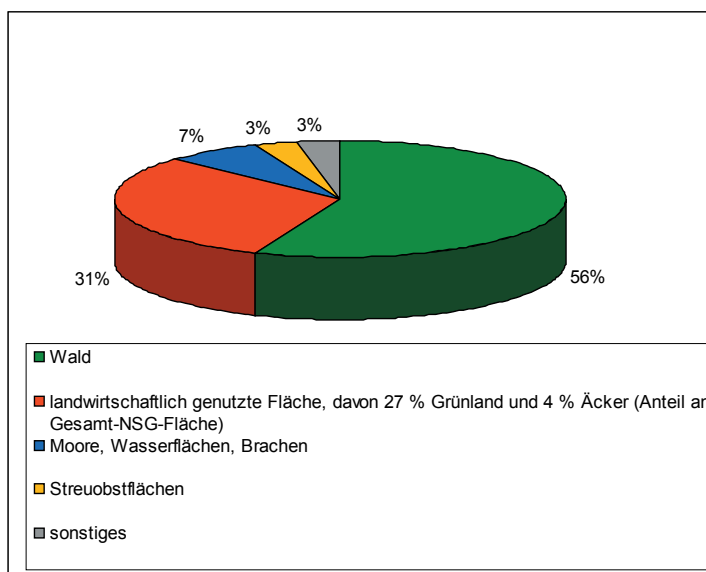
Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Aus Anlass der Nutzungsaufgabe des Truppenübungsplatzes Münsingen durch die Bundeswehr zum Jahresende 2005 plant die Landesregierung zusammen mit den Kommunen und Landkreisen der Region ein Biosphärengebiet einzurichten. Die Abgrenzung soll so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für die internationale Anerkennung durch die UNESCO als Biosphärenreservat erfüllt werden. Der Vorschlag des mit der Umsetzung beauftragten

Regierungspräsidiums Tübingen und der Kommunen umfasst eine Fläche von über 55.000 ha. Die Kernzonen (mindestens 3 %) und die Pflegezonen sollen mindestens 20 % der Fläche umfassen.

Naturdenkmale

14.659 Naturdenkmale (Stand 01. 01. 2006). Davon sind 6.206 flächenhafte Naturdenkmale (bis



Quelle: G. Mahr, LUBW

zu 5 ha Fläche) mit einer Gesamtfläche von 6.129,4 ha (0,17 % der Landesfläche), die überwiegend die Qualität von NSG haben.

Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG und nach § 30a LWaldG

199.000 Biotope unterliegen strengem gesetzlichem Biotopschutz nach § 32 NatSchG und § 30a LWaldG. Dies entspricht einer Fläche von ca. 146.000 ha und damit 4,1 % der Landesfläche.

Von diesen Biotopen liegen ca. 149.000 im Offenland und ca. 50.000 im Wald.

Ein Teil dieser Biotope liegt gleichzeitig in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten (Stand 12. 2004).

Bann- und Schonwälder (Stand 01. 01. 2006)

108 Bannwälder mit einer Fläche von 6.684,8 ha (0,48 % der Waldfläche),

376 Schonwälder mit einer Fläche von 18.394,6 ha (1,31 % der Waldfläche).

Als Ziel werden weiter 2 % der Waldfläche (0,76 % der Landesfläche) angestrebt.

Natura 2000

- Fauna-Flora-Habitat -Richtlinie (FFH-RL)
Die FFH-Gebietsmeldung umfasst insgesamt 260 Gebiete mit einer Fläche von rund 426.000 ha, das entspricht ca. 11,5 % der Landesfläche. (Stand nach erfolgter Nachmeldung im Dezember 2004).

- Vogelschutzgebiete

Die bisherige Meldung zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie beträgt 73 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 180.000 ha (4,9 % der Landesfläche). Für eine Nachmeldung weiterer 34 Vogelschutzgebiete im Umfange von 208.651 ha (5,8 % der Landesfläche) werden derzeit die konkreten Gebietsabgrenzungen mit Gemeinden und Verbänden vor Ort besprochen.

Natura 2000 in Baden-Württemberg umfasst unter Einbeziehung des Entwurfs der Vogelschutznachmeldung rund 17 % der Landesfläche.

Naturparke

Sieben Naturparke mit einer Fläche von ca. 1.110.004 ha (Stand 01. 01. 2006) entsprechen 31,06 % der Landesfläche, die sich teilweise mit anderen Schutzgebieten decken.

Der Bundesdurchschnitt liegt bei 22,4 % (Stand Oktober 2004).

Der jüngste und im Bundesgebiet größte Naturpark ist der Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ mit einer Fläche von 377.000 ha.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

1.494 LSG mit einer Fläche von 799.317 ha entsprechen 22,36 % der Landesfläche (Stand 01. 01. 2006). Bundesdurchschnitt 29,7 % (Stand 01. 01. 2004).

PLENUM

PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) strebt eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung in naturschutzfachlich hochwertigen Landschaften an. Über die Unterstützung regionaler Prozesse und Absatzmärkte hilft PLENUM den regionalen Akteuren, Potenziale zur Erhaltung und Entwicklung der reichhaltigen Kulturlandschaften in Baden-Württemberg aufzubauen und damit die Region zu stärken. Wesentliches Grundelement ist der konsequent durchgeführte „bottom up“-Ansatz, mit dem PLENUM Naturschutz und Region von „unten nach oben“ entwickeln will.

In Frage kommen für diesen Ansatz 19 großflächige, aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Kulturlandschaften, die knapp 23 % der Landesfläche umfassen (PLENUM-Gebietskulisse). Nach den Leitlinien der Naturschutzpolitik Baden-Württemberg ist die Umsetzung der PLENUM-Konzeption in vorerst sieben Gebieten vorgesehen. Die PLENUM-Konzeption wird derzeit in fünf vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) anerkannten Projektgebieten (19 % der Landesfläche) erfolgreich umgesetzt:

Projektgebiet	Bewilligung	Laufzeit	Ende 1. Förderphase
Allgäu-Oberschwaben	28.09.2000	5	31.12.2006
Westlicher Bodensee	15.01.2001	5	31.12.2006
Landkreis Reutlingen	14.03.2001	7*	31.03.2008
Naturgarten Kaiserstuhl	05.07.2002	7*	31.07.2009
Heckengäu	04.11.2002	7*	30.11.2009

* Aufteilung in Einführungsphase (2 Jahre) und Förderphase (5 Jahre)

Von 2001 bis Ende 2005 wurden in PLENUM-Gebieten rund 580 Projekten mit 4,2 Mio. € Fördermitteln ein Gesamtprojektvolumen von rd. 8,9 Mio. € angestoßen. Die Halbzeit-Evaluation (durch J. W. Goethe-Universität Frankfurt, Institut für Ländliche Strukturforchung, A. Kullmann) der drei PLENUM-Gebiete „Allgäu-Oberschwaben“, „Westlicher Bodensee“ und „Reutlingen“ bescheinigt PLENUM erfolgreiche Arbeit in allen untersuchten Regionen und stellt neben messbaren wirtschaftlichen Erfolgen auch Fortschritte im Naturschutz und der Kommunikations- und Kooperationskultur in den Regionen fest. Die Analyse sozioökonomischer Effekte des PLENUM-Programms zeigt Absatz-, Beschäftigungs- und Einkommenseffekte der geförderten Projekte und Unternehmen und diagnostiziert eine Stärkung regionaler Wertschöpfungsprozesse und ein breites Spektrum neu angebotener Dienstleistungen, Produkte und Infrastruktur.

Naturschutz-Großprojekte

Zwei Projekte aus Baden-Württemberg sind in das „Förderprogramm des Bundes für Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Die Bewilligungen für die Umsetzungsphase sind vom Bundesumweltminister / Bundesamt für Naturschutz im September bzw. Oktober 2005 übergeben worden:

Das „Pfrunger-Burgweiler Ried“ in Oberschwaben, dessen (vom Bund gefördertes) Kerngebiet etwa 1.450 ha groß ist und bei dem die Wiedervernäsung von Mooren im Vordergrund steht, und das Projekt „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ im Südschwarzwald mit einem knapp 9.100 ha großen Kerngebiet, bei dem es unter anderem um die Offenhaltung der Landschaft geht.

Diese über zehn Jahre laufenden Projekte haben ein Finanzvolumen von 12,7 Mio. €, die zu 65 % vom Bund (Bundesumweltministerium), zu 25 % vom Land und zu 10 % von den Projektträgern (eine Stiftung bzw. ein Zweckverband aus Landkreisen, Kommunen und Verbänden) übernommen werden.

Erfolgreich abgeschlossen sind die Projekte „Wollmatinger Ried“, „Wurzacher Ried“ und „Badberg/Häselchacher Buck“ im Kaiserstuhl.

LIFE-Projekte (LIFE = L' Instrument Financier pour l'Environnement)

Mit dem Programm „LIFE Natur“ fördert die Europäische Union seit 1992 modellhaft Naturschutzvorhaben, die der Umsetzung der Vogelschutz- und/oder der FFH-Richtlinie dienen und damit die Schaffung des europäischen Netzwerks Natura 2000 und dessen Akzeptanz unterstützen. „LIFE Natur“ fördert zudem Begleitmaßnahmen, die dem Erfahrungsaustausch der Projektträger („Kooperationsmaßnahmen“), der Überwachung und Bewertung der Projekte sowie der Verbreitung ihrer Ergebnisse dienen.

Derzeit laufen in Baden-Württemberg drei „LIFE Natur“-Projekte

- Lebensraumoptimierung „Blitzenreuter Seenplatte“ (2002–2007)
- „Lebendige Rheinauen bei Karlsruhe“ (2004–2010)
- „Oberer Hotzenwald“ (2005–2011)

Inklusive der bereits beendeten Projekten werden nach Abschluss dieser Projekte insgesamt EU-Fördermittel i. H. v. ca. 8,2 Mio. € und Mittel in Höhe von über 16,1 Mio. € in baden-württembergische LIFE-Projekte geflossen sein.

Für die Antragsrunde 2006 wird letztmals ein „LIFE Natur“-Projektantrag eingereicht werden. Die jetzige LIFE-Förderung der EU läuft Ende 2006 aus.

Die Tabelle in der Anlage gibt einen Überblick über die baden-württembergischen „LIFE Natur“-Projekte.

2. Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenprogramm (oberste Ebene)

Mit den 2001 veröffentlichten Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm wurden ökologische Grundlagen geschaffen, die im 2002 beschlossenen Landesentwicklungsplan ihren Niederschlag fanden. Von einem eigenen Landschaftsrahmenprogramm war zunächst abgesehen worden.

Landschaftsrahmenpläne (mittlere Ebene)

Sechs von elf Regionalverbänden haben abgeschlossene Landschaftsrahmenpläne erstellt, teilweise wurden Bausteine erarbeitet.

Landschaftspläne (untere Ebene)

Landschaftspläne sind nicht zwingend vorgeschrieben. Drei Viertel der Kommunen haben jedoch Landschaftspläne erstellt, teilweise sind diese allerdings nicht mehr auf dem neuesten Stand und müssen überarbeitet werden.

3. Finanzausstattung und Fördermittel

Haushaltsansätze für Naturschutz und Landschaftspflege

2006 stehen im MLR-Haushalt Mittel i. H. v. 35 Mio. € zur Verfügung (inkl. Personalmittel und Biotopvernetzung).

Grunderwerb für Naturschutzzwecke

2006 hat das Land 1,0 Mio. € (Haushalt des Finanzministeriums) direkt in Grunderwerb für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen Zuschüsse an Kommunen und Verbände für Grunderwerb sowie Investitionen in Höhe von 0,9 Mio. € aus dem Haushalt des MLR.

Seit 1958 hat das Land bis 2005 insgesamt über 9.820 ha naturschutzwichtiger Grundstücke für über 100 Mio. € erworben.

Landschaftspflege

Für den Vertragsnaturschutz einschließlich Biotopvernetzung, bei dem durch die Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung fünfjährige Verträge insbesondere mit Landwirten abgeschlossen werden, stehen für das Jahr 2006 rund 10 Mio. € zur Verfügung. Darüber hinaus stehen für einjährige Verträge jeweils rund 3,4 Mio. € bereit.

4. Stiftung Naturschutzfonds

Seit die Stiftung Naturschutzfonds 1978 ihre Förderfähigkeit aufnahm, wurden bis 2005 rund 2.620 Projekte mit über 73,5 Mio. € gefördert.

2005 konnten 28 Projekte aus den Zuwendungen des Landes im Gesamtvolumen von rund 724.000 €, 16 Projekte aus Ausgleichsabgaben einschl. Zinsen

im Gesamtvolumen von rund 511.000 € und fünf Projekte aus Mitteln der Glücksspirale im Gesamtvolumen von 250.000 € unterstützt werden.

Tag bzw. von 4.500 bis 4.600 Fußballfeldern im Jahr. Etwa die Hälfte dieser Fläche ist versiegelt. Die Flächeninanspruchnahme ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig.

5. Naturschutzzentren

Die Konzeption des Landes mit sieben Modell-Naturschutzzentren in verschiedenen Landschaftsräumen ist mit den Naturschutzzentren Bad Wurzach, Eris Kirch, Schopflocher Alb, Obere Donau, Karlsruhe-Rappenwört, Ruhestein im Nordschwarzwald und Südschwarzwald am Feldberg umgesetzt. Über 200.000 Besucher pro Jahr besuchen die Ausstellungen der gemeinsam mit kommunalen Partnern wie Landkreisen, Städten und Gemeinden partnerschaftlich betriebenen Naturschutzzentren oder nehmen an Führungen und Workshops der Zentren teil.

6. Gefährdungen

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Ca. 30–40 % von Fauna und Flora sind als gefährdet einzustufen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Roten Listen, die die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erarbeiten lässt.

Für einige der besonders bedrohten Arten werden im Rahmen der Auswertung der Grundlagenwerke Artenhilfsprogramme erstellt. Ihr Ziel ist es, die Lebensräume zu optimieren und die Überlebensbedingungen zu verbessern.

Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke (Stand 15. 11. 2005)

Rund 14 % (487.000 ha) der Landesfläche sind Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Hiervon entfallen

- auf Verkehrsflächen 192.500 ha (40 %)
- auf Gebäude- und Freiflächen 260.000 ha (53 %)

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt in Baden-Württemberg pro Tag um weitere 8,8 ha zu. Dies entspricht der Fläche von fast 13 Fußballfeldern pro

LIFE Natur-Projekte in Baden-Württemberg

Name / Laufzeit / Antragsteller	Projektsumme €	EU-Förderung %	Status
laufende Projekte			
<u>Oberer Hotzenwald</u> (2005 - 2011), Regierungspräsidium Freiburg	1.691.852	50	läuft bis 2011
<u>Rheinauen bei Karlsruhe</u> (2004 - 2009), Regierungspräsidium Karlsruhe	7.000.000	50	läuft bis 2009
<u>Lebensraumoptimierung Blitzenreuter Seenplatte</u> (2002-2007), ProRegio Oberschwaben	1.156.850	60	läuft bis 2007
abgeschlossene Projekte			
<u>Gründenschwarzwald</u> (2001-2005), Regierungspräsidium Karlsruhe	1.786.914	50	läuft bis 2005
LIFE-Koop-Projekt " <u>Auenwild und Tourismus in Natura 2000-Gebieten</u> " (2003 - 2004), Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	60.000	100	ausgelaufen 2004
<u>Lebensraumverbund westlicher Untersee "Untersee life"</u> (NABU-Beteiligung) (1999 - 2003), Regierungspräsidium Freiburg	2.018.580	50	ausgelaufen 2004 (nach Verlängerung)
<u>Integraler Habitatschutz für Raufußhühner im Schwarzwald</u> (1998 - 2002), Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	228.651	50	ausgelaufen 2002
<u>Sicherung und Entwicklung der Natur in der Federselandschaft</u> (NABU-Beteiligung) (1997-2001), Regierungspräsidium Tübingen	1.662.142	50	ausgelaufen 2002 (nach Verlängerung)
<u>Schutzprogramm für gefährdete Libellenarten</u> (1997- 2001), Schutzgemeinschaft Libellen	156.314	50	ausgelaufen 2001
<u>Wiesenlebensraum Elzwiesen</u> (1996-1999), Regierungspräsidium Freiburg	425.035	50	ausgelaufen 1999
Gesamt	16.186.338	50,9	

Quelle: <http://www.naturschutz.landbw.de/service/FP/menu/1157030/index.html>

Stand: 22.02.2006

Quelle: Datenerhebungen LUBW

Sonja Lempp
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW, Ref. 42

Hinweis

Naturschutz-Info 3/2003, Eckdaten zum Thema Naturschutz in Baden-Württemberg, S. 43

Gesucht: Fotografien und Akten der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege

Wo sind die Akten der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (Ludwigsburg) verblieben? Wo können sich weitere Bilder aus deren Bildarchiv, dem so genannten „Schwenkel-Archiv“, befinden? Wer kennt Personen und Institutionen, die uns bei der Suche weiterhelfen können? Diese Fragen stellen sich die mit der naturschutzfachlichen Erschließung befassten MitarbeiterInnen der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die derzeit gemeinsam mit dem Landesmedienzentrum (LMZ) das landesgeschichtlich bedeutsame „Bildarchiv Schwenkel“ aufarbeiten und in digitaler Form nutzbar machen wollen.

Mit der Eingliederung der ehemaligen Landesstelle in die 1975 neu geschaffene Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) fanden nur Teile des Fotoarchivs sowie Akten des damals aktuellen Tagesgeschäfts den Weg nach Karlsruhe.



Wegbereiter des Naturschutzes in Württemberg – Prof. Dr. Hans Schwenkel (1886-1957) und Otto Feucht (1879-1970) im Jahre 1925 bei einer Begehung des späteren Naturschutzgebietes „Wildseemoor.“

Quelle: Bildarchiv Schwenkel

Entsprechend lückenhaft gestalten sich heute die historische Fotosammlung und die zugehörigen Unterlagen.



Bilderbuch-Landschaft zwischen Denkingen und Gosheim, Landkreis Tuttlingen, 1926.

Foto: H. Schwenkel

Da sich nun durch die Kooperation von LUBW und LMZ (s. Naturschutz-Info 3/2005, S. 54) die einmalige Chance ergibt, das gesamte Archiv auf Dauer zu sichern und mit digitaler Technik einem großen Nutzerkreis zur Verfügung zu stellen, ist die LUBW bemüht, den Verbleib der fehlenden Aufnahmen und Akten zu klären.

Sollten andere Dienststellen der Naturschutzverwaltung in ihren Bildarchiven noch fotografische Materialien besitzen, die zwischen 1908 und 1953 entstanden sind oder sein könnten, so ist nicht auszuschließen, dass diese möglicherweise aus dem „Schwenkel-Archiv“ stammen. Für entsprechende Hinweise wäre die LUBW sehr dankbar. Gesucht werden Glasplatten, Negativfilme, Einzelnegative und Papierabzüge des betreffenden Zeitraums. Aber auch andere Informationen und Materialien zu Person und Wirken von Prof. Dr. Hans Schwenkel sind willkommen.

Eine große Hilfe bei der naturschutzfachlichen Erschließung des Bildbestandes wären außerdem die Originalaktenbestände der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. deren Vorgängerinstitutionen. Von diesen Akten fehlt bisher jede Spur. Auch in diesem Falle wäre die LUBW für Hinweise außerordentlich dankbar.

Ansprechpartner sind Wolfram Grönitz (wolfram.groenitz@lubw.bwl.de, Tel.: 07 21 / 56 00 -1281) und Roland Heinzmann (roland.heinzmann@lubw.bwl.de, Tel.: 07 21 / 56 00 -1470).

Abgesehen von diesen offenen Fragen läuft das Projekt „Bildarchiv Schwenkel“ sehr gut an. So hat das LMZ bereits über 1.000 Aufnahmen digitalisiert

und wird sie in den nächsten Monaten über seine Internet-Bilddatenbank öffentlich verfügbar machen. Die LUBW überträgt tausende von schriftlichen Aufzeichnungen zu den einzelnen Aufnahmen in Reinschrift, nimmt sie in eine Datenbank auf und stellt diese dem LMZ zur Verfügung. Zugute kommt dem Projekt außerdem eine in den 1990er-Jahren mit Hilfe von Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds finanzierte Datenbank, in der bereits 7.000 Bildbeschreibungen erfasst sind.

Die Aufnahmen des früheren Landeskonservators *Prof. Dr. Hans Schwenkel* sollen bis 2010 erschlossen sein. Die in dem Bildarchiv vorhandenen Fotografien anderer bedeutender Naturschützer – wie des Stuttgarter Forstmeisters *Otto Feucht* – sollen anschließend folgen.

Die LUBW wird zu einem späteren Zeitpunkt umfassend über das Projekt berichten.

Wolfram Grönitz
Roland Heinzmann M.A.
LUBW, Ref. 24

Ergebnisse von Naturschutz-Werkverträgen im RP Karlsruhe

Aus der breiten Palette der im März beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorgestellten Werkvertragsergebnisse werden einige Projekte dargestellt:

Pilot- Pflege- und Entwicklungsplan Natura 2000 – Neckartal und Wald Obrigheim

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 333 Natura 2000-Gebiete (ca. 470.000 ha)

- 51 FFH-Lebensraumtypen, davon 13 prioritär
- 54 FFH-Arten, davon 4 prioritär
- 36 besonders gefährdete Brutvögel
- 29 besonders gefährdete Zugvögel

Die frühere Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (jetzt LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) hat ein „Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“ herausgegeben.

Auf der Basis dieses Handbuchs wird die Entstehung eines PEPL in vier Phasen gliedern:

1. Vorlaufphase: Koordination, Auftragsvergabe, Information
2. Bestandsaufnahme und Bewertung: Lebensraumtypen und Arten, Parzellenscharfe Abgrenzung, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

3. Ziel- und Maßnahmenplanung: Erste öffentliche Auslegung, Informationsveranstaltung, Beiratsbeteiligung
4. Planfertigstellung: Vorläufige Endfassung, Zweite öffentliche Auslegung, Endgültige Planfassung

Das FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“ liegt auf der linken Neckarseite nordwestlich von Heilbronn zwischen Obrigheim und Hüffenhardt (Gesamtfläche 1.426 ha, Offenlandfläche 182 ha, Nadelwald 19 ha, Mischwald 1.225 ha).

Geologisch befinden wir uns im Übergangsbereich zwischen Buntsandstein und Muschelkalk. Von den Offenlandlebensraumtypen nehmen hier den größten Flächenanteil die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ ein. Für den Waldbereich wird ein Fachbeitrag seitens der Forstverwaltung in den Gesamt-PEPL einfließen.

Von den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die in diesem Gebiet vorkommen, sind für das Offenland die Gelbbauchunke und die Spanische Flagge als prioritäre Arten. Im Wald wird das Grüne Besenmoos im Auftrag der Forstverwaltung kartiert.

Der Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist im PEPL-



Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Foto: H. Sauerbier (LUBW-Archiv)

Handbuch geregelt. Daraus ergeben sich Informationsschreiben, Öffentliche Auslegungen Öffentliche Informationsveranstaltung und Beiratsbeteiligung. Persönlicher Kontakt z. B. zu den zuständigen Forstämtern, dem Bürgermeister der Gemeinde Obrigheim oder den Naturschutzbeauftragten des Neckar-Odenwald-Kreises und weiteren Beteiligten im Landratsamt Mosbach haben die Akzeptanz des Projektes wesentlich gesteigert. Auch ist es vorgesehen, ca. vier Ökomobilveranstaltungen durchzuführen.

Die Fertigstellung des PEPL ist für März 2007 vorgesehen.

Dipl.-Biol. Raymond Küster
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56

„Alte“ Naturschutzgebiets-Pläne (NSG) und „Neue“ FFH-Pflegepläne – Vergleich von Aufgabenstellung, Methodik und Aufwand

In Baden-Württemberg finden sich auf etwa 2 % der Landesfläche 931 NSG. Ihre mittlere Größe beträgt 79 ha (Stand Ende 2002). Die insgesamt 260 Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes sind im Mittel 1.639 ha groß und umfassen 12 % der Landesfläche (Stand 2005). Eigenschaften, Genese und Ziele von Naturschutz- und FFH-Gebieten unterscheiden sich grundlegend.

Die Ausgangslage für die PEPL-Erstellung (Pflege und Entwicklungsplan) ist bei NSG bezüglich der Abgrenzung des Schutzzwecks meist klar darstellbar, auch die Konfliktpotenziale Akteure und Vorkommen naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Arten sind vielfach bekannt. Bei FFH-PEPL ist dies bei Planungsbeginn meist nicht der Fall. Die Ziele eines FFH-PEPL ergeben sich zwingend aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie (RL) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und werden durch die angetroffenen Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL präzisiert. Bei Pflegeplänen für NSG lassen sich die spezifischen Ziele aus den entsprechenden Verordnungen ableiten.

Der Planungsablauf ist bei NSG-PEPL in vielerlei Hinsicht deutlich flexibler und gebietsspezifisch, insbesondere beim Betreuungsaufwand sowie Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Information. Bei FFH-PEPL ist er vergleichsweise starr und gebietsunabhängig. Ein NSG-PEPL kann naturschutzfachliche Zielkonflikte klar und umfangreich darstellen und Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung hin zu hochwertigen Bereichen entwickeln. Ein FFH-PEPL lässt Zielkonflikte außerhalb der Betroffenheit von Arten und Lebensraumtypen (LRT) der FFH-RL schlecht erkennen, die Maßnahmenplanung konzentriert sich auf die im Gebiet ermittelten LRT. Im Rahmen von NSG-PEPL werden neben Biotoptypen meist auch umfangreiche Daten zur Flora und zu planungsrelevanten Tierartengruppen erhoben. Sie liefern auf einer vergleichsweise kleinen Fläche einen detaillierten Überblick über den Zustand und die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften. FFH-PEPL erfassen gezielt und detailliert nur einzelne, in den Anhängen der FFH-RL aufgeführte Arten und Lebensraumtypen. Sie bieten daher auf einer vergleichsweise großen Fläche nur einen sektoralen Überblick über den Zustand von Natur und Landschaft. Der Aufwand für Koordination, öffentliche Information und Planerstellung ist für Planer und Verfahrensbeauftragte bei FFH-PEPL ungleich höher, auch die Konsequenzen aus Erfassungs- und Bewertungsfehlern sind bei FFH-PEPL höher und nachhaltiger.

Die Umsetzung von Maßnahmen ist bei beiden Pflegeplantypen nach wie vor problematisch und vielfach ungesichert. Der aktuelle Bedarf einer Vielzahl von Pflegeplänen für FFH-Gebiete ist hoch, die Kapazitäten für die Erarbeitung jedoch begrenzt. „Lebensraumtypische Arten“ werden bisher in Baden-Württemberg im Rahmen der FFH-PEPL-Erstellung nur ansatzweise erfasst, ihre Relevanz im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen steigt aber (vgl. BmVbW 2004). „Mitnahmeeffekte“ durch Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Arten zum Schutz weiterer Arten sind noch kaum dokumentiert. Auch die Effizienz der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei FFH-PEPL weitgehend unklar. Es besteht die Gefahr, dass bei der derzeitigen Konzentration und Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen auf die FFH-Problematik Schutzmaßnahmen für Lebensräume und Arten außerhalb der Natura-2000-Konzeption künftig kaum mehr möglich sind (z. B. für Nasswiesen, basenarme Niedermoores, Bruchwälder, Heuschrecken u. a. Tiergruppen). Gleichwohl bieten Pflegepläne für FFH-Gebiete im Rahmen ihrer Weiterentwicklung die große Chance, diese Defizite zu kompensieren und damit großflächig zu einem sehr effizienten Instrument naturschutzfachlicher Planungen zu werden und darin stärker als bisher die Belange aller Akteure zu integrieren. Für Planer und Gebietsbetreuer sind Pflegepläne für FFH-Gebiete somit eine neue Aufgabenstellung, in der „alte Methoden“ nur teilweise zur Anwendung kommen.

Dr. Jürgen Deuschle
Büro für Tier- und Landschaftsökologie
Köngen

Artenschutzprogramm (ASP) – Heuschrecken Baden-Württembergs

Im Rahmen des ASP-Heuschrecken werden insgesamt 23 Arten landesweit oder regional bearbeitet. Die Auswahl der Arten erfolgte aufgrund ihrer Gefährdung und ihrer regionalen Bedeutung. Eine Art (Wanstschrecke) kam zudem in die Liste, da Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art im Faunenbestand Deutschlands hat.

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beauftragt so genannte Auswerter, die anhand der Informationen aus dem Grundlagenwerk „Die Heuschrecken Baden-Württembergs“ Lokalpopulationen von ASP-Arten aufsuchen, die Bestände quantitativ dokumentieren, Vorschläge für Habitatoptimierungen darlegen sowie parzellenscharf auf einem Luftbild Populationen abgrenzen.

Durch die Regierungspräsidien (Referat 56 Natur-

schutz und Landschaftspflege) werden für jede Artengruppe Umsetzer beauftragt. Ihre Aufgabe ist es, die konkreten Maßnahmen vor Ort zu organisieren.



Fast unsichtbar im Gras: Die Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda*).

Foto: M. Witschel (LUBW-Archiv)

Dies bedeutet eine Abstimmung mit Gemeinde und Grundstücksbesitzer / Pächter sowie die Einholung und Überprüfung von Angeboten (Landwirte, Maschinenringe, Forstbetrieben oder Landschaftspflegefirmen). Die tatsächliche Beauftragung erfolgt durch die Naturschutzbehörde. Der Umsetzer hat die Durchführung der Pflege zu überwachen und die ordnungsgemäße Ausführung der Behörde zu melden. Wenn notwendig, werden in den Folgejahren weitere Habitatoptimierungen oder Nachpflegeaufträge durchgeführt. Ganz wichtig ist die Effizienzkontrolle, die sowohl für den Umsetzer als Korrektiv seiner Maßnahmenplanungen herangezogen werden kann, als auch für die Behörde als Dokumentation für eine sinnvolle Mittelverwendung.

Nicht verschwiegen werden sollte auch, dass bei 17 Lokalpopulationen eine Nachsuche erfolglos war, d. h. seit ihrer letzten Dokumentation sind sie verschollen.

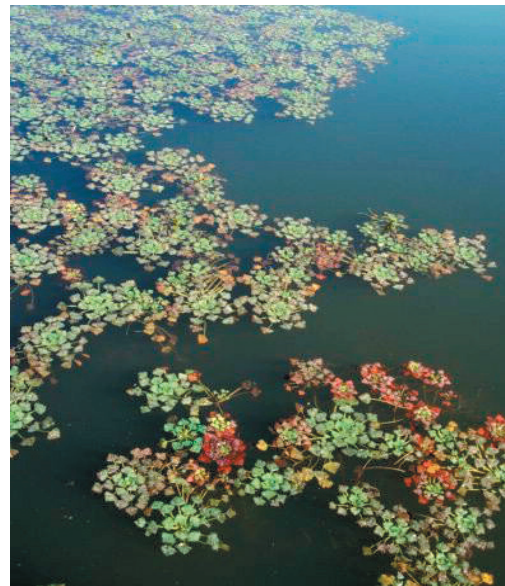
Insgesamt wurden durch die Auswerter 158 Flächen bzw. Lokalpopulationen aufgesucht. Allein im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden für 34 Flächen konkrete Pflegemaßnahmen initiiert.

Das ASP Baden-Württemberg ist eine Erfolgsgeschichte. Obwohl es als Feuerwehrprogramm konzipiert ist, wurden zahlreiche Lokalpopulationen gestützt und entwickelt. Langfristig kann so der Artenschwund auf diese Weise allerdings nicht aufgehalten werden. Nur bei einer Einbettung in weitere Naturschutzprogramme (landesweiter Biotopverbund, Natura 2000-Netz, Naturschutzgebietspflege, geschützte Biotope etc.) kann der Artenschwund gestoppt werden.

Prof. Dr. Peter Detzel
Gruppe für ökologische Gutachten
Stuttgart

Wiederansiedlung der Wassernuss im „LIFE-Natur-Projekt Lebendige Rheinauen bei Karlsruhe“

Die Bestandssituation der Wassernuss (*Trapa natans*) in der Bundesrepublik ist in den vergangenen Jahren durch einen sehr starken Rückgang gekennzeichnet. Auch die zahlreichen früheren baden-württembergischen Vorkommen am Oberrhein zwischen Rastatt und Philippsburg sind inzwischen zu über 90 % bis auf zwei Standorte verschwunden. Ursachen für die ungünstigen Bestandsentwicklungen der einjährigen Pflanzenart sind Hochwasserereignisse im Frühjahr, Gewässerauflandungen, Wasservogelfraß und fehlende Neubesiedlungsmöglichkeiten. In der aktuellen „Roten Liste“ von Baden-Württemberg wurde *Trapa natans* mit Gefährdungskategorie 2 („stark gefährdet“) eingestuft.



Ein inzwischen rar gewordener Anblick: Die Wassernuss (*Trapa natans*).

Foto: LUBW-Archiv

Im Rahmen des „LIFE-Natur“-Projekts „Lebendige Rheinauen bei Karlsruhe“ werden in ausgewählten ehemaligen Vorkommen Wiederansiedlungen der Art angestrebt. Auswahlkriterien für geeignete Gewässer sind hohe Sommerwärme, Wassertiefen bis 1,8 m, Schlammauflagen > 20 cm, extensive Gewässernutzungen, günstige wasserchemische und biologische Faktoren, keine Graskarpfen und ausreichende Nährstoffversorgung in Form pflanzenverfügbarer Phosphate.

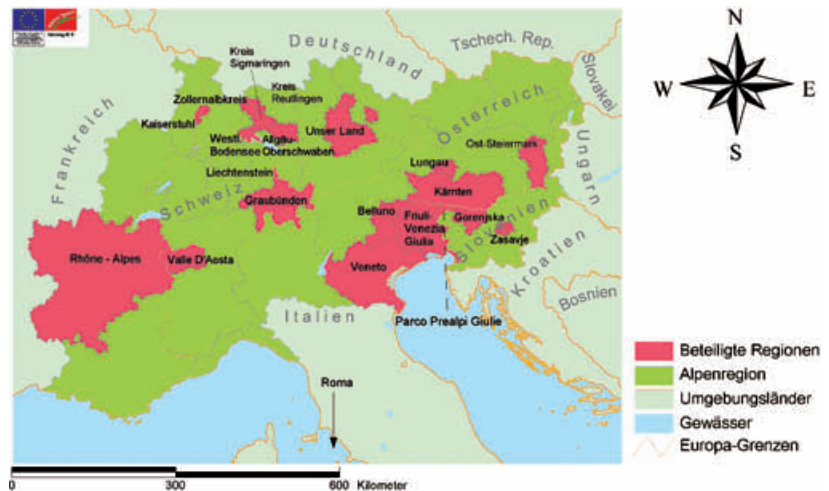
Nach umfangreichen Voruntersuchungen und einer Machbarkeitsstudie wurde 2005 in acht ausgewählten ehemaligen Wassernuss-Gewässern mit den Maßnahmen begonnen. Wie schon bei Vergleichsprojekten in Bayern und Sachsen-Anhalt erprobt, wurden zum Schutz der zu entwickelnden einzel-

nen Wassernuss-Pflanzen Schutzgehege aus Bau-stahlmatten in die Gewässer eingesetzt, die nach Projektende wieder entfernt werden. Im Verlauf der Machbarkeitsstudien zeigte sich, dass insbesondere im Raum Leopoldshafen Schutzmaßnahmen gegen massiven Vogelfraß insbesondere durch Schwäne (ca. 100 Individuen) erforderlich sind. Sommerliche Pflegemaßnahmen wie Instandsetzung durch Hochwasser beschädigter Schutzgehege, Entfernung von Treibgut oder Konkurrenzpflanzen sollen Wiederbesiedlungserfolg unterstützen. Ein mehrmaliges jährliches Monitoring dokumentiert die Pflanzenentwicklung und Vitalität der zu entwickelnden Kleinbestände aber auch Störfaktoren und Misserfolge.

Die Ergebnisse im ersten Maßnahmenjahr verliefen zufrieden stellend. Trotz ungünstiger Frühjahrshochwässer und damit verbundener Arbeitsunterbrechungen, konnten die vorbereitenden Maßnahmen bis Mai abgeschlossen werden. In 85 % der 120 eingebrachten Schutzgehege wurden gute Keimungserfolge verzeichnet, günstige Pflanzen- und Fruchtentwicklungen bis gegen Ende August 2005 waren in 59 Gehegen gegeben (49 %). Weitere 17 Schutzgehege wiesen lückigen Bewuchs auf.

Erhard Bolender
Landschaftsarchitekt
Isny

ckelt und umgesetzt werden. Das Projekt wurde im Rahmen von PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) initiiert, um neue Netzwerke im Bereich der Regionalvermarktung zu knüpfen und in der internationalen Zusammenarbeit innovative Regionalvermarktungsstrategien zu entwickeln.



Quelle: LUBW

PLENUM: Neues INTERREG III B Alpenraum-Projekt RegioMarket kann starten



Initiative und Ausdauer lohnen sich! Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg reichte Ende letzten Jahres im INTERREG III B Alpenraum-Programm den Projektantrag „RegioMarket“ ein. Mit Erfolg! Seit März ist die LUBW Leadpartner des Projekts, in dem 17 Partner aus allen Ländern des Alpenraums kooperieren. „RegioMarket“ steht für „Optimizing Regional Marketing and networking for development of a sustainable corporate marketing and branding strategy for the entire Alpine Space“.

Während der zweijährigen Projektphase sollen Qualitätsstandards und Kontrollsysteme für die Produktbereiche landwirtschaftliche Produkte, Gastronomie und Tourismus sowie Erneuerbare Energien entwi-

In den vergangenen Jahren hat PLENUM verstärkt Projekte im Bereich der naturverträglichen Landwirtschaft und der Verarbeitung und Vermarktung naturverträglich erzeugter Produkte gefördert. Denn gerade die Vermarktung regionaler Produkte kann wesentlich zum Erhalt wertvoller und typischer Kulturlandschaften beitragen. Im Rahmen von RegioMarket will PLENUM seinen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums leisten und die bereits gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalvermarktung einfließen lassen. Im Gegenzug sollen die Vermarktungsaktivitäten in den PLENUM-Projektgebieten verstärkt unterstützt werden. Ein Schwerpunkt werden hierbei Entwicklungsarbeiten zur Optimierung von Vermarktungsaktivitäten im zukünftigen Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ sein.

Die LUBW wird sich im Rahmen von PLENUM an den Themenschwerpunkten „Landwirtschaftliche Produkte“ sowie „Dienstleistungen in Tourismus und Gastronomie“ beteiligen.

Im Mai 2006 fiel der offizielle Startschuss auf dem Kick-off-Meeting in Reutlingen. Drei weitere Partner-Workshops sowie ein transnationales Symposium unter aktiver Beteiligung relevanter Akteure und politischer Entscheidungsträger sollen folgen.

Weitere Informationen
www.plenum-bw.de

Kerstin Anstätt
LUBW, Ref. 25

100 Jahre staatlicher Naturschutz



Am Puls der Zeit präsentierten sich und diskutierten die Referenten und Teilnehmer des **28. Deutschen Naturschutztages**. In Plenumsveranstaltungen, Arbeitskreisen und Foren spiegelte sich das dem Naturschutz eigene breite Aufgabenfeld in lokalen, länderspezifischen, bundes- und europaweiten sowie internationalen Beziehungen und Perspektiven wider.

In einem **Festakt zum runden Geburtstag** bekannten sich *Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesumweltminister Sigmar Gabriel, UNEP-Direktor Prof. Dr. Klaus Töpfer, Jürgen Trittin MdB, Präsident des DNR Hubert Weinzierl und Präsident des BfN Prof. Dr. Hartmut Vogtmann* zu einem offensiven Naturschutz für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.



Die Begrüßung durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und ihre Rede zur Bedeutung des Naturschutzes in der deutschen Umweltpolitik findet aufmerksame ZuhörerInnen.

Die Bundeskanzlerin legte einen besonderen Stellenwert auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit bei allen Entwicklungen, die Herausforderungen zur



Prof. Dr. Vogtmann dankt der Bundeskanzlerin für ihre engagierte Rede zum gesellschaftlichen Stellenwert des Naturschutzes.

globalen und nationalen Sicherung der biologischen Vielfalt und des Naturerbes, die Eindämmung des Flächenverbrauchs und den Schutz von Natur und Landschaft für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Mit dem „Grünen Band“ an Stelle des früheren Grenzstreifens würden Chancen für den längsten Biotopverbund wenigstens in Mitteleuropa entstehen.



Prof. Dr. Töpfer schlägt den Bogen von der nationalen zur globalen Sicht und Herausforderung im Natur- und Umweltbereich.

Mit **Verleihung der Hugo-Conwentz-Medaille** wurden auch diesmal zwei Auszeichnungen für besondere Verdienste zur Förderung und zum Ansehen des professionellen Naturschutzes vergeben.

Gewürdigt wurden *Dietrich Lüderwaldt* für sein langjähriges Engagement im staatlichen und ehrenamtlichen Naturschutz und *Luz Ribbe* für seinen Einsatz auf nationaler und internationaler Ebene als Stimme des Naturschutzes aus der Verbandstätigkeit heraus.



Angelika Wurzel, DNR übergibt Dietrich Lüderwald die Conwentz-Medaille.



Arnd Winkelbrandt, BfN überreicht Luz Ribbe die Auszeichnung.

Alle Fotos: M. Theis

Ein herausragendes Thema des 28. DNT war die **Föderalismusreform**, mit der nachteilige Auswirkungen auf den Naturschutz in den Bundesländern befürchtet werden. So konzentrierte sich auch eine abschließende Resolution auf betreffende Forderungen.

Über weitere wichtige thematische Aspekte des 28. DNT berichten wir im nächsten Naturschutz-Info.

Michael Theis
Fachdienst Naturschutz

Weitere Informationen
BfN: www.bfn.de
BBN: <http://www.bbn-online.de/>

Resolution des 28. Deutschen Naturschutztags 2006

Natur- und Umweltschutz aus einem Guss!

DNT fordert Änderungen bei der geplanten Föderalismusreform im Natur- und Umweltschutzbereich

Die Risiken der geplanten Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere für den Natur- und Umweltschutz, sind unverantwortbar. Die vorgesehenen Abweichungsrechte der Bundesländer können zum Abbau wichtiger Errungenschaften des Naturschutzes führen. Der DNT sieht mit großer Sorge, dass in einigen Bundesländern bereits eine substantielle Schwächung des Naturschutzes stattfindet; Gesetze können z.B. nicht mehr vollzogen werden und die Beteiligung der Bevölkerung wird eingeschränkt bzw. ganz aufgehoben.

Mindestens die zentralen Instrumente des Natur- und Gewässerschutzes, insbesondere die Eingriffsregelung, die Landschaftsplanung und die Beteiligungsrechte der Verbände müssen einheitlich und verbindlich vom Bund geregelt werden. Dies gilt auch für die Raumordnung. Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern sollte klarer, einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, um ein integriertes und europataugliches Umweltrecht zu ermöglichen. Dieses von der Politik wiederholt proklamierte Ziel wird im derzeitigen Entwurf nicht erreicht. Daher ist eine Bundeskompetenz für den Natur- und Umweltschutz im Grundgesetz ohne Abweichungsmöglichkeiten der Länder notwendig.

Die möglichen Auswirkungen dieser Föderalismusreform werden umso prekärer, weil in vielen Bundesländern im Natur- und Umweltschutzbereich schon jetzt überproportional eingespart wird, obwohl der Anteil für den Natur- und Umweltschutzbereich an den Haushalten nur 1–2 % beträgt. Gleichzeitig wachsen die Aufgaben und die Anforderungen an die Erledigung. Durch die gleichzeitige Zerschlagung oder Dezimierung von Fachbehörden in den Bundesländern kann Natur- und Umweltschutz nicht mehr effizient umgesetzt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des DNT fordern:

- statt neuer Formen der Kleinstaaterei durch Abweichungsgesetzgebung ein einheitliches und verbindliches Umweltrecht,
- statt Abbau die Erhaltung der gemeinwohlorientierten Handlungsfähigkeit des Staates im Bereich der Natur- und Umweltschutzaufgaben,
- eine effiziente Verwaltung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die die Handlungsfähigkeit im Natur- und Umweltschutzbereich sicherstellt.

Bonn, 02. Juni 2006

ViSdP: Bundesverband Beruflicher Naturschutz, BBN: Heinz-Werner Persiel
Deutscher Naturschutzring, DNR: Helga Inden-Heinrich

Aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Stellen

Zwischen Biotopverbund und Biosphärengebiet

Neue Instrumente im novellierten Naturschutzgesetz Umweltakademie organisierte Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten

Das novellierte Naturschutzgesetz (NatSchG) hat die bisherigen Standards im Naturschutz gewahrt. Mit einer Reihe von Neuerungen, wie zu den aufgenommenen Schutzkategorien des Nationalparks und Biosphärengebietes, dem Ökokonto u. a., stehen landesweit neue Instrumente und Handlungsmöglichkeiten bereit, um die Landschaft zu entwickeln. Auch Neuregelungen wie das Verbot des Grabenfräsens helfen, die Natur zu schonen.

Die Vorstellung des novellierten Naturschutzgesetzes durch *Dr. Dietwalt Rohlf*, Leiter des Referats Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes beim Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum, machte deutlich, dass es jetzt darauf ankommt, die vom Gesetz eröffneten, neue Chancen wahrzunehmen. Die neuen Instrumente können freilich nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn auch das für den Aufgabenzuwachs nötige Personal bereit stehe, so die Naturschutzbeauftragten während der Tagung.

Ein landesweiter Biotopverbund als gesetzlicher Auftrag

Eine neue Chance für einen stärkeren Genaustausch der vielfach zerschnittenen Biotope im Lande bietet das Gesetz mit verschiedenen Bestimmungen zum Schutz unzerschnittener Landschaftsteile, zum Biotopverbund, zur regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungsselementen sowie zu den Gewässern im Biotopverbund (§§ 3 bis 6 NatSchG).

Mit der Zielsetzung eines national bedeutsamen Biotopverbundes hat das Bundesamt für Naturschutz hierzu ein Grobkonzept erarbeitet. Darauf aufbauend wird der vorgesehene landesweite Biotopverbund von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg konzipiert, wie *Julia Raddatz* berichtete.

Anhand geeigneter Zielarten mit mittlerer Mobilität und vorhandenen Naturschutz-Daten eine Konzeption entwickelt. So wie Straßenbauer die Orte durch Straßen verbinden, so gilt es im Naturschutz die

maßgeblichen, häufig verinselten Biotope, ökologisch wirksam miteinander zu verknüpfen, so *Günter Kuon*, der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten. Dabei bietet sich auch an, vorhandene Biotopvernetzungen und Biotopverbundplanungen in das Gesamtwerk einzuspeisen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der einzurichtende Biotopverbund durch vorhandene Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, flächenhafte Naturdenkmale) bereits rechtlich größtenteils abgesichert ist. Es bedarf aber der Verankerung in der Raum-, Regional- und Bauleitplanung. So wie lokale Biotopverbundssysteme etwa in Aalen über die Landschaftsplanung einen Status in der Bauleitplanung erhalten, so wird das landesweite Biotopverbundsystem in den Landesentwicklungsplan Eingang finden müssen, um damit auf Basis des § 4 Abs. 4 NatSchG für die Landes- und Regionalplanung als hochrangiges Ziel berücksichtigt zu werden. Die Konzeption kann als fachliche Hilfe zur Bewertung von Eingriffen genutzt werden und Kompensationsmaßnahmen können ggf. unterstützend auf betreffende Bereiche konzentriert werden. Das landesweite Biotopverbundsystem soll konzeptionell bis Ende 2007 vorliegen.

Großverbund „Badische Binnendünen“

Das Beispiel des Biotop-Großverbundprojektes „Badische Binnendünen“ des Regierungspräsidiums (RP) Karlsruhe (Referat Naturschutz und Landschaftspflege) – einem Straßenbau-Ausgleichsprojekt mit einem Mittelumfang von 550.000,- € – zeigt, wie durch Ausgleichsmittel gezielt Vorhaben realisiert werden können. Solche Biotopverbundprojekte müssen dabei im Flächenbedarf keineswegs zu Lasten von Landnutzungen gehen, wie *Daniel Raddatz* vom RP darlegte. So werden bei dem Projekt etwa die im Wald verinselt liegenden Sanddünen durch Gehölzrodungen verknüpft. Auf diese Weise entstehen wieder Verbindungen zwischen instabilen Inselbiotopen und größeren Trockenlebensräumen. Damit können sich Pflanzen- und Tierpopulationen der Dünengebiete auch auf weitere Flächen ausbreiten. Die Offenhaltung von Sandbiotopen durch Ziegen, Wollschweine, Esel, Czewaltzki-Pferde hat sich bewährt. Es bietet sich an, für die Pflege innerhalb des Waldes auch den Rothirsch, einer Leittierart für großräumigen Biotopverbund, zu berücksichtigen.

Geschützte Biotope kontra Pestizideinsatz

Die Pflege und der Schutz von Kleinstrukturen beim Biotopverbund ist eine besondere Herausforderung für Naturschutz und Landwirtschaft. So gibt das Pflanzenschutzgesetz ein umfangreiches Regelwerk hinsichtlich Abstandsvorschriften zu unbewirtschafteten Kleinstrukturen wie Gewässersäumen, Feldrainen, Hecken, Rebböschungen oder Trockenmauern

vor. Es ist wegen der unterschiedlichen toxischen Wirkung der verschiedenen Pflanzenschutzmittel so komplex, dass der Einsatz in der Praxis besondere Kenntnisse von den Bewirtschaftern abverlangt. Gerade deshalb ist es erfreulich, dass es durch Techniko-optimierung bei der neuen Düsegeneration gelungen ist, die Abdrift um 90 % zu reduzieren.

Wege zum Schutz der Flora der Weinbergsmauern



Die Trockenmauern in den Weinbergen sind voller Leben.

Fotos: C.-P. Hutter

Das Trockenmauerprojekt der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Stuttgart zeigt, dass Herbizide noch viel zu oft und großzügig bei den Trockenmauern eingesetzt werden. Das führt zur Vernichtung von schützenswerten Pflanzenarten und Ansiedlung von anpassungsfähigen Arten wie Hirtentäschelkraut sowie von Problempflanzen. Der Bestandsschutz nach § 32 NatSchG bezweckt bei den Trockenmauern insbesondere die Erhaltung der typischen Fauna und Flora. Auch pflanzenschutzrechtlich ist es nach Darlegung von *Dr. Wolf Dietrich Paul* von der Naturschutzbehörde der Stadt Stuttgart unzulässig, die Mauern mit Pflanzenschutzmitteln abzuspritzen. Trockenmauern gelten als unbewirtschaftete Flächen, wo der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Dies gilt auch für die inmitten der Weinbergszellen stehenden Trockenmauern einschließlich der Mauerkrone und dem Mauerfuß.

Hier bedarf es vielerorts noch des Dialogs mit den

Bewirtschaftern. So konnte beim Stuttgarter Trockenmauerprojekt der Schutzgedanke im Zuge einer Pflanzaktion geweckt werden. Pflanzenschutzrechtliche Bußgeldbestimmungen genügen nicht. Die Umweltbildung erweist sich auch hier als ein Schlüssel für erfolgreichen Arten- und Biotopschutz und zur nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft.

Fritz-Gerhard Link
Umweltakademie Baden-Württemberg
Stuttgart

Naturschützer und Netzwerker mit Leib und Seele

Professor Dr. habil. Gerhard Thielcke zum 75. Geburtstag

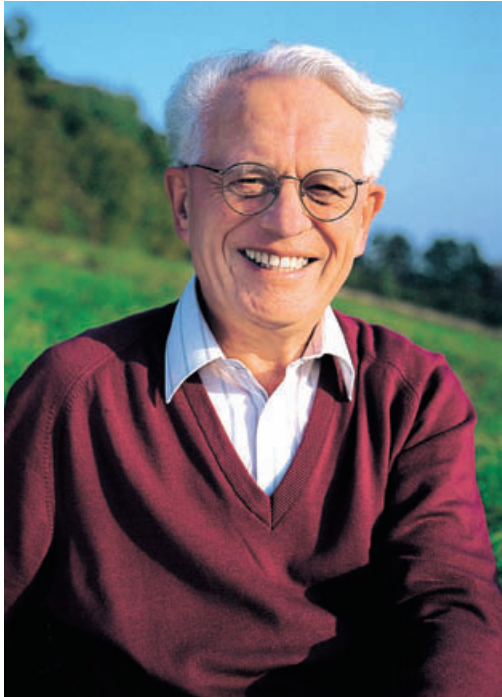
Gerhard Thielcke wurde am 14. Februar 1931 in Köthen, Sachsen-Anhalt, geboren. Schon in frühester Jugend erwarb er sich umfangreiche zoologische Kenntnisse, vor allem in Fang und Pflege der Vögel. Nach dem Abitur 1949 arbeitete er ein halbes Jahr als Vogelwart auf der Nordseeinsel Scharhörn. Die frühe Liebe zur Ornithologie sollte gleichermaßen sein künftiges wissenschaftliches wie ehrenamtliches Wirken prägen.

Nach einer Gärtnerlehre von 1950 bis 1953 in Bad Zwischenahn und einem Praktikum in einem Büro für Landschaftspflege studierte er ab 1954 Geologie und Biologie (mit Schwerpunkt Zoologie) an den Universitäten Freiburg und Tübingen. Bereits seine Doktorarbeit (1959) über „Akustisches Lernen verschieden alter Amseln (*Turdus merula*) und die Entwicklung erlernter Motive“ gibt den Weg vor für seine weitere berufliche Laufbahn.

Von 1962 bis 1991 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Vogelwarte Radolfzell des Max-Planck-Instituts für Verhaltensphysiologie. 1970 habilitierte *Thielcke* an der Universität Konstanz (Titel der Habilitationsschrift: „Wirkung erlernter Signale auf die Artbildung“), wo er ab dem gleichen Jahr Vorlesungen über vergleichende Verhaltensphysiologie, Humanökologie und Naturschutz hielt. 1985 erhielt er eine Professur an der Universität Konstanz.

Thielcke gehört zu den profiliertesten Naturschutz-Persönlichkeiten in der Bundesrepublik. Viele seiner Vorstöße sind heute umweltpolitische Realität. Mit seinen unzähligen Aktionen und Kampagnen (auf regionaler, nationaler wie internationaler Ebene) hat er maßgeblich zur Sensibilisierung des Umweltbewusstseins in Politik und Gesellschaft beigetragen. Stets war vernetztes Denken und Handeln Leitmotiv und Triebfeder seines breit gefächerten ehrenamtlichen Engagements, sowohl in der Umweltbewegung

(Organisation Gleichgesinnter) wie auch im Arten- und Biotopschutz. Sein Expertenwissen als Ornithologe und Verhaltensbiologe sowie sein vehementer Einsatz für eine umfassende Grundlagenforschung im Naturschutz, deren Vorreiter er war, zieht sich wie ein roter Faden durch seine Biografie.



Prof. Dr. habil. Gerhard Thielcke in „seinem Element“ – in der Natur.

Foto: DUH-Archiv

Zahlreiche Einrichtungen im nichtstaatlichen Naturschutz lassen sich auf seine Initiative zurückführen und wären ohne sein nachhaltiges Wirken so nicht existent. Führende Funktionen in nationalen wie internationalen Gremien präg(t)en denn auch seinen Lebensweg:

So war Prof. Dr. Gerhard Thielcke von 1972 bis 1981 Vorsitzender der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz, einem Zusammenschluss europäischer Fachornithologen.

1973 gehörte er zu den Gründern des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Baden-Württemberg und war 1975 Gründungsmitglied des BUND-Bundesverbandes, dessen Vorsitz er von 1976 bis 1982 innehatte. Bereits 1978 startete er für den BUND die erste bundesweite Naturschutz-Kampagne Deutschlands mit dem Titel „Rettet die Vögel“, die maßgeblich auf seine Initiative zurückging. Der BUND-Bundesverband bedankte sich 1994 für sein erfolgreiches Wirken als Bundesvorsitzender (sieben Jahre) und stellvertretender Bundesvorsitzender (zwölf Jahre) mit dem Ehrenvorsitz.

Über zehn Jahre lang, bis 1999, führte Thielcke als Bundesvorsitzender die Deutsche Umwelthilfe e.V.

(DUH) mit Sitz in Radolfzell am Bodensee, deren Ehrenvorsitzender er heute ist.

1987 war Prof. Dr. Gerhard Thielcke Gründungsmitglied der Stiftung Europäisches Naturerbe (EU-RO-NATUR), einer Organisation, die europaweit Modellprojekte in international bedeutsamen Naturschutzgebieten initiiert und für deren Durchführung die notwendigen Sponsorengelder akquiriert.

1998 gründete er den Global Nature Fund (GNF), dem er seither als Präsident vorsteht. In dieser Eigenschaft ist er Initiator und Motor des wichtigsten Stiftungsprojektes „Living Lakes“, einem internationalen Seennetzwerk zum Schutze der größten und wichtigsten Seen der Erde mit dem Ziel der Erhaltung ihrer Funktion als Trinkwasserreserve für künftige Generationen. Derzeit sind 28 Seen beteiligt, unter ihnen der Baikalsee (Sibirien), dem mit 20 Prozent aller bekannten Süßwasservorkommen größten Trinkwasserreservoir der Erde. Auch bei diesem Projekt ist es ihm gelungen, weltweit agierende Wirtschaftspartner für eine finanzielle Unterstützung zu gewinnen. In nicht wenigen Fällen fand der nachhaltige Schutzgedanke des Grundnahrungsmittels „Wasser“ Eingang in die Unternehmensphilosophie der beteiligten Sponsoren.

Von 1988 bis 1990 arbeitete Prof. Dr. Gerhard Thielcke als Private Consultant für die Naturschutzabteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Über viele Jahre war er hochgeschätztes Mitglied im Landesbeirat für Naturschutz der Landesregierung Baden-Württemberg und im Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds.

Neben seinem ehrenamtlichen Engagement hat sich auch als (Mit-)Herausgeber und Autor von populärwissenschaftlichen Fachbüchern (u. a. „Rettet die Frösche“, 1983) bundesweit einen Namen gemacht (Die Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen zählt weit mehr als Hundert). Gleiches gilt für seine Fachvorträge. Dabei bemühte er sich insbesondere um die Verdeutlichung der Zusammenhänge und Folgen von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Auch als Schriftleiter setzte er nachhaltig Akzente: So tragen bundesweit renommierte Zeitschriften und Nachrichtenblätter wie „Vogelwelt“, „Vogelwarte“, „Berichte der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz“ bis hin zu „euronatur“ und „DUH-welt“ heute noch unverkennbar seine Handschrift.

Durch seine beispielhaften, in die Zukunft gerichteten Initiativen und Aktionen auf dem Gebiete des Arten- und Naturschutzes hat sich Prof. Dr. Gerhard Thielcke herausragende und bleibende Verdienste

te um die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen erworben. Der Fachdienst Naturschutz gratuliert dem Jubilar – der bislang alle ihm angetragenen staatlichen Ehrungen und Auszeichnungen beharrlich abgelehnt hat – ganz herzlich zu seinem Lebenswerk und bedankt sich bei dem engagierten Naturschützer und Netzwerker für seine unermüdete Vorreiterrolle in der Grundlagenforschung für den Naturschutz.

Roland Heinzmann M.A.
LUBW, Ref. 24

Naturschutz ist kein Beruf

Hubert Weinzierl zum 70. Geburtstag

Als *Hubert Weinzierl*, der heutige Präsident des Deutschen Naturschutzrings (DNR), 1969 erstmals an die Spitze eines Umweltverbands gewählt wurde, fristete der Naturschutz in Deutschland noch ein Schattendasein. Das Wirtschaftswachstum stand im Vordergrund. Dass dabei die Zerstörung der eigenen Lebensgrundlagen mit einher ging blieb lange unbeachtet.

Weinzierl – und mit ihm einer wachsenden Zahl von MitstreiterInnen – gelang es auf die „Nebenwirkungen“ der Konsumwelt aufmerksam zu machen und ökologische, realisierbare Alternativen zu entwickeln.

Vor 40 Jahren hat er maßgeblich daran mitgewirkt, dass im Bayerischen Wald der erste Nationalpark Deutschlands entstand. Inzwischen wurde in jedem Bundesland mindestens ein großes Naturreservat geschaffen. Er bezeichnet sie als „Schatzkammern unserer Heimat“, die viel für die Erholung, den Tourismus und die Umweltbildung beitragen. „*Die Nachwelt wird uns auch nicht nach der Dichte des Straßennetzes, sondern nach dem Netzwerk des Lebens fragen*“ so *Weinzierl* in einem Interview (mit *Christoph Markl-Meider*).

Hubert Weinzierl hat sich dafür engagiert, dass Wildtiere wie Uhu, Biber, Luchs oder Wildkatze in Teilen Deutschlands wieder heimisch wurden. Er wirbt weiterhin für Toleranz gegenüber Bär und Wolf, denn „*wir sollten die Chance einer Solidargemeinschaft mit der Schöpfung wieder entdecken*“.

Auf die Frage hin, was ihm heute so wichtig ist, dass er sich dafür „bis zuletzt“ einsetzt, antwortet er: „*Naturschutz ist kein Beruf, sondern eine Denkweise, die sich nicht in Pension schicken lässt. Ich möchte Freude und Lust auf Naturschutz machen und zu einem zukunftsfähigen Lebensstil anregen.*“

Kurzportrait



Hubert Weinzierl hat den Naturschutz auch international maßgeblich geprägt.

Foto: BUND/Roggenthin

- *Hubert Weinzierl*, geboren am 03. 12. 1935 in Ingolstadt, engagiert sich seit fünf Jahrzehnten in der Ökobewegung und gilt als die Integrationsfigur „*von klassischem Naturschutz und moderner Umweltpolitik*“ in Deutschland.
- Von 1969 bis 2002 ist er Vorsitzender des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN).
- Als Sonderbeauftragter des Deutschen Naturschutzringes (DNR) organisiert er 1970 das Europäische Naturschutzjahr.
- Von 1983 bis 1998 steht er an der Spitze des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).
- *Weinzierl* nimmt als Mitglied der deutschen Delegation am „Erdgipfel von Rio“ 1992 und zehn Jahre später am Nachhaltigkeitsgipfel in Johannesburg teil.
- Seit Dezember 2000 ist er Präsident des DNR, seit 2001 Mitglied im Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung.
- Seit März 2005 ist er Vorsitzender des Kuratoriums der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).
- Heute lebt der Land- und Forstwirt mit seiner Frau *Beate Seitz-Weinzierl*, im Bayerischen Wald.

Quelle

Pressemitteilung des DNR, 27.11.2005

Weitere Informationen

DNR, Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn, Tel: 02 28 / 35 90 -05, Fax: -96, e-mail: info@dnr.de; www.dnr.de

Fachdienst Naturschutz

Spectrum – Was denken und tun die anderen?

Der Neckar als Erholungs- und Erlebnisachse

3. Neckarkongress der Akademie für Natur- und Umweltschutz am 05. 04. 2006 in Heilbronn

Mit der Idee des Landschaftsparks Neckar sollen die zahlreichen Initiativen und Aktionen für einen lebendigen Neckar insbesondere entlang der Verdichtungsbereiche gebündelt und ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsvorstellungen unterstützt werden.

So waren auch die ausgewählten Themenkreise dieses Kongresses darauf ausgerichtet, verstärkt die raumplanerischen, wirtschaftlichen und technischen Konzepte und Fragen kennen zu lernen.

Die Referenten und Teilnehmer spiegelten die breite Palette der Gesichtspunkte und die erforderliche intensive Kommunikation wieder, um letztlich gemeinsam getragene Lösungen zu erreichen.

Mögliche Konfliktfelder deuteten sich über den Diskussionsbedarf zum geforderten Schleusenausbau und zu bestimmten Wassersportformen an.

Gewässerökologische und naturschützerische Aspekte stehen hier im Widerspruch.



Für einen weiteren Schleusenausbau müssen landschaftsverträgliche Lösungen gefunden werden.

Foto: C.-P. Herr

Einig waren sich die Veranstalter und Teilnehmer aus Kommunen, Regionalverbänden, Fachverwaltungen, Wirtschaft und Verbänden, einen zukunftsorientierten Dialog zwischen Stadt und Land, zwischen Natur und Kultur, um das kulturelle, ökologische und ökonomische Erbe in den wesentlichen Handlungsfeldern miteinander zu verbinden.

Als vorrangig wurden genannt:

- Der Neckar und das Neckartal sollten als Lebens-, Erholungs-, Kultur- und Wirtschaftachse weiterentwickelt und stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt werden.
- Es solle deutlich gemacht werden, wie eng Natur und Kultur beieinander liegen. Der Neckar dürfe nicht nur als Fluss betrachtet werden, sondern solle stärker als Gesamt- und Erholungslandschaft wahrgenommen werden, wo viele Landschafts- und Kulturelemente eng ineinander greifen.



Mundelsheimer Neckarschleife – Der Neckar als Landschaftsgestalter.

Foto: C.-P. Herr

- Jeder Einzelne sei aufgerufen, etwas für den Landschaftsraum zu tun.
- Es sei erforderlich, den Neckar mit seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung als Lebens- und Erlebnisachse entsprechend seiner tatsächlichen Bedeutung als „Kultur- und Naturmeile“ national und international stärker herauszustellen.
- Es komme darauf an, kommunale Planungen und Ideen in die Landschaftsparkkonzepte der Region Stuttgart sowie der Nachbarregionen zu integrieren.
- Die Landschaftspärke entlang des Neckars müssen mit anderen Konzepten zur Aufwertung des Neckars (z. B. IKoNE) zu einem Gesamtkonzept und Leitbild für die Schaffung des Erholungs- und Erlebnisraumes Neckar zusammengeführt werden.
- Die Regionalverbände entlang des Neckars sowie der Verband Region Stuttgart sollten bestehende kommunale Planungen in den Neckarpark integrieren. Er sollte darüber hinaus ein Handlungskonzept für die Umsetzung von Bausteinen des Landschaftsparks unter Einbeziehung privater und öffentlicher Gelder, Stiftungs-, Sponsoring und Fördermitteln im zentralen Abschnitt in der Region Stuttgart entwickeln.
- Durch die Umweltbildungsarbeit etwa durch die Landesumweltakademie lassen sich der

Dialog zwischen Kommunal- und Regionalverwaltungen, regionalen Initiativen, Verbänden, Natur- und Umweltschutzorganisationen und kulturellen Einrichtungen fördern.

- Allen Interessierten, ob öffentlich oder privat, solle mit der Vision „Landschaftspark Neckar“ ein Ideenkonzept vermittelt und konkrete Anknüpfungspunkte für das eigene Engagement aufgezeigt werden. Dabei komme den verschiedenen ehrenamtlichen Organisationen aus Naturschutz und Landwirtschaft, Kunst und Kultur und dergleichen eine besondere Bedeutung zu.

Aus der Pressemitteilung der Umweltakademie, 05. 04. 2006

Begleitend zum Neckarkongress machte Europas größtes mobiles Aquarium in Heilbronn Station. Dort können Besucher trockenen Fußes eine Vielzahl von heimischen Fischarten kennen lernen.

Weitere Informationen

IKoNE-Grundlagenbroschüre „Der Neckar – Unser Lebensraum“

Bezugsadresse siehe S. 85

Michael Theis
LUBW, Fachdienst Naturschutz

Revitalisierung Taubergießen – Alter Rhein mit neuer Dynamik

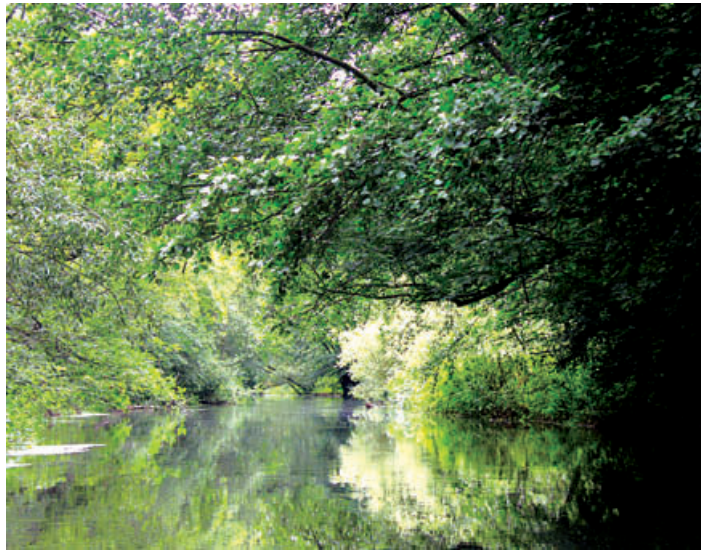
INTERREG-Projekts III A der EU unterzeichnet

Das Thema brannte den Anlieger-Gemeinden schon seit Jahrzehnten auf den Nägeln: Viele Gewässer im Naturschutzgebiet „Taubergießen“ verschlammten immer mehr. Der ausgedeichte Rhein hatte nicht mehr die Kraft, Ablagerungen im Fließgewässernetz auszuputzen. Laichgründe der Fische verschwanden, beladene Boote setzen immer öfter auf Grund, und wesentliche Elemente der natürlichen Vielfalt in der alten Rheinaue drohten zu verschwinden.

Daher wandten sich die elsässische Gemeinde Rhinau, der seit historischen Zeiten große Flächen im Taubergießen-Gebiet gehören, und die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust und Rheinhausen immer wieder mit Nachdruck an das Land Baden-Württemberg, um das Problem in einem der wertvollsten und bekanntesten Naturschutzgebiete des Landes zu lösen.

Unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg kommt jetzt ein ganz neues und außerger-

wöhnliches Projekt zustande, bei dem Menschen, Naherholung und Natur gewinnen werden: Die Natur erhält den Anstoß, sich selber zu helfen. Querriegel, die den Fluss des Wassers bisher begrenzt haben,



Idylle: Erholung bei einer Bootsfahrt im NSG Taubergießen.

Foto: H. Jehle

werden beseitigt. Neue Dammsenken und Bauwerke ermöglichen, die für Wald und Wasser wertvollen Altrheinarme und Gießen gezielt zu durchströmen und störende Schlammablagerungen auszuspülen. Sauerstoffreiches Wasser wird neues Leben in Altrheinarme und Auwald bringen.

Planung und Bau der Maßnahmen verursachen Kosten von knapp 2 Mio. €. Die Hälfte davon trägt die EU, die als Projektpartner über das INTERREG-Büro in Straßburg beteiligt ist. Wesentliche Teile der Kofinanzierung erbringt das Land Baden-Württemberg über das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) und das Umweltministerium. Ebenfalls erheblich beteiligen sich die Anlieger-Gemeinden an der Finanzierung.

Alle Beteiligten, darunter auch Naturschutz- und Fischerei-Verbände, Forstverwaltung und auch die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bringen als Projektpartner kontinuierlich ihren Sachverstand in verschiedene Arbeits- und Entscheidungsgremien ein. Wesentliche und neue Qualitätsmerkmale in der Projektleitung sind ein Planungs- und Entscheidungs-Verlauf „von unten nach oben“: So sind langjährig gewachsene Erfahrung und Kompetenz bei den Einwohnern und Gebietskennern in das Projekt eingeflossen und haben beeindruckende Ideen und teilweise ungewöhnliche, aber sehr praktikable Lösungswege hervorgebracht. So sind ein Teamgeist und ein Vertrauensverhältnis entstanden, die zweifellos einen wesentlichen Grundstein für das Projekt

und die Zeit darüber hinaus bilden. So haben Menschen mit anfänglich durchaus unterschiedlichen Interessen eine Gewinner-Koalition gebildet, die als Musterlösung auch für kommende Aufgaben im Naturschutz dienen kann.

Außergewöhnlich ist die intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Hoheitsgebiet des Landes. Schon in der Vergangenheit haben die grenzüberschreitenden Eigentumsverhältnisse zu einer behutsamen und pfleglichen Nutzung des „Taubergießen“ geführt, die erst den hohen Naturschutzwert des Gebietes bedingt haben. Und dieses Modell der Zusammenarbeit hat sich auch jetzt wieder bestens bewährt.

Eine weitere Besonderheit ist auch die kurze Laufzeit des Projekts: Von der Unterzeichnung im April 2006 bis zum Abschluss im Juni 2007 wird kaum mehr als ein Jahr vergehen. So eine effektive Arbeit ist nur dadurch möglich, dass Alle an einem Strang ziehen.

Am 10. 04. 2006 unterzeichneten die Partner das Projekt feierlich. *Staatssekretärin Gurr-Hirsch (MLR)* nannte das Projekt in ihrer Rede ein begeisterndes Modell für die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen, Gemeinden und Verwaltung.

So wird der „alte Vater Rhein“, der lange als Grenze fungiert hatte, heute zum verbindenden Element zwischen den Völkern, Kulturen und Naturräumen im vereinten Europa.

*Dr. Armin Siepe
LUBW, Ref. 24*

Ohne Wasser kein Leben – Der Tag des Wassers

Eine Daueraufgabe

Die Vereinten Nationen (UN) haben im Dezember 1992 den 22. März zum jährlich stattfindenden „Tag des Wassers“ erklärt, denn Wasser ist kostbar und nicht unbegrenzt verfügbar. Obwohl es 70 % der Erde bedeckt, sind nur 2,5 % aller Vorkommen Süßwasser – weniger als 1 % des Wassers, z. B. aus Flüssen, Seen und Grundwasser, stehen als Trinkwasser zur Verfügung.

„Wasser und Kultur“ – Thema des diesjährigen „Tag des Wassers“ eröffnet eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich der verschiedenen Nutzungen des Wassers und der Gewässer bewusst zu werden. Zahlreiche kulturelle Bezugspunkte in Vergangenheit und Gegenwart zeigten die Bedeutung des Wassers für unsere Zivilisation auf. Zum Teil alte Brunnen, Aquä-

dukte und Abwasserkanäle – aber auch Talsperren, Deiche, Schifffahrtswege und Wasserkraftanlagen – sind auch in Deutschland eindrucksvolle Zeugen für die Rolle des Wassers in unserer hoch entwickelten Kultur.

Allerdings machen Umweltverschmutzung, Bevölkerungsexplosion und verschwenderische Nutzung sauberes Trinkwasser zu einem knappen Gut. Ausgetrocknete Brunnen, schadstoffbelastete Quellen, sinkende Grundwasserspiegel oder marode Wasserleitungen zeigen den allzu sorglosen Umgang mit einer unersetzbaren Ressource.



Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!

Foto: LUBW, Ref. 22

Obwohl in Deutschland insgesamt genügend Wasser vorhanden ist, gibt es auch hierzulande immer wieder vor allem in Ballungsräumen und landwirtschaftlich geprägten Gebieten große Probleme. Hauptursache des regionalen Wassermangels ist hier die Übernutzung von Wasservorkommen. Hauptquelle der Grundwasserverschmutzung ist der massive Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Auch globale Klimaveränderungen, Bodenerosion, Dürre und Überschwemmungen, wirken sich auf die Wasserqualität und Quantität aus.

Ausreichende und saubere Wasservorkommen sind aber für die Erhaltung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Vielfalt und den Menschen lebenswichtig.

Bei der nationalen Wasserpolitik gibt es trotz der guten allgemeinen Situation bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern dennoch zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten.

Quelle

Aus der Pressemitteilung DWA, 22.03.2006

Fachdienst Naturschutz

Auszeichnungen für BUND

Landesverband Baden-Württemberg jetzt EMAS-zertifiziert



Die Arbeit hat sich gelohnt! Die MitarbeiterInnen der BUND-Landesgeschäftsstelle nach der Übergabe der EMAS-Auszeichnung durch Umweltministerin Tanja Gönner (4. v. r.)

BUND-Ortsgruppe des Jahres 2005, Karlsbad/Waldbronn

Überraschung und Freude verbreitete sich bei der letzten Vorstandssitzung, als die Mitglieder von der Auswahl zum Ortsverband des Jahres 2005 erfuhren.

Unter 14 zum Wettbewerb angetretenen Gruppen mit anspruchsvollen Aktionen und jahrelanger Projektarbeit fiel der Jury die Wahl sehr schwer. Entscheidend für die Auswahl des Ortsverbandes Karlsbad/Waldbronn waren vor allem die vielen außergewöhnlichen Einzelprojekte sowie eine moderne Darstellung der BUND-Aktivitäten und Themen – die Markenzeichen dieser Gruppe.

Die Pressearbeit ist kontinuierlich und fundiert. Der Ortsverband präsentiert sich mit einer der besten örtlichen BUND-Internet-Seiten des Landes, so die weitere Begründung der Jury.

Foto: BUND BW

Am 14. 03. 2006 hat *Umweltministerin Tanja Gönner* dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg in Stuttgart als einem der ersten Umwelt- und Naturschutzverbände für sein erfolgreiches innerbetriebliches Umweltmanagement nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ausgezeichnet. Organisationen, die nach dem europäischen Umweltmanagementmodell EMAS arbeiten, legen sich freiwillig auf ein nachhaltiges Wirtschaften nach umweltfreundlichen Kriterien fest. Diese werden regelmäßig von einem unabhängigen Umwelt-Gutachter geprüft. Fünf Pilotgeschäftsstellen des BUND (Aalen, Karlsruhe, Möggingen, Stuttgart und Ulm) absolvierten den EMAS-Prozess gemeinsam mit anderen sozialen und Umweltschutz-Einrichtungen in einem vom Land geförderten so genannten EMAS-Konvoi. So erhielt der BUND ein umfassendes Gesamtbild seiner Umweltwirkungen: Zum Beispiel ist das Mobilitätsverhalten mit rund 90 % Anteil von Bus und Bahn vorbildlich.

„Der ganzheitliche Ansatz von EMAS half uns nicht nur, unseren Ressourcenverbrauch weiter zu reduzieren, sondern auch uns als Organisation insgesamt positiv weiterzuentwickeln“, erklärte *BUND-Landesvorsitzende Dr. Brigitte Dahlbender*.

Quelle

Pressemitteilung BUND, 14. 03. 2006

Weitere Informationen

www.bund.net/bawue/

Allein 2005 wurden in 30 öffentlichen BUND-Veranstaltungen der Bevölkerung Umwelt- und Naturschutzthemen zugänglich gemacht.



BUND-Landesvorsitzende Dr. Brigitte Dahlbender übergibt Manfred Müller die Auszeichnung.

Foto: BUND Karlsbad/Waldbronn

Quelle und weitere Informationen

http://www.waldbronn.de/news_detail.asp?did=1743&y=2006&s=AKGM&published=14.01.06

Fachdienst Naturschutz

Kurz berichtet

Zehn Jahre Umweltinformationen aus Baden-Württemberg im Internet



Am 29. 04. 1996 wurden erstmals vom baden-württembergischen Umweltministerium BürgerInnen umweltrelevante Daten und Informationen über das Umweltinformationssystem Baden-Württemberg (UIS BW) im Internet zugänglich gemacht.

„Es werden zwischenzeitlich umfassende, zuverlässige und aktuelle Umweltinformationen bereitgestellt. Das erleichtert Bürgerinnen und Bürgern, sich an öffentlichen Entscheidungen zu beteiligen und am Umweltschutz aktiv mitzuwirken“, so Umweltministerin Tanja Gönner. Der frühzeitig vollzogene Einstieg ins Internetzeitalter mit einer ansprechend gestalteten und gut gepflegten Homepage habe sich gelohnt. Das Internet biete die wirtschaftlichste Möglichkeit, die Öffentlichkeit zeitnah und breit zu informieren. Das heutige Umweltportal Baden-Württemberg werde häufig aufgerufen. Mit steigender Tendenz. Täglich würden durchschnittlich 9.000 Zugriffe (Visits) registriert. Im ersten Jahr habe dagegen die Nachfrage bei lediglich 700 Aufrufen täglich gelegen. Das UIS BW ist ein wichtiges Instrument des Verwaltungsvollzugs, der Umweltbeobachtung und der Öffentlichkeitsarbeit. Das Angebot im Internet biete Informationen zu verschiedenen Umweltthemen wie Hochwasservorhersage, Öko-Audit, Umweltforschung, Altlasten, Solar- und Windenergie oder Luft- und Radioaktivitätsmesswerte. Das UIS BW leiste außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des neuen Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG), das den BürgerInnen den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt garantiert.

Das UIS BW wird seit 1983 vom Umweltministerium und der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg gemeinsam mit den betroffenen Ressorts und dem kommunalen Bereich aufgebaut, weiterentwickelt und betrieben.

Die Zeitreise „Zehn Jahre UIS BW im Web“ ist im Internet abrufbar unter www.uis.baden-wuerttemberg.de

Quelle

Pressemitteilung des Umweltministeriums Nr. 94/2006, 27. 04. 2006

Fachdienst Naturschutz

Waldzustandsbericht Baden-Württemberg

Der Waldzustand in Baden-Württemberg hat sich auch zwei Jahre nach dem Trockenjahr 2003 noch nicht verbessert. Bei der Waldschadensaufnahme 2005 waren über 43 % der Waldfläche Baden-Württembergs deutlich geschädigt (Schadstufe 2 bis 4). Damit wurde seit Beginn der Waldschadensaufnahme im Jahr 1983 der bisher höchste Schädigungsgrad der Wälder Baden-Württembergs erreicht. Der durchschnittliche Nadel-/Blattverlust aller Bäume stieg auf 26,3 %. Nahezu alle Baumarten weisen 2005 eine Zunahme des Schadniveaus im Vergleich zur letzten Vollerhebung 2001 auf.

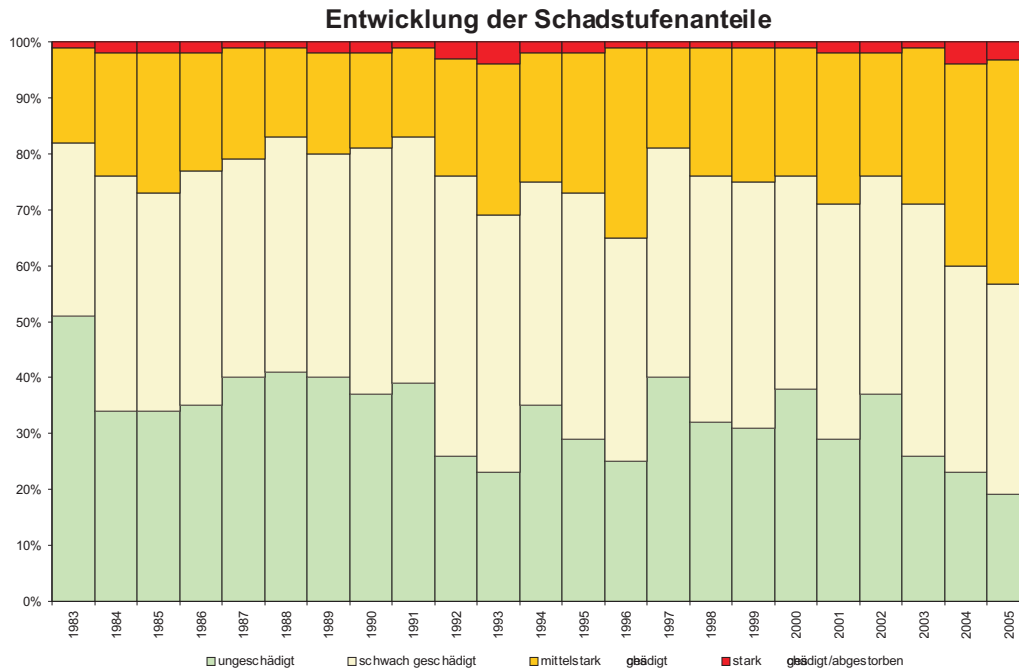
Die Eiche ist 2005 die am stärksten geschädigte Baumart. Ursachen sind neben den direkten Auswirkungen der Trockenheit 2003, der landesweit starke Befall von blattfressenden Raupen. Knapp 75 % der Eichenfläche in Baden-Württemberg ist deutlich geschädigt.

Knapp 60 % der Buchenflächen sind geschädigt – unter anderem wurden z. T. stark ausgeprägte Trockenstresssymptome wie abgetrocknete Triebspitzen beobachtet. Mit 36 % deutlich geschädigter Waldfläche ist das Schadniveau der Fichte gegenüber den anderen Hauptbaumarten zwar am niedrigsten, jedoch ist der Schadflächenanteil im Vergleich zu 2001 um 9 % gestiegen. Zudem verschärft der erhebliche Befallsdruck von rindenbrütenden Borkenkäfern weiter die Gesamtsituation der Fichte.

Während alle anderen Hauptbaumarten nach dem Trockenjahr 2003 einen z. T. erheblich schlechteren Vitalitätszustand aufweisen, blieb bei der Tanne das Schadniveau in etwa konstant.

Neben der Fähigkeit der Tanne durch ihre vergleichbar tiefe Durchwurzelung noch an Wasservorräte im tieferen Unterboden zu gelangen, spielt sicherlich auch die in der Vergangenheit strikt angewandte waldbauliche Beschränkung der Tanne auf klimatisch für sie angepasste Standorte eine entscheidende Rolle.

Es gibt auch regionale Unterschiede: Während sich der Kronenzustand des im zuvor am stärksten geschädigten Wuchsgebiets Schwarzwald lediglich leicht verschlechtert hat, ist in allen anderen Wuchsgebieten eine deutliche Steigerungen der Schadintensität zu erkennen. Die Bäume des Neckarlandes weisen im Vergleich der Regionen das höchste Schadniveau auf. Dies ist sicherlich in erster Linie auf den hohen Anteil schlecht wasserspeichernden Standorten, wie z. B. Tonböden, in diesem Wuchsgebiet zurückzuführen.



Quelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Aufgrund der erhöhten Stressbelastung sind die Bäume wesentlich anfälliger gegenüber biotischen Schaderregern. Jede weitere Destabilisierung des Waldökosystems wie z. B. eine schleichende Bodenversauerung durch lang anhaltende Stoffeinträge erhöht zusätzlich die Anfälligkeit gegenüber auftretenden Störfaktoren. Daher muss die Widerstandsfähigkeit der Wälder durch steuernde Maßnahmen weiter gestärkt werden. Hierzu zählen insbesondere die Reduktion von anthropogen bedingten Stoffeinträgen, die Kompensationskalkung unnatürlich saurer Waldstandorte sowie die Förderung naturnaher Mischwälder.

Nach der erfolgreichen Senkung der Schwefelemissionen in den letzten Jahrzehnten ist es weiterhin notwendig die Stickstoffeinträge in die Wälder, die im Wesentlichen aus Kraftverkehr, Landwirtschaft, Kläranlagen und chemischer Industrie stammen, auf ein ökosystemverträgliches Maß zu reduzieren. Zur Abwendung bzw. Abschwächung einer globalen Klimaerwärmung ist es zudem zwingend erforderlich den weltweiten Ausstoß von klimarelevanten Spurengasen (v. a. Kohlendioxid) substanziell zu senken.

Die aktuell hohe Schadenssituation der Wälder Baden-Württembergs zeigt, wie stark die Wälder auf akute Witterungseinflüsse reagieren und wie lange sich daraus resultierende Folgeerscheinungen auf den Waldzustand auswirken können. Unter den sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen ist es notwendig auch das Forstliche Umweltmonitoring dahingehend stärker auszurichten. In Zukunft wird die Belastung der Wälder in den verschiedenen

Regionen Baden-Württembergs durch veränderte Klimabedingungen stärker in den Fokus forstlicher Forschung treten. Naturnahe Wälder sind widerstandsfähiger gegenüber schädigenden Umwelteinflüssen.

Das Konzept einer naturnahen Waldwirtschaft setzt u. a. auf eine standortgerechte Baumartenwahl, eine fachgerechte Bestandspflege zur Förderung von Mischbaumarten und der Stabilität der Bestände sowie auf die Grundsätze eines integrierten Waldschutzes. Dieses gilt es auch in Zukunft konsequent weiterzuführen, um die Widerstandsfähigkeit der Wälder weiter zu stärken.

Quelle
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Wonnhaldestraße 4, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/4018-0, Fax: -333, e-mail: fva-bw@forst.bwl.de; <http://www.fva-bw.de>

Hinweis
Download des Waldschadensberichts 2005 unter <http://test.fva-bw.de/publikationen/wzb/ws2005.pdf>

Die Landesregierung hat im Jahr 2005 das neue Klimaschutzkonzept „Klimaschutz 2010 – Konzept für Baden-Württemberg“ verabschiedet. Das Konzept kann als PDF-Datei herunter geladen werden (jeweils als Langfassung und als Kurzfassung).

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20968/>

Fachdienst Naturschutz

Landwirte als Naturschützer

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe

Viele naturverträglich wirtschaftende Landwirte erbringen einen großen Beitrag zum Naturschutz. Sie sorgen mit ihrer Arbeit und Pflege maßgeblich für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft, bspw. durch Anlegen von Ackerrandstreifen, Hecken oder Streuobstwiesen.



Oase für Kleintiere: Feldgehölz inmitten landwirtschaftlicher Flächen.

Foto: S. Demuth

Die Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft soll gefördert werden.

Die Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL) hat den „Förderpreis Naturschutzhöfe“ ausgeschrieben, um vorbildliche Leistungen für den Naturschutz zu würdigen. Dabei werden Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auf den Ackerflächen, umweltschonende Bewirtschaftung, Landschaftspflegemaßnahmen und die Anlage bzw. Pflege von Hecken oder Feuchtfeldern bewertet. Ziel ist auch, nachhaltige Impulse für zukünftige Maßnahmen, Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sowie der Kommunikation mit allen Interessensgruppen und der breiten Öffentlichkeit zu geben. Die ausgezeichneten Betriebe werden in das neue Netzwerk Naturschutzhöfe aufgenommen.

Weitere Programme sollen auch künftig Natur- und Umweltschutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe finanziell interessant machen.

Quellen

Pressemitteilung SÖL, 26.01.2006

Pressemitteilung Bund für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg, 01.03.2006

Weitere Informationen

Stiftung Ökologie & Landbau, Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 0 63 22 / 98 97 0 -222, Fax: -1, e-mail: naturschutzhoefe@soel.de; www.soel.de, www.naturschutzhoefe.de

Fachdienst Naturschutz

Wohlfahrtsbriefmarken für Natur- und Umweltschutz

Im Januar 2006 hat die Post in ihrer Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ Wohlfahrtsbriefmarken zum Thema „Klimaschutz geht alle an“ herausgegeben.



Foto: LUBW

Der ansteigende Meeresspiegel und extreme Wetterereignisse zeigen, dass der durch Schadstoffausstoß erzeugte Klimawandel eine ernste Bedrohung ist. Bundesweit setzen sich die Umweltbehörden verstärkt für den Klimaschutz ein. Auch die Post leistet mit den Sonderbriefmarken ihren Beitrag. Mit dem Erlös wurden (seit 1992) 98 Umweltprojekte von Nichtregierungs-Organisationen im In- und Ausland mit ca. fünf Mio. € gefördert. Die Briefmarken mit Zuschlägen für die Wohlfahrtspflege (55 Cent zzgl. Zuschlag 25 Cent) sind in den Postämtern erhältlich.

Im Dezember 2005 hat die Post in ihrer Sonderbriefmarkenserie „Für die Wohlfahrtspflege“ Briefmarken zum Thema „Schmetterlinge – Tagpfauenauge“ herausgegeben. Die heimischen Schmetterlinge sind durch die Veränderung, Zurückdrängung und Zerstörung ihrer Lebensräume bedroht. Deshalb sollte der Schutz der verbliebenen Lebensräume höchste Priorität besitzen.

Briefmarken zum Thema „Schmetterlinge“ (45, 55 und 145 Cent zzgl. Zuschlag 25 Cent) mit Zuschlägen für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind in den Postämtern erhältlich.

Artenschutz-Briefmarken stellen für den Naturschutz nicht zu unterschätzende Informations- und Werbeträger dar. Gleichzeitig eröffnen sie dem philatelistisch interessierten Naturfreund – national und international – ein weiteres reizvolles Sammelgebiet.

Aber auch wenn Sie keine Briefmarken sammeln, können Sie Flagge zeigen, indem Sie vermehrt Naturschutzmarken verwenden!

Weitere Informationen

www.deutschepost.de/philatelie

Fachdienst Naturschutz

Das Moorkataster – Jetzt im Web!

Die Moore in Baden-Württemberg werden seit Anfang des letzten Jahrhunderts systematisch erfasst, bis Mitte der 70er Jahre die Moore in Oberschwaben, seit Ende der 80er Jahre die am Hochrhein und der Oberrheinebene. Aktuell werden die Moore im Schwarzwald aufgenommen.

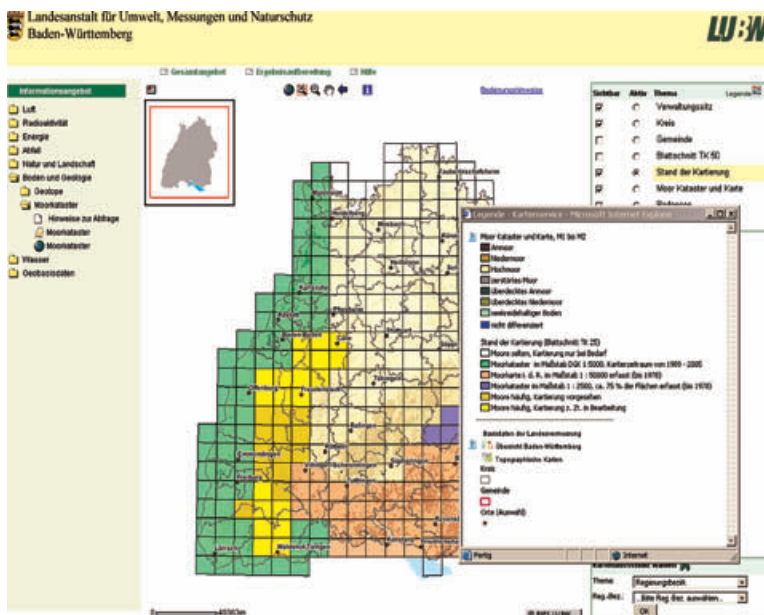
Die Moorgeometrien und -beschreibungen liegen heute größtenteils digital vor oder werden z. Z. digital aufbereitet.

Der Aufbau des Internet-Angebots an der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Umwelt-Datenbanken und -Karten online“ ermöglicht nun auch die Präsentation von Geodaten. Seit Neuestem ist das Moorkataster der LUBW im Internet über folgenden Pfad erreichbar

www.LUBW.Baden-Wuerttemberg.de
 Umwelt-Datenbanken und -Karten online
 Boden und Geologie
 Moorkataster

Über den Info-Button können auch Beschreibungen und soweit vorhanden Bilder zu den Mooren aufgerufen werden.

Abrufbar sind alle bis Ende 2004 kartierten Moore. Eine Aktualisierung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.



Prof. Dr. Volker Schweikle
 LUBW, Ref. 22

Neue Homepage über Finanzierung des Naturschutzes



Die neue Homepage www.eu-natur.de des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL), des Nova-Instituts und des WWF bietet Informationen über die aktu-

ellen Entwicklungen bei der Finanzierung des Naturschutzes sowie Möglichkeiten zum Austausch von Positionen und Erfahrungen. Neben wichtigen Dokumenten über die EU-Fördertöpfe Ländliche Entwicklung, Strukturfonds und LIFE hilft die Homepage den Nutzern, sich in EU-Verordnungen, Programmplanungsdokumenten und Strategien zurecht finden und Natur- und Umweltschutzpositionen in die aktuellen Programmplanungsdebatten auf Bundes- und Landesebene einzubringen.

Quelle: DNR EU-Schreiben 12.05/01.06

Fachdienst Naturschutz

Projekt Schaufelsen mit eigener Website

Anfang 2001 startete eine privat initiierte Gruppe von Kletterern, Naturschützern und Biologen das Projekt im Oberen Donaudelta, um eine gemeinsame Kommunikationsebene zu schaffen und ein Konzept zur Änderung der Kletterregelung zu entwickeln.

Das Projekt Schaufelsen hat jetzt eine eigene Website – www.projekt-schau-felsen.de.

In übersichtlicher und ansprechender Form wird über Vorgehensweise, Rahmenbedingungen, Methoden, Felspatenschaften, Kletterregelung und aktuelle Themen rund um den Schaufelsen berichtet. In der Rubrik Lebensraum Fels können sich Kletterer und Naturschützer über das Ökosystem Fels, über typische Tiere und Pflanzen sowie über Natura 2000 im Projektgebiet informieren.

Hinweis
 Naturschutz-Info 2/2004 – „Projekt Schaufelsen“, S. 36

Heiko Wiening
 Deutscher Alpenverein, Landesverband BW
 Stuttgart
 Dr. Wolfgang Herter
 Jungingen

Mitteilungen

Reiner Ehret als Vorsitzender bestätigt

Einstimmig bestätigten die Delegierten auf der Mitgliederversammlung des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg (LNV) *Reiner Ehret* in seinem Amt als Vorsitzenden des Dachverbands der 34 Natur- und Umweltschutzvereine Baden-Württembergs. Rückblickend auf seine bisherige Arbeit als Vorsitzender wurde besonders seine Bereitschaft zum Gespräch und seinen Integrationswillen hervorgehoben.

Die LNV-Ehrendadel in Anerkennung und Würdigung für besondere Verdienste, für 53 Jahre aktiven Einsatz im Natur- und Umweltschutz, verlieh *Reiner Ehret* an das „Naturschutz-Urgestein“ *Gerd Walter*.

Nach einer Pressemitteilung des LNV vom 10.04.2006

Fachdienst Naturschutz

Freiburger Ökostation feiert 20. Geburtstag

Mit einem Festakt feierte die Freiburger Ökostation des BUND Baden-Württemberg am 21. Mai bei strahlendem Sonnenschein ihr 20-jähriges Bestehen. Viel Prominenz war erschienen, um zum Jubiläum zu gratulieren und die erfolgreiche Arbeit der Ökostation zu würdigen, u. a. der *Minister für Ernährung und Ländlichen Raum Peter Hauk MdL*, der Freiburger Oberbürgermeister *Dr. Salomon*, die Landesvorsitzende des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) *Dr. Brigitte Dahlbender* und der stellvertretende Generalsekretär der Deutschen UNESCO Kommission *Dieter Offenhäuser*.



Rundum ökologisch: die Ökostation

Foto: Ökostation Freiburg

Die Ökostation hat sich vom Alternativprojekt der Anfangszeit zum professionellen Umweltbildungszentrum entwickelt. Das Leitungsteam, *Heide Bergmann* und *Ralf Hufnagel*, haben ein Konzept für Jung und Alt konzipiert, das die Themen vom Naturschutz bis zur Bildung für nachhaltige Entwicklung abdeckt. Ein Konzept, das weltweit seine Nachahmer findet – bis nach Japan und Korea.

Das Interesse an Umweltbildung ist heute nach wie vor ungebrochen. Über 12.000 Besucher nehmen pro Jahr an insgesamt 350 Veranstaltungen teil. In den 20 Jahren des Bestehens der Ökostation fanden unzählige Seminare, Fortbildungen, Beratungen und runde Tische statt; über 50.000 Kinder und Jugendliche erfuhren Natur und Umwelt im „Grünen Klassenzimmer“.

Weitere Informationen

Ökostation Freiburg, Falkenbergerstr. 21 B, 79110 Freiburg, Fax: 07 61 / 80 75 20, e-mail: info@oekostation.de; www.oekostation.de

Quelle

Pressemitteilung des BUND Landesverband Baden-Württemberg

Fachdienst Naturschutz

Veranstaltungen

Erleben, erfahren, entdecken – Das Jahr der Naturparke

Vielseitige Aktionen in Naturparken geboten

Nach einer EMNID Studie möchten über 70 % der Bundesbürger am liebsten in den Naturparadiesen vor ihrer Haustür Urlaub machen. Rund 90 % der Bevölkerung halten die deutschen Naturlandschaften für wichtig oder sogar sehr wichtig.

Dieser Lust auf Natur kommt die Initiative entgegen, die deutschen Schutzgebiete künftig sofort erkennbar unter der neuen Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ zu präsentieren. (Siehe Naturschutz-Info 3/2005, S. 53).

Anlässlich des europäischen Tages der Parke am 24. 05. 2006 weist das Bundesamt für Naturschutz auf die wichtige Bedeutung der Naturparke als Nationales Naturerbe hin.

Der Verband Deutscher Naturparke und EUROPARK Deutschland veranstalten 2006 das bundesweite „Jahr der Naturparke“ unter dem Motto „Natürlich Naturparke!“. Die erste Kampagne der Dachmarke soll für die Naturparkidee werben und mit einem at-

traktiven Veranstaltungsprogramm Interesse für die bundesweit 95 Naturparke geweckt werden.

Schon jetzt zieht es jährlich viele Millionen Besucher in die deutschen Natur- und Nationalparke. Ziel der Initiative ist es, diesen großen Zuspruch für die heimische Natur weiter zu erhöhen.

Wanderausstellung zu Naturparken in Baden-Württemberg

„Naturparke stehen für 30 Jahre umwelt- und naturverträgliche Entwicklung“, so Minister Peter Hauk MdL in seiner Ansprache bei der Eröffnung der Wanderausstellung zu den sieben baden-württembergischen Naturparken „Unsere Naturparke – Landschaften voller Leben“.

Als Schirmherr (bundesweit hat diese Funktion Bundespräsident Horst Köhler übernommen) betonte er, dass die Naturparkarbeit die „Gesichter“ der Region geprägt und die regionalen „Profile“ geschärft hätten und damit ein vorzeigbarer Erfolg für die Strukturpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums seien.



Der Naturpark Schönbuch besteht seit über 30 Jahren und ist somit der älteste in Baden-Württemberg.

Foto: R. Luick

Bei der Konzeption der Ausstellung war es Ziel, die vielfältigen Leistungen der Naturparke zu vermitteln

- Erhalt kulturhistorischer Besonderheiten
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Naturverträglicher Tourismus und Besucherlenkung
- Lokale Vermarktung regionaler land (forst- und) wirtschaftlicher Erzeugnisse

Das Herzstück des Naturparkjahres bilden die Aktivitäten in den einzelnen Naturparken wie beispielsweise die Aktion „Naturparke bewegen“, in deren Rahmen 2006 ein Sport-Event in jedem Naturpark stattfindet.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat das Land über die Förderrichtlinie für Naturparke über 30 Mio. €

ausbezahlt. 2005 sind rund drei Mio. € aus dem Haushalt des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum, Mitteln der Glücksspirale und Mitteln im Zuge der Kofinanzierung der EU an die Naturparke geflossen.

Naturparke in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurden in den vergangenen 30 Jahren von der Landesregierung auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes (§ 23) sieben Naturparke mit einer Gesamtfläche von rund einer Mio. ha ausgewiesen. Dies entspricht etwa 30 % der Landesfläche. Bundesweit gibt es 95 Naturparke auf 21 % der Fläche.

Quellen

Mitteilungen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg 1/06

Verband Deutscher Naturparke, Pressemitteilung 03. 02. 2006

Aktivitäten-Kalender für Baden-Württemberg

Eine bunte Auswahl der vielseitigen Aktionen:

05. 08. 2006

Der „Meeresstrand“ im Schönbuch

Als die Bewohner des Schönbuchs noch Quastenflosser hießen. Eintauchen in die Welt des Jurameeres

23. 07. 2006

Römer, Mönche, Württemberger

Unterwegs auf den Spuren unserer Vorfahren – Geschichten von Händlern, Schönbuch

Naturpark-Bauernmarkt

22. 07. 2006 in Straubenhartd, 29. 07. 2006 in Ottenhöfen, 12. 08. 2006 in Neuenbürg, 02. 09. 2006 in Dobel

31. 08. 2006

„Forschungsreise in den Waldboden“ – mit den Waldspürnasen unterwegs, Neckartal-Odenwald

03. 09. 2006

Wunderbares Wasser – Ökomorphologie, Mühlen und Mystik am Höllbach, Neckartal-Odenwald

Weitere Informationen

Weitere Termine und Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter http://www.naturparke.de/aktuelles_programmjdn.php?bundesland=1

www.naturparke.de

www.nationale-naturlandschaften.de

www.europarc-deutschland.de

Fachdienst Naturschutz

Spannung, Spiel und Spaß – Der Naturathlon 2006



Zum Tag des Wassers, der jährlich am 22. März stattfindet, haben das Bundesumweltministerium (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) den Naturathlon 2006 gestartet, welcher in diesem Jahr unter dem Motto „Wasser und Kultur“ steht. Mit diesem Projekt will die Bundesregierung für ihre neue Flusspolitik werben, in der sie den Blick auf die Gesamtheit des Ökosystems richtet, denn Wasser ist Lebensraum für Mensch und Natur.

Der Naturathlon 2006, dessen Schirmherr *Bundesumweltminister Sigmar Gabriel* ist, wird Deutschlands größtes Natursportereignis und als Wettbewerb der vier großen Flussgebiete Weser, Rhein, Donau und Elbe stattfinden. Der Naturathlon zeigt, wie jeder die Natur genießen kann, wenn er einige einfache Regeln beachtet. Die Natur wird geschont, ohne den Spaß am Sport zu beeinträchtigen und wer die Natur bewusst erlebt und genießt, ist auch gern bereit, auf sie Rücksicht zu nehmen.

Der Wettbewerb spricht keine Profisportler, sondern engagierte Gruppen von mindestens 17 Personen an. Körperliche und geistige Fitness sind dabei gleichermaßen notwendig, um die Drachenbootdisziplin, den Achtelmarathon und die Wissensetappe zu bewältigen. Ein Mitmach-Parcours für Besucher gibt dabei auch Familien und Festbesuchern die Möglichkeit, ihren Fluss für sich zu entdecken. Die enge Zusammenarbeit mit Partnern aus Sport- und Umweltschutzverbänden ist dabei ein Kernelement.

Die Naturathlon Wettbewerbe finden im Rahmen von Großveranstaltungen statt (siehe Informationen).

Mit einem virtuellen Naturathlon auf der Website www.naturathlon.de werden auch BürgerInnen angesprochen, die nicht an einem der Austragungsorte wohnen. Mit monatlich wechselnden Schwerpunkten will der Naturathlon Wissenswertes aus nahen und fernen Flussgebieten vermitteln.

Teilnahmebedingungen und Anforderungen
Naturathlon-Büro, Tel.: 030 / 28 87 -61 37, e-mail: naturathlon@bfn.de; Download unter www.naturathlon.de

Quellen

Pressemittlung BfN, 10.03.2006
Gemeinsame Pressemittlung von BMU und BfN, 21. 03. 2006

Fachdienst Naturschutz

Vom Steinbruch zum Naturschutzzentrum

Sonderausstellung



Das Naturschutzzentrum Schopflocher Alb verdankt seine heutige Existenz einem Steinbruch, der von 1929 bis 1974 bei Schopfloch betrieben wurde. Nach der Stilllegung gelang es, das Steinbruchareal für den Naturschutz zu sichern. Das

ehemalige Betriebsgebäude der Firma Lauster wurde zum Naturschutzzentrum umgebaut.

Diesem ungewöhnlichen Werdegang vom Steinbruch bis zum heutigen Naturschutzzentrum ist eine Sonderausstellung gewidmet, die vom 28. 04. **bis zum 17. 09. 2006** im Naturschutzzentrum Schopflocher Alb gezeigt wird.

Dargestellt wird die Entwicklung vom aktiven Betrieb des Steinbruches bis hin zur Entstehung eines „Lebensraumes aus zweiter Hand“ nach der Stilllegung. Neben Geologie und den besonderen Eigenschaften des Gesteins, dem sog. Juramarmor, wird die Geschichte des Abbaubetriebes anhand von historischen Aufnahmen aufgezeigt. Mehrere Tafeln befassen sich mit der ökologischen Bedeutung des Steinbruches. Der stillgelegte Steinbruch wird inzwischen von einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt besiedelt und wurde daher 1997 als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt. In Ergänzung zur Sonderausstellung kann der Steinbruch im Rahmen von Führungen begangen werden.

Einen Eindruck von der Arbeit im damaligen Steinbruch vermitteln ausgestellte Werkzeuge und Arbeitsgeräte. Außerdem werden rohe und bearbeitete Gesteinsexponate, z. B. auch von verschiedenen Marmorarten, gezeigt.

Hinweis

Die Ausstellung ist von Dienstag bis Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am Sonntag von 11 bis 17 Uhr zu besichtigen. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen

Naturschutzzentrum Schopflocher Alb, Vogelloch 1,
73252 Lenningen-Schopfloch, Tel.: 0 70 26 / 9 50 12 -0;
www.naturschutzzentren-bw.de

Pressemittlung Naturschutzzentrum Schopflocher Alb

Fachdienst Naturschutz

Literatur

Die **Bezugsadressen** finden Sie auf den Seiten 85–86

Broschüre Naturschutzgesetze – Bund und Land



Seit dem 01. 01. 2006 hat Baden-Württemberg ein neues Naturschutzgesetz (NatSchG), das am 30. 11. 2005 im Landtag verabschiedet wurde (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13. 12. 2005 (GBl. S. 745 – s. auch Entwurf mit Begründung LT-DS. 13/4768)). Anlass war die notwendige Umsetzung des Bundesnaturschutz-

gesetzes (BNatSchG) vom 25. 03. 2002. Der Fachdienst Naturschutz gibt die aktuelle Fassung beider Gesetze in der nun bereits bewährten und kompakten Form als Arbeitsmittel für die tägliche Praxis heraus. Die gem. § 11 BNatSchG unmittelbar geltenden Vorschriften sind im Bundesrecht kursiv wiedergegeben. Da das Gesetz eine völlig neue Paragrafenfolge hat, werden altes und neues NatSchG in zwei synoptischen Tabellen gegenübergestellt. Ebenso werden die untergesetzlichen Vorschriften, die für die Naturschutzarbeit von Bedeutung sind, als Liste mit Fundstellen aufgeführt.

Fachdienst Naturschutz

Rote Liste Laufkäfer



Eine Neufassung der Roten Liste als wichtiges Instrument für die Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung war dringend erforderlich, denn seit den ersten Fassungen der Roten Liste und Checkliste gefährdeter Laufkäferarten Baden-Württembergs hat sich der Kenntnisstand zu Verbreitung, Habitatansprüchen und Gefährdungssituation wesentlich verbessert. Bei der vorliegenden Roten Liste mit Artenverzeichnis wurden gezielt Daten bei solchen Arten überprüft, bei denen eine Neueinstufung aufgrund der Erfahrungen und des Nachweisstandes der letzten Jahre vorgeschlagen worden war.

Parallel zur Neuerarbeitung der Roten Liste erfolgte auch eine Überarbeitung der Artestufungen im Rahmen des landesweiten Zielartenkonzepts (ZAK). Diese Einstufungen wurden nicht in die vorliegende Publikation aufgenommen. Ebenfalls nicht aufgenommen wurden die derzeitigen Einstufungen der spezifischen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Schutz von Laufkäferarten unter vor allem biogeographischen Gesichtspunkten.

Fachdienst Naturschutz

Biotoppflege mit Pferden



Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen beim Einsatz von Pferden im Naturschutz und in der Landschaftspflege wird die Eignung von Pferden in der Biotoppflege erläutert.

Nach einer kurzen Beschreibung der Einsatzbereiche von Pferden im Natur- und Landschaftsschutz (Verwertung von Extensivheu, Offen-

haltung der traditionellen Kulturlandschaft, Einsatz in großflächigen Beweidungsprojekten, Biotoppflege mit dem Ziel des Arten- und Biotopschutzes) werden verschiedene Aspekte der Weidehaltung vorgestellt. Dabei wird das arteigene Weideverhalten der Pferde (Selektivität, Geilstellen, Verbiss, Trittwirkung) dargestellt, auf Aspekte der Tierhaltung und Tiergesundheit sowie auf die unterschiedliche Eignung der verschiedenen Pferderassen zur Biotoppflege eingegangen.

Ausführlich werden spezielle Formen des Weidemanagements besprochen, sowie eine ebenfalls zur Biotoppflege geeignete Form der Langzeitweide.

Auf Grundlage der allgemein gültigen Richtlinien zum Weidemanagement sowie einer umfassenden Literatur- und Projekt-Recherche werden in dem Leitfaden für alle landwirtschaftlich nutzbaren Offenland-Grünland-Biotoptypen im Einzelnen Empfehlungen gegeben, ob und wie sich diese Biotope mit einer Pferdebeweidung erhalten und gegebenenfalls entwickeln lassen. Es wird auf die erforderlichen Besatzdichten, Weidezeiten und Maßnahmen der Weidpflege ebenso eingegangen wie auf Aspekte des speziellen Artenschutzes.

Besonders berücksichtigt werden dabei die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und die nach § 32 (bisher § 24a) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) besonders geschützten Biotope.

Fachdienst Naturschutz

Zweite Bundeswaldinventur

Regionale Ergebnisse für Baden-Württemberg

Die zweite Bundeswaldinventur (BWI 2) wurde in den Jahren 2001 und 2002 bundesweit durchgeführt und liefert für einen einheitlichen Zeitpunkt (Stichjahr 2002) nach einer einheitlichen Methodik gewonnene, statistisch abgesicherte Informationen, welche die Grundlage für forst-, wirtschafts- und umweltpolitische Entscheidungen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz des Waldes bilden. Die BWI ist als permanente Inventur konzipiert und wurde im alten Bundesgebiet erstmals in den Jahren 1986 bis 1988 durchgeführt. Sie dient daher auch zur Kontrolle und Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf nationaler und regionaler Ebene und bildet ein wesentliches Element eines umfassenden Monitoringkonzepts.

Die Strategie des Landes Baden-Württemberg zur Steigerung der Laubbaumanteile und Sicherung der Tanne ist erfolgreich. Auf 28 % der Holzbodenfläche sind Verjüngungsvorräte vorhanden, die zu 65 % aus Laubbäumen bestehen. Der Rückgang von Fichte und Kiefer ist zum einen Folge natürlicher Ereignisse, aber auch eines konsequenten standortsbezogenen Waldumbaus und einer natürlichen Sukzessionsdynamik.

Umfassende Auswertungen und Informationen über die BWI für das gesamte Bundesgebiet und die Bundesländer finden sich unter www.bundeswaldinventur.de bzw. speziell für Baden-Württemberg unter www.fva-bw.de.

Weitere Informationen

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Wonnhalde 4, 79100 Freiburg, Tel.: 07 61 / 40 18 -0, Fax: -333, fva-bw@forst.bwl.de; www.fva-bw.de

Fachdienst Naturschutz

Daten zur Umwelt

Die vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Daten zur Umwelt 2005“ informieren den Leser über den aktuellen Zustand der Umwelt in Deutschland. Neu an der achten Ausgabe der Umweltdaten ist, dass sie sich in Anlehnung an das sechste Europäische Umweltaktionsprogramm am jeweilig zu schützenden Gut – etwa an der menschlichen Gesundheit – orientiert. Es findet keine getrennte Untersuchung



der Umweltaspekte Gesundheit, Wasser, Boden, Luft sowie der wirtschaftlichen und querschnittsorientierten Aktivitäten statt. Vielmehr verknüpft die aktuelle Fassung – soweit möglich – diese Betrachtungen.

Die Ergebnisse sind anhand von Diagrammen, Tabellen und Zahlenreihen grafisch aufbereitet. Die ausführlichen Dateien befinden sich auf der beiliegenden CD-ROM. Darüber hinaus sind die Daten im Internet für jeden zugänglich.

Weitere Informationen

Umweltbundesamt (UBA), Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau, Tel.: 03 40 / 21 03 -0, Fax: -285; www.umweltbundesamt.de/umweltdaten

Fachdienst Naturschutz

Naturerfahrungsräume im besiedelten Bereich



In der Publikation geht es um die Integration von Natur in die Alltagserfahrung von Kindern und Jugendlichen und um den Einfluss auf das Verhalten und die Einstellung der Heranwachsenden.

Der Stellenwert von „Naturerfahrung“ für den Naturschutz und das Konzept der neuen Grünflächenkategorie und die Erkenntnisse zur Bedeutung naturbestimmter Flächen im Wohnumfeld für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird dargestellt. Abschließend sind die Untersuchungsmethoden und die Ergebnisse der Studie aufgeführt.

Quelle

Nürtinger Hochschulschrift Nr. 24 / 2005

Fachdienst Naturschutz

Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz



Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt

CD ROM – Natura 2000 in der Bundesrepublik Deutschland (Heft 14 / 2006)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat eine CD-ROM herausgegeben, die den aktuellen Stand des bundesdeutschen Anteils am Schutzgebietssystem Natura 2000 darstellt und die weiteren Schritte zur Erfüllung und Umsetzung dieser EU-Richtlinien aufzeigt.

Es wurden alle gemeldeten Natura 2000-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) in einer Übersichtskarte dargestellt und kurz beschrieben, wobei sich die Gebiete auch teilweise überlagern können. Auch eine Einordnung der Gebiete in die Naturräume ist möglich.

Darüber hinaus werden für alle in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs II sowie Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, so genannte Kurzsteckbriefe, mit zahlreichen Abbildungen aufgeführt. Karten, Diagramme und Tabellen veranschaulichen die Verbreitung der Arten und Lebensraumtypen in der EU und dokumentieren u. a. die räumliche Verteilung der Meldungen in Deutschland.

Für die Bundesrepublik stellt der Beitrag zum Natura 2000-Netz Europas gleichzeitig einen erstmaligen gesamtdeutschen Überblick dar.

Andreas Haussmann
LUBW, Ref. 24

Rote Listen – Barometer der Biodiversität (Heft 18 / 2005)

Entstehungsgeschichte und neuere Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die Roten Listen haben Geschichte, Konzepte und Entwicklungen im Naturschutz innerhalb der letzten 30 Jahre entscheidend mitgeprägt. Sie haben die im Naturschutz bis dahin dominierenden qualitativen Entscheidungskriterien durch bilanzierte Naturbeobachtungsdaten und damit quantitativ orientierte Maßstäbe und Werte ergänzt. Sie sind wichtige, vielfältig einsetzbare und vielseitig verwendete methodische Grundlagen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes.

In dem vorliegenden Band werden die Ergebnisse eines Fachsymposiums zusammengefasst: Sowohl die fachwissenschaftliche als auch die historische Dimension wird aufgearbeitet. Weiterhin wird auch auf den Stand der aktuellen Diskussionen sowie zukünftige Anforderungen und Entwicklungen eingegangen.

EG-Umwelthaftungs-Richtlinien und Biodiversität (Heft 19 / 2005)

Ergebnisse aus dem F + E-Vorhaben 803 18 221/01

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung schaffen. Dies gilt auch im Bereich der Biodiversität soweit bestimmte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie betroffen sind.

Die vorliegende Publikation analysiert die zentralen rechtlichen Fragestellungen und unterbreitet erste konkrete Umsetzungsvorschläge. Sie bietet eine Hilfestellung für die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Länder, aber auch für Verbände und Wissenschaft. Behandelt werden Rahmenbedingungen und Einzelfragen der Umsetzungsgesetzgebung. Hierzu gehören unter anderem der sachliche und personale Anwendungsbereich sowie die Grundlagen der Bestimmung von Erheblichkeitskriterien und Sanierungsmaßnahmen.

Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland (Heft 21 / 2005)

Der Kenntnisstand zu Gefährdungsursachen ist für die einzelnen Arten sehr unterschiedlich. Diese Kenntnisse sind aber eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland als auch für naturschutzfachliche Bewertungen in der Planungspraxis.

Es wird der aktuelle Kenntnisstand aus insgesamt zehn planungsrelevanten Tiergruppen in Deutschland erstmals vergleichend zusammengestellt und analysiert. Die Ergebnisse der Datenerhebung sind ausführlich und anschaulich präsentiert. Damit wurde eine qualitativ gute Datenbasis als fachliche Grundlage für zukünftige effiziente Naturschutzaktivitäten geschaffen.

Dargestellt sind zudem die historische Entwicklung der Analyse von Gefährdungsursachen und die Ergebnisse eines Forschungsprojekts im Kontext Roter Listen.

Erfolgskontrollen in Naturschutz-Großvorhaben des Bundes (Heft 22 / 2005)

Teil 1: Ökologische Bewertungen

Im Rahmen einer Tagung auf der Insel Vilm wurden aus verschiedenen abgeschlossenen und bereits länger laufenden Naturschutzprojekten Erfolgskontrollen zur Entwicklung von (Ziel-)Arten, Vegetation, Biotopen und Landschaftsausschnitten vorgestellt. Die Ergebnisse werden in Bezug auf die angewandten Maßnahmen und Projektziele diskutiert und die verschiedenen Ansätze der Untersuchungen verglichen. Schwerpunkte sind Bestands- und Wirkungskontrollen anhand biotischer und abiotischer Faktoren.

Naturschutz und Gesundheitsschutz (Heft 23 / 2005)

Identifikation gemeinsamer Handlungsfelder

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter sind wichtige Voraussetzungen für die Gesundheit des Menschen; sei es der Sauerstoffvorrat der Atmosphäre oder die Wasserqualität.

Obwohl vielen neuartigen Forschungsansätzen der integrale Gedanke einer ganzheitlichen Betrachtung des Mensch-Natur-Systems gemein ist, besteht bislang keine methodische Erfassung denkbarer Synergiepotenziale. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens erfolgte die systematische Aufnahme der Beziehung zwischen Naturschutz und Gesundheitsschutz in Wissenschaft, Forschung und Praxis sowie die Identifikation möglicher gemeinsamer Handlungsfelder. Die Ergebnisse zeigen, dass verschiedene Möglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bestehen.

Interaktiver Landschaftsplan – Königslutter am Elm (Heft 24 / 2005)

Im Rahmen des E + E-Vorhabens wurde der umfassende Einsatz von Neuen Medien über alle Planungsphasen von der Bestandsaufnahme und Bewertung über Ziel- und Maßnahmenfestlegung bis zur exemplarischen Umsetzung von Maßnahmen erfolgreich getestet. Ziel des Projekts war die Entwicklung eines bundesweit für verschiedene (Fach)Planungen einsetzbaren interaktiven Planungsunterstützungssystems. Zentrale Bausteine sind u. a. die Internet-Plattform www.koenigslutter.de/landschaftsplan.php und ein auf GIS aufbauender Mapserver.

Mit dem Abschlussbericht zum E + E-Hauptvorhaben steht nun neben dem Landschaftsplan ein umfassender Erfahrungsbericht der Projektbearbeiter zur Verfügung. Ferner wird für speziell interessierte Planungspraktiker eine anwenderorientierte Leitfadensreihe und die entsprechende Open-Source-Software bereitgestellt.

Beiträge zur flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Heft 25 / 2005)

Ergebnisse des F + E-Vorhabens 803 82 030 des BfN

Die vorliegenden Ergebnisse unterstützen das Ziel, die Landschaftsplanung unter Bezugnahme zu anderen Instrumenten des Planungsrechts als Instrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr weiter zu verankern und daraus integrative Strategien und Planungsansätze abzuleiten.

Die Arbeit umfasst neben der Zusammenstellung der derzeitigen rechtlich-strukturellen Grundlagen der Landschaftsplanung die Hauptthemen „Vorbereitung des Instrumenteneinsatzes durch die Landschaftsplanung“, „Übergreifende Qualitätsanforderungen an die Landschaftsplanung“ sowie „Beiträge zur Reduzierung und Qualifizierung der baulichen Flächeninanspruchnahme“. Abschließend werden Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung und Anwendung der Landschaftsplanung gegeben.

Flussauen und WRRL (Heft 27 / 2005)

Bedeutung der Flussauen für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Handlungsempfehlungen für Naturschutz und Wasserwirtschaft

Ergebnisse des F + E-Vorhabens 802 82 100 des BfN
Flussauen stellen in Deutschland seit langem ein gemeinsames Handlungsfeld von Naturschutz und Wasserwirtschaft dar.

Nachdem mit der EG-WRRL eine Neuausrichtung der Gewässerentwicklung eingeleitet wurde, stellt sich auch die Frage, welche neuen Ansätze sich den Beteiligten in Bezug auf die Flussauen eröffnen.

Da die WRRL den Begriff „Flussaue“ nicht verwendet, werden zunächst die für Naturschutzbelange in Flussauen relevanten Regelungen herausgearbeitet. An zwei Beispielsgebieten mit verschiedenen Bedingungen werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Handlungsansätze von Wasserwirtschaft und Naturschutz dargestellt und Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der WRRL formuliert.

Bat Migrations in Europe (Heft 28 / 2005)

A Review of Banding Data and Literature

Fachdienst Naturschutz

Neue BfN-Skripten

World Natural Heritage and Cultural Landscapes in Europe (Heft 149 / 2005)

The Potential of Europe's World Natural Heritage Report of the workshop at the International Academy for Nature Conservation, Isle of Vilm, Germany, June 18th – 21st, 2005

Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten (Heft 151 / 2006)

Leitfaden zur Erfassung der regionalwirtschaftlichen Wirkungen des Tourismus in Großschutzgebieten

Die Studie belegt, dass Nationalparke und Naturparke die regionale Wirtschaft ankurbeln und Arbeitsplätze schaffen. Besonders das Gastgewerbe, aber auch der Einzelhandel und das sonstige Dienstleistungsgewerbe profitieren durch die BesucherInnen. Der vorliegende Leitfaden gibt methodische Hinweise und Anleitungen für die Datenerhebung und Berechnung der ökonomischen Effekte. Er bietet vor allem eine wertvolle Hilfestellung für die Erfassung von Einkommenseffekten und Arbeitsplätzen durch Großschutzgebiete.

Report of the International Workshop "Opportunities of EU Agricultural Policy Instruments for Biodiversity Conservation and integrated Rural Development in Protected Areas of the New Member States" (Heft 153 / 2005)

Report of the workshop convened by the German Federal Agency for Nature Conservation at the International Academy for Nature Conservation, Isle of Vilm, Germany, June 27th – 30th, 2004

Natur ist Mehr-Wert (Heft 154 / 2005)

Zum ökonomischen Nutzen des Naturschutzes

Ökonomie und Ökologie als Gegensatz?! Eine immer wieder aufkommende Diskussion. Ein Kurzgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Naturschutz sehr wohl Motor einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sein kann: Beispielsweise werden durch konkrete Naturschutzaktivitäten unmittelbar Arbeitsplätze geschaffen. Auch hält die Natur in ihren genetischen Ressourcen Lösungen und Vorbilder für zahllose technische Innovationen bereit.

Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven (Heft 157 / 2005)

Schon seit Jahren wird die so genannte „Grünen Gentechnik“ kontrovers diskutiert, wobei die Skepsis überwiegt. Als Hauptgründe gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen werden noch nicht absehbare gesundheitliche Risiken, sowie mögliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt genannt. Die Studie geht auf den Aspekt „Umweltwirkungen“ ein und beschäftigt sich mit den Auswirkungen von insektenresistentem Bt-Mais auf Nicht-Ziel-Organismen. Ziel der Studie war es, zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß einheimische Schmetterlingsarten durch das im Maispollen enthaltene Cry1Ab-Toxin geschädigt werden.

Analyse und Diskussion der Erhebungsmethoden und Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur vor dem Hintergrund ihrer ökologischen und naturschutzfachlichen Interpretierbarkeit (Heft 158 / 2005)

Ziel ist es, Rückschlüsse auf die tatsächliche ökologische Situation und Entwicklung im Wald auf der Grundlage der Daten der zweiten Bundeswaldinventur (BWI II; BMVEL 2004) einzuschätzen und abzusichern. Die gutachterliche Analyse beurteilt zunächst, inwieweit das Verfahren und die zur Verfügung stehenden Daten dazu geeignet sind, die naturschutzfachlich-ökologische Situation des Waldes in Deutschland adäquat zu beschreiben. Abschließend folgt ein Fazit hinsichtlich der Eignung und der Verbesserungspotenziale der BWI II als naturschutzfachlichem Bewertungsinstrument sowie für die Formulierung naturschutzpolitischer Strategien.

Hinweis

Siehe Literatur „Zweite Bundeswaldinventur“ S. 77 u. 85

FFH Schlüssel zur Kooperation oder Motor von Konflikten? (Heft 159 / 2005)

Dokumentation des Fachworkshops vom 29.–30. 11. 2004 in Bonn

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Steigerung der Akzeptanz von FFH-Gebieten“ wurden Konfliktmuster und ihre Entstehungsursachen untersucht und Handlungsmöglichkeiten und Ansätze zur Verbesserung der Akzeptanz aufgezeigt (siehe BfN-Skript 144).

Die Forschungsergebnisse wurden mit VertreterInnen der Praxis in einem Workshop erörtert und Handlungsansätze erarbeitet. Die Ergebnisse sind zusammengefasst und stellen eine Hilfestellung für

die mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie befassten Akteure dar.

Naturschutzberatung für die Landwirtschaft (Heft 162 / 2006)

Einführende Beratermaterialien

Das Feld der Naturschutzberatung für die Landwirtschaft hat zu sehr vielen Disziplinen Kontakt- und Berührungspunkte zu Landwirtschaft, zu Ökologie und Naturschutz (und damit zu Botanik, Zoologie und Landschaftsplanung), zu finanziellen Fördermöglichkeiten administrativer Abwicklung sowie zum Komplex von Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Beratermaterialien sollen nur erste Hinweise und einen Überblick liefern.

Access and Benefit-Sharing of Genetic Resources (Heft 163 / 2005)

Ways and Means for facilitating biodiversity research and conservation while safeguarding ABS provisions. Report of an intern. workshop in Bonn, Germany held in 2005, November 8th – 10th, convened by the German Federal Agency for Nature Conservation.

Naturschutzberatung für die Landwirtschaft (Heft 165 / 2006)

Ergebnisse des 2. und 3. Trainingsseminars (Ergebnisse des 1. Seminars Heft 119)

Zielgruppe der Seminarreihe waren Multiplikatoren, die in der praktischen Beratung von Landwirten tätig sind oder am Aufbau einer landwirtschaftlichen Naturschutzberatung im eigenen Wirkungsbereich interessiert sind. Es sollten Bewusstsein und Motivation für die Notwendigkeit einzelbetrieblicher Naturschutzberatungs-Ansätze geschaffen, bundesweit Mitstreiter und Multiplikatoren gewonnen und Fachwissen über Naturschutzfragen in der Agrarlandschaft in Hinblick auf einzelbetriebliche Beratungsansätze vermittelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Kommunikation, die neben der fachlichen Kompetenz eine entscheidende Rolle für den Erfolg einer Naturschutzberatung spielt.

The Ecosystem Approach in Forest Biosphere Reserves: Results from Three Case Studies (Heft 168 / 2006)

Fachdienst Naturschutz

Faltblätter

Naturschutzgebiet Federsee



Die Eiszeiten haben die Landschaft Oberschwabens geformt und mit dem 33 km² großen Federsee das größte Moor Südwestdeutschlands entstehen lassen. Heute Lebensraum für eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt und als Europäisches Vogelschutzgebiet Teil von Natura 2000. Zudem ist es das archäologisch fundreichste Moor in Mitteleuropa mit einem einzigartigen Archiv zur Umwelt und Wirtschaft.

Das 1939 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Federsee“ wurde in den letzten Jahren durch weitere Schutzgebiete ergänzt, so dass heute 2.350 ha Moorflächen unter Naturschutz stehen.

Die Besucher werden über Holzstege und Wege durch die Lebensräume geleitet und können den direkten Kontakt zur Natur genießen, ohne dabei Tiere oder Pflanzen zu stören. Lehrpfade mit Infotafeln und Stationen, Aussichtstürme und -plattformen sowie Führungen und Kinderprojekte des Naturschutz-zentrums bieten viel Interessantes.

In einem Faltblatt des Regierungspräsidiums Tübingen werden die verschiedenen Lebensräumen ausführlich beschrieben und in einer Karte dargestellt. Zudem gibt es einen Naturerlebnis-Planer, der zeigt, wann und wo welche Tiere und Pflanzen zu beobachten sind.

Weitere Informationen

NABU-Naturschutzzentrum Federsee, Federseeweg 6, 88422 Bad Buchau, Tel.: 0 75 82 / 15 66, Fax: 17 78, e-mail: info@nabu-federsee.de; www.nabu-federsee.de

Fachdienst Naturschutz

Infolyer Natura 2000 gemeinsam umsetzen

Neue gebietsspezifische Einleger

Zu dem im letzten Jahr erschienenen Infolyer „Natura 2000 gemeinsam umsetzen“ sind nun für weitere acht Natura 2000-Gebiete gebietsspezifische Einleger erschienen. Zur Erhaltung dieser Gebie-



te werden zurzeit so genannte Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) erarbeitet. Die Einlegeblätter stellen die landschaftlichen, floristisch-en und faunistischen Besonderheiten der zu schützenden Natura 2000-Gebiete dar. Der Flyer informiert über die Umsetzung von Natura 2000 in Baden-Württemberg, über die Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch Pflege- und Entwicklungspläne sowie über Fördermöglichkeiten.

Ergänzend können kostenfrei folgende gebietsspezifischen Einlegeblätter bestellt werden: Odenwald bei Schriesheim/ Bergstraße Dossenheim-Schriesheim; Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen; Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald; Rotachtal; Klettgaurücken; Schauinsland; Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen sowie Gebiete um Trochtelfingen.

Weiterhin erhältlich sind folgende, bereits 2005 erschienene Einlegeblätter: Taubergrund bei Creglingen; Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe; Neckartal zwischen Rottweil und Sulz; Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen; Umlachtal und Reiß südlich Biberach; Stromberg; Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach; Neckartal und Wald Obrigheim.

Tanja Stoll
LUBW, Ref. 24

Biosphärengebiet Mittlere Schwäbische Alb

Neue Chancen mit internationalem Prädikat



Nachdem der Truppenübungsplatz in Münsingen von der Bundeswehr Ende 2005 geräumt wurde und immer mehr Landwirte

ihre Betriebe aufgeben müssen, sieht sich die Region „Mittlere Schwäbische Alb“ mit einer neuen Herausforderung konfrontiert. Diese kann durchaus als Chance begriffen werden! Wird das einzigartige Natur- und Kulturerbe als Biosphärengebiet geschützt, kann die Anerkennung der UNESCO angestrebt und zusätzliche Fördermittel für die Region freisetzt

werden. Unter anderem ist dieses Prädikat Werbung für den Tourismus, regionale Produkte lassen sich leichter vermarkten.

Diese so genannten „Albvisionen“ sind ein gemeinsames Projekt von NABU Baden-Württemberg und dem Handels-, Gewerbe- und Touristikverband Münsingen.

Weitere Informationen

Die Broschüre und ein Faltblatt sind zu beziehen beim NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V., Tübingerstr. 15, 70178 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 9 66 72 -12, e-mail: service@nabu-bw.de

Fachdienst Naturschutz

Naturschutzgebiet Rußheimer Altrhein-Elisabethenwört



Warum bekommen Spechte kein Kopfweh? Wieso „schneit“ es im Mai? Woher kommt das sirrende Geräusch, und wer klingelt da?

Hier glüht ein Würmchen dort fliegt eine Spinne durch die Luft oder trommelt ein Specht. Ob Bannwald oder Gewässer, Wiese oder Röhricht – im Naturschutzgebiet „Rußheimer Altrhein-Elisabethenwört“ gibt es viel zu erleben und zu entdecken.

Zudem ist es ein Kleinod, denn viele der hier vorkommenden Tiere und Pflanzen sind selten oder bedroht.

In dem neu konzipierten Faltblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe gibt es auf all diese Fragen Antworten. Das NSG wird mit eindrucksvollen Bildern anhand der Jahreszeiten vorgestellt. Eine große, übersichtliche Karte mit Erläuterungen zeigt die verschiedenen Lebensräume, Wanderwege, Rad- und Kanuwanderweg, Exkursionsrouten, Aussichtspunkte oder Informationstafeln.

Fachdienst Naturschutz

Naturschutzgebiete Altneckar und Pleidelsheimer Wiesental



Zwischen Pleidelsheim und Freiberg, im Ballungsraum Stuttgart, erstreckt sich ein Stück ursprünglicher Neckar, der vom Ausbau für die Schifffahrt verschont blieb und seit 1977 den Kern des Naturschutzgebietes „Altneckar“ bildet. Zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Pleidelsheimer Wiesental“, einem ehemaligen Baggersee, ist es ein Kleinod im Mittleren Neckarraum. Viele Tier- und Pflanzenarten haben hier einen

hervorragenden Lebensraum gefunden, wie die 23 Fischarten im Neckar, darunter auch seltene Fische wie Moderlieschen oder Stichling, bezeugen. Dazu kann man rund 79 Wildbienen- sowie 120 Vogelarten, von denen 60 hier brüten, und viele hier rastende Zugvögel beobachten.

Darüber hinaus findet man auch geologische Besonderheiten, wie zum Beispiel die Nodosus-Platten im Neckarbett, die Auskunft über die erdgeschichtliche Entwicklung geben.

Die Broschüre des Regierungspräsidiums Stuttgart lädt durch eine informative und reich bebilderte Gestaltung – inkl. einer Übersichtskarte – ein, dieses Naturschutzgebiet zu erkunden.

Weitere Informationen
www.naturschutz-bw.de

Fachdienst Naturschutz

Buchbesprechungen

Die Moose Baden-Württembergs – Jetzt komplett

Band 3 schließt Grundlagenwerk zum Artenschutzprogramm ab

Mit dem vorliegenden dritten Band ist das botanische Grundlagenwerk über die „Moose Baden-Württembergs“ abgeschlossen. Das Gesamtwerk behandelt mit 835 Moosarten einen überwiegenden Teil der mitteleuropäischen Moosflora. Erstmals wurden in so umfassendem Maße Angaben über Ökologie, Verbreitung und Gefährdung zusammengetragen! Im letzten Band (insgesamt 223 Arten) wird mit den Torfmoosen die Abteilung der Laubmoose abge-



schlossen und die Lebermoose und die Hornmoose behandelt.

Zu jeder Klasse, Familie und Gattung gibt es einen Bestimmungsschlüssel, der für die Laub- und Lebermoose neu bearbeitet wurde sowie Angaben zur Morphologie.

Neben Informationen zur Ökologie, zu Bestand, Gefährdung und Schutz gibt

es zu fast jeder Einzelart (222 von 223 Arten) eine aktuelle Verbreitungskarte für Baden-Württemberg mit Messtischblatteinteilung (TK 25) und in vielen Fällen eine Farbbildung. Zu den Torfmoosen finden sich darüber hinaus etliche Farbfotografien, die zusätzlich den Artenaspekt im Biotop veranschaulichen.

Bestimmungsschlüssel und farbige Abbildungen (insgesamt 156) sind nebeneinander zu finden, wodurch sich das Werk auch für interessierte Laien und für Lernende bestens empfiehlt.

Am Ende dieses dritten Bandes findet sich eine Übersicht der Klassifikation der Moose, ein Bestimmungsschlüssel bis hin zur Gattung, ein umfassendes Literaturverzeichnis, ein Gesamtregister für alle drei Bände sowie ein Glossar, in dem Fachausdrücke und Abkürzungen erklärt werden.

Änderungen im Gefährdungsstatus, welche die bereits 2001 erschienenen ersten beiden Bände betreffen, wurden nicht mehr in den vorliegenden dritten Band aufgenommen, sollen aber im Rahmen einer bereits in Auftrag gegebenen Neuauflage der „Roten Liste der Moose“ aktualisiert werden. Neben der landesweiten Gefährdungssituation finden dann auch die verschiedenen naturräumlichen Regionen Berücksichtigung.

Die Herausgabe erfolgte durch *Martin Nebel* und *Georg Philippi* von den Staatlichen Museen für Naturkunde in Stuttgart und Karlsruhe in Zusammenarbeit mit der ehemaligen Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (jetzt LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg). Die Liste der Mitautoren und Fotografen spiegelt erneut den hohen Sachverstand und wissenschaftlichen Anspruch des Werkes wieder.

Andreas Haussmann
 LUBW, Ref. 24

Neu: Strategische Umweltprüfung – Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung

Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Eingriffsregelung



Nach dem Vorsorgeprinzip soll das Entstehen von Umweltbelastungen im Voraus vermieden und an der Quelle bekämpft werden. Instrumente zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips sind v. a. im Bereich der Landschafts- und der Umweltplanung angesiedelt. So haben die Novellen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (2001) und des Bundesnaturschutzgesetzes

(2002) diese Weiterentwicklung getragen. Neue Impulse verbinden sich mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. 06. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – auch „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) genannt. Sie ist ein neues Instrument des europäischen Umwelt- und Naturschutzes und dient dazu, Umweltaspekte schon in vorgelagerten Planungsebenen, und damit effektiver als bisher, zu berücksichtigen.

Eine SUP ist künftig bei wichtigen umweltbedeutenden Planungsverfahren durchzuführen. Hierzu zählen etwa die Bundesverkehrswegeplanung, bestimmte wasserwirtschaftliche Pläne und Programme, die Raumordnungsplanung, Bauleitpläne, Landschaftsplanungen, Planungen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sowie Abfallwirtschaftspläne. Der Akademieband liefert erstmals ein umfassendes Bild über die SUP im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung – insbesondere auch im Hinblick auf die verschiedenen zu integrierenden Planungselemente wie die Landschaftsplanung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung. Er ist als Beitrag zur kosteneffizienten Durchführung von Umweltprüfungen von Plänen und Programmen zu verstehen.

Es wird dokumentiert, in wie weit die Landschaftsplanung die fachlichen Anforderungen der SUP bereits heute erfüllt und in welcher Hinsicht noch Handlungsbedarf besteht und wie die Landschaftsplanung verändert bzw. um flexible Module erweitert werden musste, um zu genügen.

Die bisher erarbeiteten und hier veröffentlichten Planungsbeispiele sollen Kommunen und Planungsbüros eine effiziente Grundlage liefern, um vor allem Kosten sparend und Aufwand minimierend die SUP umsetzen zu können. Konkrete Praxisbeispiele zeigen ersten Erfahrungen auf und versuchen einfach anwendbare und kosteneffiziente Lösungen für die Kommunen zu finden.

Weitere Informationen

Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Umweltakademie) beim Umweltministerium; www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de

Fritz-Gerhard Link
Umweltakademie Baden-Württemberg

Bezugsadressen**Rubrik Schwerpunktthema**

Naturnahe Erholung und Betreten der Landschaft
Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Tel.: 0 71 54 / 83 28 -0, Fax: -29, e-mail: Info@pferdesport-bw.de

Rubrik Flächen- und Artenschutz

Die Heuschrecken Stuttgarts –
Neue Grundlagenuntersuchung
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz – Heft 3/2005, (Hrsg. Juni 2005): Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz: Die Heuschrecken Stuttgarts: Verbreitung, Gefährdung und Schutz. 110 Seiten, 8,-€. ISSN 1438-3918. Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 216 -87 27, e-mail: u361006@stuttgart.de

Startschuss – Naturschutzprojekt Badische Binnendünen
JVA Mannheim, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax: 06 21 / 398 -370, e-mail: bibliothek@lubw.bwl.de

Rubrik Landschaftspflege

Kulturlandschaft in Baden-Württemberg
JVA Mannheim, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax: 06 21 / 398 -370, e-mail: bibliothek@lubw.bwl.de

Rubrik Spectrum– was tun und denken die anderen?

Der Neckar als Erholungs- und Erlebnisachse
Geschäftsstelle IKoNE, Gewässerdirektion Neckar, Schlossgasse 6, 74354 Besigheim, Tel.: 0 71 43 / 37 62 -61, Fax: -74; www.IKoNE-online.de

Rubrik Literatur

Broschüre NatschG – Bund und Land
JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Fax: 06 21 / 398 -370, e-mail: bibliothek@lubw.bwl.de

Rote Liste Laufkäfer

JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Fax: 06 21 / 398 -370, e-mail: bibliothek@lubw.bwl.de

Biotoppflege mit Pferden

Der Leitfaden ist ausschließlich als Download erhältlich unter <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb> – Berichte / Naturschutz / Praxis / Landschaftspflege

Daten zur Umwelt 2005

Umweltbundesamt: Daten zur Umwelt, Ausgabe 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Berlin, 352 Seiten, 46,80 € inkl. CD ROM. ISBN 3-503-09057-6
CD- ROM separat 36,80 €. ISBN 3-503-09058-4

Naturerfahrungsräume im besiedelten Bereich
Hochschulbund Nürtingen / Geislingen e. V., Neckarsteige 6-10, PF 1349, 72603 Nürtingen, 15,- € (zzgl. 2 € Vertriebskosten). ISBN 3-9809939-0-6
Download unter www.fh-nuertingen.de/hb/hochschulschriften/index.shtml

BfN-Veröffentlichungen**Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt**

CD ROM – Natura 2000 in der Bundesrepublik Deutschland (Heft 14 / 2006)
Bonn-Bad Godesberg 2005, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 80 13 -00, Fax: 0 25 01 / -51; www.lv-h.de/bfn, 20,- €. ISBN 3-7843-3914-X

Rote Listen – Barometer der Biodiversität (Heft 18 / 2005)
Preis 20,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3918-2

EG-Umwelthaftungs-Richtlinien und Biodiversität (Heft 19/2005)
Preis 14,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3919-0

Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland (Heft 21 / 2005)
Preis 34,- € (zuzüglich Versandkosten). ISBN 3-7843-3921-2

Erfolgskontrollen in Naturschutz-Großvorhaben des Bundes (Heft 22 / 2005)
Preis 18,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3922-0

Naturschutz und Gesundheitsschutz (Heft 23 / 2005)
Preis 16,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3923-9

Interaktiver Landschaftsplan – Königslutter am Elm (Heft 24 / 2005)
Preis 22,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3924-7

Beiträge zur flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Heft 25/2005)
Preis 22,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3925-5

Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie (Heft 27 / 2005)
Preis 18,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3927-1
Bat Migrations in Europe (Heft 28 / 2005)
Preis 16,- € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-7843-3928-X

Bezugsadresse für die Publikationen in der Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt
BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 8 01 -300, Fax: -351; www.lv-h.de/bfn

Die Veröffentlichungen sind aufgenommen in die Literaturdatenbank DNL-online, www.dnl-online.de, und unter <http://www.bfn.de/neuerscheinungen.html> abrufbar.

Neue BfN-Skripten

Bezugsadresse für die BfN-Skripten
BfN, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, Tel.: 02 28 / 84 91 -0, Fax: -200; www.bfn.de

Die BfN-Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank DNL-online unter www.dnl-online.de.
Sie sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Faltblätter

Naturschutzgebiet Federsee
Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Tel.: 0 70 71 / 757 -38 39, Fax: -38 40, e-mail: poststelle@rpt.bwl.de; www.naturschutz-bw.de

Infolyer Natura 2000 gemeinsam umsetzen

JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Fax: 06 21 / 39 83 70

Biosphärengebiet Mittlere Schwäbische Alb

Die Studie „Albvisionen – Naturkapital ist Motor für Wertschöpfung und Regionalentwicklung auf der „Mittleren Schwäbischen Alb“ kann unter www.albvisionen.de bzw. www.nabu-bw.de herunter geladen oder in einer gedruckten Fassung beim NABU bezogen werden, 195 Seiten, 30 €. E-mail: service@nabu-bw.de

NSG Rußheimer Altrhein-Elisabethenwört
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56 Naturschutz und
Landschaftspflege, PF, 76247 Karlsruhe Tel.: 0721/926-4351,
e-mail: abteilung5@rpk.bwl.de

NSG Altn Neckar und Pleidelsheimer Wiesental
Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21,
70565 Stuttgart, Tel.: 0711 / 904 -15 60 2, Fax: -15 09 2,
e-mail: Poststelle@rps.bwl.de; www.naturschutz-bw.de

Buchbesprechungen

Die Moose Baden-Württembergs – Jetzt komplett
Nebel, M. & G. Philippi (Hrsg.): *Die Moose Baden-
Württemberg*. - Bd. 3 (2005): 487 S., 156 Farbfotos, 222
Verbreitungskarten; Karlsruhe (Eugen Ulmer), 49,90 €. ISBN-10: 3-8001-3278-8

Neu: „Strategische Umweltprüfung“
Michenfelder, Agnes (Hrsg.) / Crecelius, Michael (Hrsg.)
– *Umweltakademie Baden-Württemberg (Hrsg.): Strategi-
sche Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die
Planungspraxis in der Bauleitplanung – Landschaftspla-
nung, Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH) und Eingriffs-
regelung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umwelt-
schutz Band 41, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft
mbH Stuttgart, 262 Seiten, 29,- €. ISBN 3-8047-2263-6*

Fachdienst Naturschutz

Aus dem Inhalt

• Das neue baden-württembergische Naturschutzgesetz

- Ein moderner Naturschutz für Baden-Württemberg
 - Zur Entstehung des neuen Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg
 - Wichtige Ziele der Naturschutzgesetz-Novelle
 - Neue Schutzgebietskategorien
 - Die Allgemeinen Vorschriften des neuen Naturschutzgesetzes
 - Unzerschnittene Landschaftsräume, Biotopverbund, regionale Mindestdichte, Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung
 - Eingriffsregelung und Ökokonto
 - Besonders geschützte Biotope
 - Artenschutz
 - Partnerschaft mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
 - Naturnahe Erholung und Betreten der Landschaft
 - Mitwirkung der Naturschutzvereine
 - Meinungen von Verbänden zum neuen Naturschutzgesetz
-
- Startschuss – Naturschutzprojekt Badische Binnendünen
 - Kulturlandschaft in Baden-Württemberg – Ein Grundsatzpapier
 - Eckdaten zum Naturschutz in Baden-Württemberg
 - 100 Jahre staatlicher Naturschutz in Deutschland
 - Der Neckar als Erholungs- und Erlebnisachse
 - Zwischen Biotopverbund und Biosphärengebiet